

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten** 9

Verordnung (EG) Nr. 640/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderten Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist ⁽¹⁾** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 642/2004 der Kommission vom 6. April 2004 über Genauigkeitsanforderungen für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs erhobenen Daten ⁽¹⁾** 26

Verordnung (EG) Nr. 643/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 32

Verordnung (EG) Nr. 644/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 35

Verordnung (EG) Nr. 645/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 38

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|--|-----------|
| Verordnung (EG) Nr. 646/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren | 42 |
| Verordnung (EG) Nr. 647/2004 der Kommission vom 6. April 2004 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen | 45 |
| ★ Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen | 48 |

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/317/EG:

| | |
|---|-----------|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 11. November 2003 über die staatliche Beihilfe, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds gewähren will ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4087) | 59 |
|---|-----------|

2004/318/EG:

| | |
|--|-----------|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/672/EG hinsichtlich der Sommerweidewirtschaft in bestimmten Gebieten Sloweniens aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1022) | 71 |
|--|-----------|

2004/319/EG:

| | |
|--|-----------|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004 zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1076) | 73 |
|--|-----------|

2004/320/EG:

| | |
|---|-----------|
| ★ Entscheidung der Kommission vom 31. März 2004 zur Änderung der Entscheidungen 93/52/EWG, 2001/618/EG und 2003/467/EG hinsichtlich des Status der Beitrittsländer in Bezug auf die Tierseuchen Brucellose (<i>B. melitensis</i>), Aujeszký-Krankheit, Rinderleukose, Rinderbrucellose und Tuberkulose sowie hinsichtlich des Status von Frankreich in Bezug auf die Aujeszký-Krankheit ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1094) | 75 |
|---|-----------|

2004/321/EG:

| | |
|---|-----------|
| ★ Beschluss des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 26. März 2004 über die Annahme der Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten | 81 |
|---|-----------|

Ausschuss der Regionen

| | |
|--|-----------|
| ★ Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften | 84 |
|--|-----------|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 638/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 31. März 2004****über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten ⁽³⁾ wurde ein völlig neues System für die Datenerhebung eingeführt, das zweimal vereinfacht wurde. Zur Verbesserung der Transparenz und zum besseren Verständnis dieses Systems sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (2) Dieses System sollte beibehalten werden, weil für die Gemeinschaftspolitiken, die sich mit der Entwicklung des Binnenmarkts befassen, und für die Gemeinschaftsunternehmen, die ihre spezifischen Märkte analysieren müssen, nach wie vor ausreichend detaillierte statistische Informationen benötigt werden. Die Analyse der Entwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion macht auch die schnelle Verfügbarkeit stärker zusammengefasster Daten erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihrem spezifischen Bedarf entsprechende Informationen zu sammeln.
- (3) Die Formulierung der Regeln für die Erstellung der Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten muss allerdings verbessert werden, um den Unternehmen, die die Daten liefern müssen, den mit der Erhebung der Daten beauftragten nationalen Stellen und den Nutzern das Verständnis der Regeln zu erleichtern.

- (4) Ein — allerdings vereinfachtes — Schwellensystem sollte beibehalten werden, um den Bedarf der Nutzer auf zufrieden stellende Weise zu decken, dabei aber gleichzeitig die Antwortlast der Auskunftspflichtigen, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, zu begrenzen.
- (5) Zwischen dem System zur Erhebung statistischer Informationen und den im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Steuerformalitäten sollte eine enge Verbindung erhalten bleiben. Diese Verbindung ermöglicht insbesondere, die Qualität der erhobenen Informationen zu überprüfen.
- (6) Die Qualität der zusammengestellten statistischen Informationen, ihre Bewertung anhand gemeinsamer Indikatoren und die Transparenz in diesem Bereich sind wichtige Ziele, die eine gemeinschaftliche Regelung erforderlich machen.
- (7) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen rechtlichen Rahmens für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft in Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁴⁾ liefert einen Bezugsrahmen für diese Verordnung. Die sehr tiefe Gliederungsebene der Informationen im Bereich der Statistiken des Warenverkehrs erfordert jedoch besondere Regeln für vertrauliche Daten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 5.2.2004, S. 92.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. März 2004.⁽³⁾ ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

- (9) Es muss eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung gewährleistet werden, und zu diesem Zweck muss ein gemeinschaftliches Verfahren vorgesehen werden, mit dem innerhalb angemessener Fristen die Modalitäten für ihre Anwendung festgelegt und die erforderlichen technischen Anpassungen vorgenommen werden können.
- (10) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung schafft einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Waren“: alle beweglichen Güter einschließlich elektrischen Stroms;
- b) „besondere Waren oder Warenbewegungen“: Waren oder Warenbewegungen, die durch ihre Art besondere Vorschriften rechtfertigen, insbesondere vollständige Fabrikationsanlagen; Schiffe und Luftfahrzeuge; Meeresprodukte; an Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren; Teilsendungen; militärischer Bedarf; Waren für oder von Einrichtungen auf hoher See; Raumflugkörper; Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen; und Abfallprodukte;
- c) „nationale Behörden“: nationale statistische Ämter und sonstige in jedem Mitgliedstaat für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten zuständige Einrichtungen;
- d) „Gemeinschaftswaren“:
- i) Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen Waren aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Drittländern oder Gebieten hinzugefügt wurden,
 - ii) Waren aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Drittländern oder Gebieten, die in einem Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden,

- iii) Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus in Ziffer ii) genannten Waren oder aus in den Ziffern i) und ii) genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

- e) „Absendemitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, definiert als sein statistisches Erhebungsgebiet, von dem aus Waren an einen Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat versandt werden;

- f) „Eingangsmitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, definiert als sein statistisches Erhebungsgebiet, in dem Waren aus einem anderen Mitgliedstaat eingehen;

- g) „Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten“: von einem Mitgliedstaat an einen anderen versandte Gemeinschaftswaren, die auf dem Weg zum Bestimmungsmitgliedstaat direkt durch einen anderen Mitgliedstaat befördert werden oder bei deren Beförderung dort aus Gründen, die ausschließlich mit der Beförderung der Waren zusammenhängen, Aufenthalte stattfinden.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfassen Versendungen und Eingänge von Waren.

- (2) Versendungen erfassen folgende Waren, die den Absendemitgliedstaat mit Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat verlassen:

- a) Gemeinschaftswaren mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten;
- b) Waren, die im Absendemitgliedstaat zum Zollverfahren der aktiven Veredelung oder zur Umwandlung unter Zollkontrolle abgefertigt worden sind.

- (3) Eingänge erfassen folgende Waren, die in einem Eingangsmitgliedstaat ankommen, nachdem sie ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat abgesandt worden sind:

- a) Gemeinschaftswaren mit Ausnahme von Waren im einfachen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten;
- b) Waren, die ursprünglich im Absendemitgliedstaat zum Zollverfahren der aktiven Veredelung oder zur Umwandlung unter Zollkontrolle abgefertigt worden sind und im Zollverfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter Zollkontrolle verbleiben oder im Eingangsmitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

- (4) Andere oder besondere Regeln können für besondere Waren oder Warenbewegungen gelten, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(5) Einige Waren, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren aufgelistet werden, werden aus Gründen der Methodik von der Statistik ausgenommen.

Artikel 4

Statistisches Erhebungsgebiet

(1) Das statistische Erhebungsgebiet der Mitgliedstaaten entspricht ihrem Zollgebiet im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾.

(2) In Abweichung von Absatz 1 schließt das statistische Erhebungsgebiet Deutschlands Helgoland ein.

Artikel 5

Datenquellen

(1) Für die Beschaffung der statistischen Informationen über Versendungen und Eingänge von Gemeinschaftswaren, für die kein Einheitspapier für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, findet ein spezielles Datenerhebungssystem (im Folgenden „Intrastat-System“ genannt) Anwendung.

(2) Die statistischen Informationen über Versendungen und Eingänge sonstiger Waren werden den nationalen Behörden mindestens einmal monatlich direkt von den Zollbehörden übermittelt.

(3) Für besondere Waren oder Warenbewegungen können andere Informationsquellen als das Intrastat-System oder die Zollanmeldungen verwendet werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat regelt selbst die Art und Weise der Übermittlung der Intrastat-Daten durch die für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Parteien. Zur Vereinfachung der Aufgabe dieser Stellen werden die Voraussetzungen für eine verstärkte Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gefördert.

Artikel 6

Bezugszeitraum

(1) Bezugszeitraum für die gemäß Artikel 5 bereitzustellenden Informationen ist der Kalendermonat der Versendung oder des Eingangs der Waren.

(2) Zur Berücksichtigung der Verbindung mit Mehrwertsteuer- und Zollverpflichtungen kann der Bezugszeitraum im Rahmen von Bestimmungen angepasst werden, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

Artikel 7

Für die Bereitstellung der Informationen zuständige Parteien

(1) Die für die Bereitstellung der Informationen für Intrastat zuständigen Parteien sind:

- a) die im Absendemitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtige natürliche oder juristische Person, die:
 - i) den Vertrag, Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls
 - ii) die Versendung der Waren vornimmt oder veranlasst oder andernfalls
 - iii) im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind;
- b) die im Eingangsmitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtige natürliche oder juristische Person, die:
 - i) den Vertrag, Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
 - ii) die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen lässt oder andernfalls
 - iii) im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind.

(2) Die für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Parteien können die Bereitstellung der Informationen Dritten übertragen, doch wird ihre Verantwortung dadurch in keiner Weise eingeschränkt.

(3) Die Verletzung der einer für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Partei aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten wird von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der von ihnen festzulegenden Sanktionen geahndet.

Artikel 8

Verzeichnisse

(1) Die nationalen Behörden erstellen und verwalten ein Verzeichnis der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer, das zumindest bei der Versendung die Versender und beim Eingang die Empfänger enthält.

(2) Um die für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Parteien nach Artikel 7 zu identifizieren und die gelieferten Informationen zu überprüfen, händigt die zuständige Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats der nationalen Behörde Folgendes aus:

- a) mindestens einmal monatlich die Verzeichnisse der natürlichen oder juristischen Personen, die erklärt haben, dass sie in dem fraglichen Zeitraum an andere Mitgliedstaaten Waren geliefert oder in anderen Mitgliedstaaten Waren erworben haben. Aus den Verzeichnissen gehen die Gesamtwerte der Waren hervor, die jede natürliche oder juristische Person für ihre Steueranmeldung angegeben hat;

b) auf eigene Initiative oder auf Wunsch der nationalen Behörde alle Informationen, die ihr für Steuerzwecke übermittelt wurden und die die Qualität der Statistiken verbessern könnten.

Die Modalitäten der Übermittlung der Informationen werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Diese Informationen werden von den nationalen Behörden nach den Regeln behandelt, die von der Steuerbehörde angewandt werden.

(3) Die Steuerbehörde teilt den Mehrwertsteuerpflichtigen mit, welche Pflichten sie als für die Bereitstellung der von Intrastat benötigten Informationen zuständige Parteien haben können.

Artikel 9

Für Intrastat zu erhebende Informationen

(1) Die nationalen Behörden erheben folgende Informationen:

- a) die Identifikationsnummer, die der für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Partei gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) in der Fassung des Artikels 28h der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ zugewiesen wurde;
- b) den Bezugszeitraum;
- c) den Warenstrom (Eingang, Versendung);
- d) die nach dem 8-stelligen Code der Kombinierten Nomenklatur bezeichnete Ware wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23 Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾ definiert;
- e) den Partnermitgliedstaat;
- f) den Warenwert;
- g) die Warenmenge;
- h) die Art des Geschäfts.

Die Definitionen für die in den Buchstaben e) bis h) genannten statistischen Informationen sind im Anhang enthalten. Gegebenenfalls werden die Modalitäten der Erhebung dieser Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/15/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38).

(2) Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche Informationen erheben, z. B.:

- a) die Identifikation der Waren nach einer tieferen Gliederung als der Kombinierten Nomenklatur;
- b) das Ursprungsland beim Eingang;
- c) die Ursprungsregion bei der Versendung und die Bestimmungsregion beim Eingang;
- d) die Lieferbedingungen;
- e) den Verkehrszweig;
- f) das statistische Verfahren.

Die Definitionen für die in den Buchstaben b) bis f) genannten statistischen Informationen sind im Anhang enthalten. Gegebenenfalls werden die Modalitäten der Erhebung dieser Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 10

Vereinfachung des Intrastat-Systems

(1) Um den Nutzerbedarf an statistischen Informationen zu decken, ohne die Marktteilnehmer übermäßig zu belasten, legen die Mitgliedstaaten jedes Jahr Schwellen, ausgedrückt als jährlicher Wert des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, fest, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind oder vereinfachte Informationen liefern können.

(2) Die Schwellen werden von jedem Mitgliedstaat für Eingänge und Versendungen getrennt festgelegt.

(3) Bei der Festlegung der Schwellen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a) bis f) genannten Informationen, die von den für die Bereitstellung der Informationen zuständigen Parteien bereitzustellen sind, mindestens 97 % des in Wertangaben ausgedrückten Gesamthandels des entsprechenden Mitgliedstaats abdecken.

(4) Die Mitgliedstaaten können andere Schwellen festlegen, unterhalb denen die Parteien in den Genuss folgender Vereinfachungen kommen können:

- a) Befreiung von der Bereitstellung von Informationen über die Warenmenge;

- b) Befreiung von der Bereitstellung von Informationen über die Art des Geschäfts;
- c) Möglichkeit, maximal zehn der einschlägigen detaillierten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur zu liefern, die wertmäßig am wichtigsten sind, und die übrigen Erzeugnisse nach Regeln zusammenzufassen, die nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

Jeder Mitgliedstaat, der diese Schwellen verwendet, gewährleistet, dass sich der Warenverkehr dieser Parteien auf maximal 6 % seines gesamten Warenverkehrs beläuft.

(5) Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Bedingungen, die Qualitätsanforderungen genügen und nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden, für kleine Einzelgeschäfte die bereitzustellenden Informationen vereinfachen.

(6) Die Informationen über die von den Mitgliedstaaten verwendeten Schwellen werden der Kommission (Eurostat) spätestens am 31. Oktober vor dem Jahr, für das sie gelten, übermittelt.

Artikel 11

Statistische Geheimhaltung

Auf Ersuchen der für die Bereitstellung statistischer Informationen zuständigen Partei beschließen die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die indirekte Identifizierung dieser Partei ermöglichen, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.

Artikel 12

Übermittlung der Daten an die Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die monatlichen Ergebnisse ihrer Statistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten spätestens:
- a) 40 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats bei nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegenden aggregierten Ergebnissen;
- b) 70 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats bei detaillierten Ergebnissen einschließlich der in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b) bis h) genannten Informationen.

Hinsichtlich des Warenwerts erstrecken sich die Ergebnisse nur auf den statistischen Wert gemäß dem Anhang.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten, die vertraulich sind.

(2) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) monatliche Ergebnisse, die ihren gesamten Warenverkehr abdecken, wobei sie gegebenenfalls Schätzungen verwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die Daten elektronisch in einem Standardaustauschformat. Die praktischen Modalitäten der Übermittlung der Daten werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 13

Qualität

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten nach den geltenden Qualitätsindikatoren und -normen zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) einen jährlichen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten.

(3) Die Indikatoren und Normen zur Bewertung der Qualität der Daten, die Struktur der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte und alle zur Bewertung oder Verbesserung der Qualität der Daten erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 14

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

P. COX

Der Präsident

Im Namen des Rates

D. ROCHE

Der Präsident

ANHANG

DEFINITIONEN STATISTISCHER DATEN

1. Partnermitgliedstaat

- a) Partnermitgliedstaat beim Eingang ist der Versendungsmitgliedstaat. Das ist der vermutliche Absendemitgliedstaat, wenn Waren direkt aus einem anderen Mitgliedstaat in den Eingangsmitgliedstaat verbracht werden. Sind die Waren vor ihrer Ankunft im Eingangsmitgliedstaat im Transit in einen oder mehrere Mitgliedstaaten verbracht worden und haben dort andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattgefunden (z. B. Eigentumswechsel), so gilt als Versendungsmitgliedstaat der letzte Mitgliedstaat, in dem solche Aufenthalte oder Geschäfte stattgefunden haben.
- b) Partnermitgliedstaat bei der Versendung ist der Bestimmungsmitgliedstaat. Das ist der letzte Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt der Versendung als der Mitgliedstaat bekannt ist, in den die Waren versandt werden sollen.

2. Warenmenge

Die Warenmenge kann auf zweierlei Weise ausgedrückt werden:

- a) als die Eigenmasse, das ist die Reinmasse ohne jede Umschließung,
- b) als besondere Maßeinheiten, das sind die möglichen Maßeinheiten der Menge mit Ausnahme der Eigenmasse, wie in der jährlichen Verordnung der Kommission zur Aktualisierung der Kombinierten Nomenklatur aufgeführt.

3. Warenwert

Der Warenwert kann auf zweierlei Weise ausgedrückt werden:

- a) als die Bemessungsgrundlage, die den gemäß der Richtlinie 77/388/EWG für die Besteuerung festzulegenden Wert darstellt,
- b) als der statistische Wert, der den an den Landesgrenzen der Mitgliedstaaten berechneten Wert darstellt. Er beinhaltet lediglich die Nebenkosten (Fracht, Versicherung), die bei der Versendung für den auf das Hoheitsgebiet des Absendemitgliedstaats und beim Eingang für den außerhalb des Hoheitsgebiets des Eingangsmitgliedstaats entfallenden Teil der Wegstrecke anfallen. Bei Versendungen ist vom fob-Wert (free on board), bei Eingängen vom cif-Wert (cost, insurance, freight) auszugehen.

4. Art des Geschäfts

Die Art des Geschäfts bezeichnet die verschiedenen Merkmale (Kauf/Verkauf, Lohnveredelung, etc.), die zur Unterscheidung zwischen einzelnen Geschäften für nützlich erachtet werden.

5. Ursprungsland

- a) Ursprungsland ist — ausschließlich beim Eingang — das Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben.
- b) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.
- c) Bei Waren, an deren Herstellung mehrere Länder beteiligt waren, wird davon ausgegangen, dass sie ihren Ursprung in dem Land haben, in dem in einem dazu ausgerüsteten Unternehmen die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

6. Ursprungs- oder Bestimmungsregion

- a) Ursprungsregion bei der Versendung ist die Region im Absendemitgliedstaat, in der die Waren hergestellt oder montiert, zusammengesetzt, bearbeitet, repariert oder gewartet wurden; andernfalls ist es die Region, aus der die Waren versandt wurden, andernfalls die Region, in der die Waren in den Handel gebracht wurden.
- b) Bestimmungsregion beim Eingang ist die Region im Eingangsmitgliedstaat, in der die Waren verbraucht oder montiert, zusammengesetzt, bearbeitet, repariert oder gewartet werden sollen; andernfalls ist es die Region, in die die Waren versandt werden sollen, andernfalls die Region, in der die Waren in den Handel gebracht werden sollen.

7. Lieferbedingungen

Lieferbedingungen sind die Bestimmungen des Kaufvertrags, mit denen die Pflichten des Verkäufers und des Käufers gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer (cif, fob, etc.) geregelt sind.

8. Verkehrsweig

Der Verkehrsweig wird bei der Versendung der Waren durch das aktive Verkehrsmittel bestimmt, mit dem die Waren vermutlich das statistische Erhebungsgebiet des Absendemitgliedstaats verlassen, und beim Eingang durch das aktive Verkehrsmittel, mit dem die Waren vermutlich in das statistische Erhebungsgebiet des Eingangsmitgliedstaats verbracht worden sind.

9. Statistisches Verfahren

Das statistische Verfahren umfasst die verschiedenen Merkmale, die für nützlich gehalten werden, um für statistische Zwecke verschiedene Typen von Eingängen/Versendungen zu unterscheiden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 639/2004 DES RATES**vom 30. März 2004****zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 299 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²⁾ und insbesondere in deren Kapitel III wurde eine Gemeinschaftsregelung festgelegt, wonach die Mitgliedstaaten die Fangkapazitäten ihrer Flotten insgesamt an die vorhandenen Fangmöglichkeiten anpassen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽³⁾ betrifft die Modernisierung der Flotte mit öffentlichen Zuschüssen und die Verwendung öffentlicher Zuschüsse für die Erneuerung der Flotte.
- (3) Angesichts der relativ großen Bedeutung des Fischereisektors für die Gebiete der Gemeinschaft in äußerster Randlage ist es angezeigt, die dort herrschende besondere strukturelle, soziale und wirtschaftliche Lage beim Flottenmanagement zu berücksichtigen. Hierzu müssen die Bestimmungen über die Zugangs-/Abgangsregelung und den obligatorischen Kapazitätsabbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 sowie die Bedingungen für die Gewährung öffentlicher Zuschüsse zur Modernisierung und Erneuerung der Fischereifahrzeuge an die Erfordernisse dieser Gebiete angepasst werden.
- (4) Gleichzeitig muss ein Anstieg der Kapazität der in Häfen der Gebiete in äußerster Randlage registrierten Flotten auf die Größe begrenzt werden, die angesichts der örtlichen Fangmöglichkeiten gerechtfertigt ist, und ein entsprechendes Gleichgewicht mit den Fangmöglichkeiten wahrt. Zu diesem Zweck sollten die in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen der vierten Generation (MAP IV) für jedes Flottensegment festgesetzten Ziele gemäß dem Anhang der Entscheidung 2002/652/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Änderung

der Entscheidungen 98/119/EG bis 98/131/EG zur Verlängerung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2002 ⁽⁴⁾ als Referenzgrößen oder Obergrenzen für den Ausbau der in den französischen überseeischen Departements, auf den Azoren und Madeira registrierten Flotten gelten.

- (5) Für auf den Kanarischen Inseln registrierte Fischereifahrzeuge, für die im Rahmen von MAP IV keine spezifischen Ziele festgesetzt wurden, sollten besondere Referenzgrößen festgelegt werden. Bei diesen Referenzgrößen ist das Verhältnis zwischen der Kapazität der örtlichen Flotte und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.
- (6) Es muss verhindert werden, dass Fangschiffe, die in den Gebieten in äußerster Randlage registriert sind, ins Mutterland überführt und dort eingesetzt werden, nachdem ihnen günstigere Bedingungen für öffentliche Zuschüsse und/oder Flottenzugänge eingeräumt wurden.
- (7) Es ist gerechtfertigt, dieselben Vorschriften zur Steuerung der Flottenkapazität und für öffentliche Zuschüsse, die in der übrigen Gemeinschaft gelten, auch auf die in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Flotten anzuwenden, sobald sie die in dieser Verordnung festgesetzten Referenzgrößen erreicht haben, und jedenfalls spätestens ab 1. Januar 2007, mit Ausnahme von Schiffen, für die öffentliche Zuschüsse zur Erneuerung gewährt wurden, sofern der Flottenzugang bis zum 31. Dezember 2007 erfolgen könnte.
- (8) Zur leichteren Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten Informationen zu den in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Flotten sammeln. Um die Transparenz der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten diese Informationen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, die darüber Bericht erstattet.
- (9) Da die neuen Regelungen zur Steuerung der Flottenkapazität und zur Verwaltung der öffentlichen Zuschüsse in den Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 2792/1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eingeführt wurden, sollten die besonderen Regelungen für die Gebiete in äußerster Randlage ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gelten.
- (10) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (AbL. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Besondere Referenzgrößen

(1) Für die Fangkapazitäten der in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags registrierten Flottensegmente gelten folgende besondere Referenzgrößen:

- a) in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira: die für Ende 2002 für jedes Flottensegment vorgegebenen, für jedes Gebiet in äußerster Randlage aufgeschlüsselten und in kW und BRZ ausgedrückten Ziele nach MAP IV;
- b) auf den Kanarischen Inseln: als Ausgangsgrößen gelten die am 1. Januar 2003 in den Häfen der Kanarischen Inseln für die betreffenden Flottensegmente in kW und BRZ registrierten Kapazitäten; diese können entsprechend den Fangmöglichkeiten der betreffenden Segmente erhöht werden. Die Erhöhung kann bis zu der Höhe der Ziele, die festgelegt worden wären, wenn MAP IV-Verfahren auf diese speziellen Flottensegmente angewandt worden wären, erfolgen und muss mit den neuesten wissenschaftlichen Gutachten in Einklang stehen, die von dem mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Wissenschaftlich-technischen und Wirtschaftlichen Ausschuss für Fischerei bestätigt worden sind.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 5 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 2

Erneuerung und Modernisierung der Flotten

Für die Flottensegmente gemäß Artikel 1 Absatz 1 gilt Folgendes:

1. Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002
 - a) sind im Rahmen der Referenzgrößen gemäß Artikel 1 neue Kapazitätszugänge zur Flotte mit oder ohne öffentliche Zuschüsse zulässig,
 - b) entfällt die Pflicht zum Abbau der Gesamtkapazität der Flotten um 3 % gegenüber den Referenzgrößen.
2. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 können zur Modernisierung der Flotte mit Auswirkungen auf Tonnage und/oder Maschinenleistung öffentliche Zuschüsse gewährt werden.
3. Die Geltungsdauer der abweichenden Regelungen gemäß den Nummern 1 und 2 endet mit Erreichen der Referenzgrößen, spätestens aber am 31. Dezember 2006.
4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2792/99 können bis zum 31. Dezember 2005 öffentliche Zuschüsse zur Erneuerung von Fischereifahrzeugen gewährt werden.

5. Ungeachtet der Nummer 3 endet die Geltungsdauer der abweichenden Regelung gemäß Nummer 1 Buchstabe a) im Fall von Fischereifahrzeugen, für die öffentliche Zuschüsse zur Erneuerung gewährt wurden, zwei Jahre nach der Gewährung dieser Zuschüsse, spätestens aber am 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Überführung von Schiffen in das Mutterland

Jede Überführung von Schiffen aus einem Gebiet in äußerster Randlage in das Mutterland ist als Zugang zur Mutterlandflotte im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zu behandeln. Öffentliche Zuschüsse zur Flottenerneuerung und zur Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen sind zeitanteilig zurückzuerstatten, wenn ein Schiff vor Ablauf folgender Zeiträume in das Mutterland überführt wird:

- a) vor Ablauf von zehn Jahren im Fall öffentlicher Zuschüsse zur Flottenerneuerung und
- b) vor Ablauf von fünf Jahren im Fall öffentlicher Zuschüsse zur Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen,

gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung über die Zuschussgewährung.

Artikel 4

Steuerung der Kapazitäten

(1) Die Mitgliedstaaten steuern die in den Gebieten in äußerster Randlage registrierten Flottenkapazität im Einklang mit dieser Verordnung.

(2) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission alle Angaben zu den in ihren Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 registrierten Schiffen zugänglich.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 5

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 6***Berichterstattung**

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

*Artikel 7***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

VERORDNUNG (EG) Nr. 640/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Drittland-Code ⁽¹⁾ | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00 | 052 | 97,0 |
| | 204 | 48,2 |
| | 212 | 120,5 |
| | 624 | 124,3 |
| | 999 | 97,5 |
| 0707 00 05 | 052 | 148,8 |
| | 204 | 132,9 |
| | 999 | 140,9 |
| 0709 10 00 | 220 | 131,3 |
| | 999 | 131,3 |
| 0709 90 70 | 052 | 131,7 |
| | 204 | 80,8 |
| | 999 | 106,3 |
| 0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50 | 052 | 39,9 |
| | 204 | 42,5 |
| | 212 | 60,8 |
| | 220 | 44,5 |
| | 388 | 44,2 |
| | 400 | 47,2 |
| | 600 | 48,2 |
| | 624 | 57,2 |
| | 999 | 48,1 |
| | 0805 50 10 | 052 |
| 999 | | 40,0 |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 060 | 50,7 |
| | 388 | 79,0 |
| | 400 | 94,2 |
| | 404 | 100,9 |
| | 508 | 76,2 |
| | 512 | 73,2 |
| | 524 | 76,9 |
| | 528 | 71,0 |
| | 720 | 71,1 |
| | 804 | 135,0 |
| | 999 | 82,8 |
| | 0808 20 50 | 388 |
| 512 | | 68,5 |
| 524 | | 80,3 |
| 528 | | 76,6 |
| 999 | | 73,9 |

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materials, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 8, Artikel 17 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 8 und Artikel 47 Absatz 4,

nach Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 legt gemeinschaftliche Verfahren für die Zulassung und Überwachung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel fest.
- (2) Es ist erforderlich, Durchführungsbestimmungen für gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellte Zulassungsanträge zu erlassen.
- (3) Außerdem sieht die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vor, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) eine ausführliche Anleitung als Hilfe für den Antragsteller bei Erstellung und Vorlage des Antrags veröffentlicht, insbesondere, was die vorzulegenden Informationen und Daten anbelangt, anhand deren nachzuweisen ist, dass das Erzeugnis die in den Artikeln 4 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Kriterien erfüllt.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang zu der neuen Regelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu gewährleisten, sollten für die in der genannten Verordnung festgelegten Übergangsmaßnahmen in Bezug auf Anträge und auf Meldungen zu Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich anderer Gemeinschaftsvorschriften fallen, Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

(5) Darüber hinaus sollten für die Erstellung und Vorlage von Meldungen an die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu bereits existierenden Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebracht wurden, Durchführungsbestimmungen vorgesehen werden.

(6) Derartige Bestimmungen sollten den Marktbeteiligten die Erstellung von Zulassungsanträgen und von Meldungen bereits existierender Erzeugnisse und der Behörde die Bewertung von Anträgen und Überprüfung von Meldungen erleichtern.

(7) Zum Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zählen Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Organismen („GVO“) bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt sind, wie zum Beispiel genetisch veränderte Pflanzen und Mikroorganismen; daher sollten aus Gründen der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften auch zum Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung bestehende Lebensmittel zählen, die aus genetisch veränderten Pflanzen und Mikroorganismen bestehen, solche enthalten oder aus solchen hergestellt wurden.

(8) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 umfasst Futtermittel, einschließlich Futtermittelzusatzstoffe gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in Futtermitteln⁽²⁾, die aus GMO bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt sind, wie zum Beispiel genetisch veränderte Pflanzen und Mikroorganismen; daher sollte aus Gründen der Kohärenz der Gemeinschaftsvorschriften auch der Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung bestehende Futtermittel, einschließlich Futtermittelzusatzstoffe umfassen, die aus genetisch veränderten Pflanzen und Mikroorganismen bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt sind.

(9) Zum Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zählen nicht Verarbeitungshilfsstoffe, einschließlich Enzyme, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, und entsprechend sollte die vorliegende Verordnung bestehende Verarbeitungshilfsstoffe nicht abdecken.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 (AbL. L 265 vom 3.10.2002, S. 1).

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sieht vor, dass Durchführungsbestimmungen für die Übergangsmaßnahmen bei zufälligem oder technisch nicht zu vermeidendem Vorhandensein von genetisch verändertem Material, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist, festgelegt werden. In diesen Bestimmungen sollte im Interesse kohärenter Gemeinschaftsvorschriften insbesondere geklärt werden, welches genetisch veränderte Material in den Anwendungsbereich dieser Übergangsmaßnahmen fällt und wie die 0,5 %-Schwelle anzuwenden ist.
- (11) Da die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ab dem 18. April 2004 gilt, sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich anwendbar sein.
- (12) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Zulassungsanträge

Artikel 1

Dieses Kapitel enthält ausführliche Bestimmungen über Zulassungsanträge, die gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellt werden, einschließlich der Anträge, die gemäß anderen Gemeinschaftsvorschriften gestellt wurden, und gemäß Artikel 46 der genannten Verordnung umgewandelt oder ergänzt werden.

ABSCHNITT 1

Anforderungen für Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel

Artikel 2

(1) Unbeschadet von Artikel 5 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 17 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und unter Berücksichtigung der in Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 8 der genannten Verordnung angeführten Anleitung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) müssen gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gestellte Zulassungsanträge („Anträge“) die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels und der Artikel 3 und 4 der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(2) Durch die Vorlage der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geforderten Informationen muss der Antrag eindeutig seinen Gegenstand gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung angeben. In Fällen, in denen der Antrag auf die Verwendung entweder in Lebensmitteln oder in Futtermitteln begrenzt ist, enthält er gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine überprüfbare Begründung dafür, warum die Zulassung nicht beide Bereiche abdecken soll.

(3) Der Antrag muss eindeutig angeben, welche seiner Teile als vertraulich zu behandeln sind, dafür gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine überprüfbare Begründung enthalten und diese Teile als gesonderte Schriftstücke vorlegen.

(4) Der Antrag muss durch die Vorlage der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geforderten Informationen erklären, ob die mit dem Antrag eingereichten Informationen als solche der Informationsstelle für Biosicherheit („Biosafety Clearing-House“) gemäß dem mit Beschluss 2002/628/EG des Rates⁽¹⁾ genehmigten Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gemeldet werden können.

Kann der Antrag als solcher nicht gemeldet werden, so sind die entsprechenden Informationen auf einem gesonderten, genau bezeichneten Schriftstück anzugeben, das mit Anhang II des Protokolls von Cartagena konform ist, und von der Kommission gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 an die Informationsstelle für Biosicherheit übermittelt werden kann.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Anträge, deren Gegenstand sich auf Lebens- und Futtermittel beschränkt, die aus GVO hergestellt wurden oder die aus GVO gewonnene Zutaten enthalten.

Artikel 3

(1) Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) einen Überwachungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, der die Entscheidung 2002/811/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ berücksichtigt;
- b) durch die Vorlage der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geforderten Informationen einen Kennzeichnungsvorschlag enthalten, der den Bestimmungen in Anhang IV zur Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ entspricht;

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 18.10.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

c) durch die Vorlage der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Vorschlag für spezifische Erkennungsmarker für den betreffenden GVO, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission⁽¹⁾ entwickelt wurden;

d) einen Vorschlag über die Kennzeichnung in sämtlichen Amtssprachen der Gemeinschaft, soweit ein Vorschlag für eine spezifische Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben f) und g) sowie Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erforderlich ist;

e) gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe i) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine Beschreibung einer oder mehrerer Methoden zur Feststellung, Probenahme und fallbezogenen Identifizierung des Transformationsereignisses nach Maßgabe von Anhang I der vorliegenden Verordnung;

f) einen Vorschlag für eine marktbegleitende Beobachtung der Verwendung des für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittels bzw. des für die Verfütterung bestimmten Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe k) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und entsprechend den Merkmalen des betreffenden Erzeugnisses oder eine nachprüfbar Begründung dafür, dass eine marktbegleitende Beobachtung nicht notwendig ist.

(2) Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) gilt nicht für Anträge, deren Gegenstand sich auf Lebens- und Futtermittel beschränkt, die aus GVO hergestellt wurden oder die aus GVO gewonnene Zutaten enthalten.

Artikel 4

(1) Proben von Lebens- und Futtermitteln und ihre Kontrollproben, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorzulegen sind, müssen die Anforderungen der Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Dem Antrag müssen Informationen darüber beiliegen, wo das gemäß Anhang II zusammengestellte Referenzmaterial zu finden ist.

(2) Die gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe l) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorzulegende Zusammenfassung:

a) ist in leicht verständlicher und lesbarer Form zu erstellen;

b) darf keinerlei Angaben enthalten, die als vertraulich zu betrachten sind.

ABSCHNITT 2

Umwandlung von Anträgen und Meldungen in Anträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Artikel 5

(1) Wird ein gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ gestellter Antrag in einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 1 der genannten Verordnung umgewandelt, fordert die nationale zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, den Antragsteller unverzüglich auf, ein vollständiges Dossier gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorzulegen.

(2) Die nationale zuständige Behörde:

a) bestätigt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang den Erhalt der vom Antragsteller gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen; in der Bestätigung ist das Datum des Eingangs der Informationen anzugeben;

b) informiert unverzüglich die Behörde;

c) stellt der Behörde den Antrag und die vom Antragsteller gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen zur Verfügung;

d) stellt der Behörde gegebenenfalls auch den Bericht über die Erstbewertung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sowie möglicherweise von Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung gemachte Bemerkungen oder Einwendungen zur Verfügung.

(3) Die Behörde:

a) teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit, dass der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 gestellte Antrag in einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 umgewandelt wurde, und stellt ihnen den Antrag sowie vom Antragsteller gelieferte zusätzliche Informationen zur Verfügung;

b) macht die Zusammenfassung des in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Als Eingangsdatum des Antrags zum Zweck des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt das Datum des Eingangs der in Absatz 2 Buchstaben c) und d) des vorliegenden Artikels genannten Informationen bei der Behörde.

(5) Der umgewandelte Antrag wird weiter bearbeitet wie jeder andere Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.2004, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

Artikel 6

(1) Wird eine Meldung über ein Erzeugnis, die seine Verwendung als Futtermittel einschließt und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG gemacht wurde, in einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 3 der genannten Verordnung umgewandelt, fordert die nationale zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG des Mitgliedstaates, in dem die Meldung gemacht wurde, den Anmelder unverzüglich auf, ein vollständiges Dossier gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorzulegen.

(2) Die nationale zuständige Behörde:

- a) bestätigt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang den Erhalt der vom Anmelder gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen. In der Bestätigung ist das Datum des Eingangs der Informationen anzugeben;
- b) informiert unverzüglich die Behörde;
- c) stellt der Behörde die Meldung und die vom Anmelder gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen zur Verfügung;
- d) stellt der Behörde gegebenenfalls auch den Bericht über die Erstbewertung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG zur Verfügung.

(3) Die Behörde:

- a) teilt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mit, dass die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG gemachte Meldung in einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 umgewandelt wurde, und stellt ihnen den Antrag sowie vom Anmelder gelieferte zusätzliche Informationen zur Verfügung;
- b) macht die Zusammenfassung des in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Als Eingangsdatum des Antrags zum Zweck des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt das Datum des Eingangs der in Absatz 2 Buchstaben c) und d) des vorliegenden Artikels genannten Informationen bei der Behörde.

(5) Der umgewandelte Antrag wird weiter bearbeitet wie jeder andere Antrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Artikel 7

(1) Wird ein gemäß Artikel 7 der Richtlinie 82/471/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgelegter Antrag betreffend Erzeugnisse, die aus GVO hergestellt sind, in einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 4 der genannten Verordnung umgewandelt, fordert die

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

Kommission den Antragsteller unverzüglich auf, ein vollständiges Dossier gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorzulegen.

Der Antragsteller sendet das vollständige Dossier an die Mitgliedstaaten und an die Kommission.

(2) Die Kommission:

- a) bestätigt innerhalb von 14 Tagen den Erhalt der vom Antragsteller gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen. In der Bestätigung ist das Datum des Eingangs der Informationen anzugeben;
- b) informiert unverzüglich die Behörde;
- c) stellt der Behörde den Antrag und die vom Antragsteller gemäß Absatz 1 gelieferten Informationen zur Verfügung;
- d) stellt der Behörde gegebenenfalls auch das in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 82/471/EWG genannte Dossier zur Verfügung.

(3) Die Behörde:

- a) stellt den Mitgliedstaaten und der Kommission vom Antragsteller gelieferte zusätzliche Informationen zur Verfügung;
- b) macht die Zusammenfassung des in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) Als Eingangsdatum des Antrags zum Zweck des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gilt das Datum des Eingangs der in Absatz 2 Buchstaben c) und d) des vorliegenden Artikels genannten Informationen bei der Behörde.

(5) Der umgewandelte Antrag wird weiter bearbeitet wie jeder andere Antrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

ABSCHNITT 3

Ergänzung eines Antrags gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003

Artikel 8

(1) Wird ein Antrag, der gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG gestellt wurde und in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Erzeugnisse betrifft, durch einen Antrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 5 der genannten Verordnung ergänzt, fordert der als Berichterstatter tätige Mitgliedstaat den Antragsteller unverzüglich auf, einen getrennten Zulassungsantrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu stellen.

(2) Der Antrag wird weiter bearbeitet wie jeder andere Antrag gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

ii) Angaben darüber, wo das gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung entwickelte Referenzmaterial zu finden ist.

KAPITEL II

Meldung bereits existierender Erzeugnisse

Artikel 9

Dieses Kapitel enthält die Anforderungen hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Meldungen über bestehende Erzeugnisse, die der Kommission gemäß den Artikeln 8 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgelegt wurden, und gilt für bestehende Erzeugnisse im Anwendungsbereich der genannten Verordnung, die in der Gemeinschaft vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebracht wurden.

ABSCHNITT 1

Allgemeine Anforderungen für Meldungen bestimmter vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebrachter Erzeugnisse

Artikel 10

(1) Alle gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gemachten Meldungen müssen:

- a) den Gegenstand der Meldung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eindeutig angeben;
- b) relevante Informationen und Untersuchungen umfassen, einschließlich — sofern vorhanden — unabhängiger und von einem Fachkollegium überprüfter Untersuchungen, anhand deren nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis die in Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Anforderungen erfüllt;
- c) eindeutig angeben, welche seiner Teile als vertraulich zu behandeln sind, eine überprüfbare Begründung dafür liefern, und diese Teile in getrennten Unterlagen vorlegen;
- d) eine oder mehrere Methoden zur Feststellung, Probenahme und fallbezogenen Identifizierung des Transformationsereignisses gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung umfassen;
- e) gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Folgendes umfassen:
 - i) Proben des Lebensmittels und des Futtermittels sowie ihre Kontrollproben gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

ABSCHNITT 2

Zusätzliche Anforderungen für Meldungen bestimmter vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebrachter Erzeugnisse

Artikel 11

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 ist Meldungen über GVO, die gemäß Teil C der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁽¹⁾ oder Teil C der Richtlinie 2001/18/EG in Verkehr gebracht wurden, eine Kopie der gemäß diesen Richtlinien erteilten Zustimmung beizufügen.

(2) Als Datum der Veröffentlichung der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung gemäß Richtlinie 90/220/EWG oder Richtlinie 2001/18/EG im *Amtsblatt der Europäischen Union* gilt das Datum, an dem das Erzeugnis erstmals in Verkehr gebracht wurde, außer, wenn der Anmelder überprüfbare Beweise dafür liefert, dass das Erzeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 12

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 ist Meldungen über aus GVO hergestellten Lebensmitteln, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebracht wurden, eine Kopie des an die Kommission gerichteten ursprünglichen Meldeschreibens beizufügen.

(2) Das Datum des Schreibens der Kommission, mit dem die ursprüngliche Meldung an die Mitgliedstaaten weitergeleitet wurde, gilt als Datum, an dem das Erzeugnis erstmals in Verkehr gebracht wurde, es sei denn, der Anmelder liefert überprüfbare Beweise dafür vor, dass das Erzeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 13

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 ist Meldungen über genetisch veränderte Lebensmittel, die gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in Verkehr gebracht wurden, eine Kopie der Zulassung des Lebensmittels beizufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

(2) Das Datum, an dem die Zulassung des Erzeugnisses gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 wirksam wurde, gilt als Datum, an dem das Erzeugnis erstmals in Verkehr gebracht wurde, es sei denn, der Meldende liefert überprüfbare Beweise dafür, dass das Erzeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 14

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 ist Meldungen über aus GVO hergestellten Futtermitteln, die gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 82/471/EWG in Verkehr gebracht wurden, eine Kopie der Zulassung auf Gemeinschaftsebene oder — sofern zutreffend — die von einem Mitgliedstaat erteilte Zulassung beizufügen.

(2) Als Datum, an dem die Zulassung des Erzeugnisses gemäß der Richtlinie 82/471/EWG wirksam wurde, gilt das Datum, an dem das Erzeugnis erstmals in Verkehr gebracht wurde, es sei denn, der Meldende liefert überprüfbare Beweise dafür, dass das Erzeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 15

(1) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 müssen Meldungen über Futtermittel, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene GVO enthalten, aus solchen bestehen oder hergestellt wurden, Folgendes enthalten:

- a) gegebenenfalls die Kennzeichnung des/der betreffenden Futtermittelzusatzstoffe(s) durch die Nummer oder die EG-Nummer gemäß Artikel 9 Buchstabe 1) der Richtlinie 70/524/EWG;
- b) eine Ausfertigung der Zulassung auf Gemeinschaftsebene.

(2) Als Datum, an dem die Zulassung des Erzeugnisses gemäß der Richtlinie 70/524/EWG wirksam wurde, gilt das Datum, an dem das Erzeugnis erstmals in Verkehr gebracht wurde, es sei denn, der Meldende liefert überprüfbare Beweise dafür, dass das Erzeugnis erst zu einem späteren Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 16

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 müssen Meldungen über aus GVO hergestellten Futtermitteln, die rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden, die nicht unter die Artikel 11, 14 und 15 fallen und deren GVO zur Zulassung zur Verwendung als Futtermittel gemäß Teil C der Richtlinie 2001/18/EG gemeldet wurde(n), Folgendes enthalten:

- a) einen Verweis auf die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/18/EG in Prüfung befindliche Meldung;

- b) eine Erklärung, dass das Erzeugnis vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 17

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 10 müssen Meldungen über aus GVO hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln, die rechtmäßig in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden und nicht unter die Artikel 11 bis 16 fallen, eine Erklärung enthalten, dass das Erzeugnis vor dem 18. April 2004 in Verkehr gebracht wurde.

KAPITEL III

Übergangsmaßnahmen für zufälliges oder technisch nicht zu vermeidendes Vorhandensein von genetisch verändertem Material, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist

Artikel 18

(1) Zum Zweck der Durchführung des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 veröffentlicht die Kommission am 18. April 2004 ein Verzeichnis des genetisch veränderten Materials, zu dem die Stellungnahme des/der Wissenschaftlichen Ausschusses/Ausschüsse der Gemeinschaft oder der Behörde vor diesem Datum befürwortend ausgefallen ist und für das ein Antrag auf Zulassung gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften nicht abgelehnt wurde.

(2) In dem Verzeichnis wird unterschieden zwischen:

- a) Material, bei dem die Kommission von einer beteiligten Partei darüber informiert wurde, dass eine Methode zur Feststellung öffentlich zur Verfügung steht; es ist anzugeben, wo die Methode zur Feststellung zur Verfügung gestellt wurde;
- b) Material, bei dem die Kommission noch nicht darüber informiert wurde, dass eine Methode zur Feststellung öffentlich zur Verfügung steht.

Jede beteiligte Partei kann jederzeit die Kommission darüber informieren, dass eine Methode zur Feststellung des in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten Materials öffentlich zur Verfügung steht, unter Angabe des Ortes, an dem die Methode zur Verfügung steht.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis wird von der Kommission geführt. Änderungen an dem Verzeichnis können sich insbesondere ergeben aus:

- a) der Erteilung einer Zulassung oder der Ablehnung eines Zulassungsantrags für in dem Verzeichnis aufgeführtes Material gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften;

- b) der Meldung an die Kommission gemäß Artikel 8 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, dass in dem Verzeichnis aufgeführtes Material vor dem 18. April 2004 ordnungsgemäß in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurde, oder der Annahme einer Rechtsvorschrift durch die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 20 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003;
- c) bei der Kommission eingegangenen Informationen darüber, dass eine Methode zur Feststellung von in dem Verzeichnis aufgeführtem Material öffentlich zur Verfügung steht.

Die Informationen über Änderungen an dem Verzeichnis werden in einem Anhang zu dem Verzeichnis zusammengestellt.

Artikel 19

- (1) Die in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Schwelle von 0,5 % gilt für genetisch verändertes Material, das in Teil a) des in Artikel 18 Absatz 2

der vorliegenden Verordnung genannten Verzeichnisses aufgeführt ist. Wurde gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt, wird dies in dem Verzeichnis vermerkt.

- (2) Der in Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegte Schwellenwert gilt für jede einzelne Lebensmittelzutat oder für Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, und für Futtermittel und jedes einzelne Futtermittel, aus dem es besteht.

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 18. April 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

VALIDIERUNG DER VERFAHREN

1. EINLEITUNG

- A. Dieser Anhang enthält zum Zwecke der Durchführung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe i) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 technische Vorschriften für die Art von Informationen über Nachweisverfahren, die der Antragsteller liefern muss, und die erforderlich sind, um die Voraussetzungen für die Eignung des Verfahrens zu prüfen. Dazu zählen Informationen über das Verfahren selbst und über die vom Antragsteller ausgeführten Verfahrenstests. Alle in diesem Anhang erwähnten oder vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium (GRL) erstellten Anleitungen werden von diesem veröffentlicht.
- B. Die Zulassungskriterien und Leistungsanforderungen für das Verfahren wurden vom Europäischen Netz der GVO-Laboratorien (ENGL) in einem Dokument mit dem Titel „Definition of minimum performance requirements for analytical methods of GMO testing“ (Definition der Mindestanforderungen für Analyseverfahren bei GVO-Tests) zusammengestellt, das vom GRL veröffentlicht wird. „Verfahrenszulassungskriterien“ sind Kriterien, die vor einer Verfahrensvalidierung durch das Gemeinschaftliche Referenzlabor (GRL) erfüllt sein sollten. Die „Leistungsanforderungen“ legen fest, welche Mindestanforderungen das Verfahren bei einer nach international anerkannten technischen Vorschriften durchgeführten Validierung erfüllen muss, die das GRL durchführt; die Erfüllung dieser Kriterien dient auch als Nachweis, dass das validierte Verfahren für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 geeignet ist.
- C. Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eingerichtete und vom Netz ENGL unterstützte GRL wird die vorgelegten Informationen auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Dabei wird den unter 1.B genannten und von ENGL empfohlenen Zulassungskriterien Rechnung getragen.
- D. Sobald die vorgelegten Informationen als angemessen betrachtet werden und den Verfahrenszulassungskriterien genügen, wird das GRL die Validierung des Verfahrens einleiten.
- E. Die Validierung wird vom GRL nach international anerkannten technischen Vorschriften durchgeführt.
- F. Das GRL und das Netz ENGL werden weitere Angaben zu den konkreten Abläufen des Validierungsprozesses machen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- G. Mit Unterstützung von ENGL überprüft das GRL die Ergebnisse der Validierungsstudie auf ihre Zweckmäßigkeit. Dabei werden die unter 1.B beschriebenen Leistungsanforderungen an das Verfahren berücksichtigt.

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS VERFAHREN

- A. Das Verfahren sollte auf sämtliche methodischen Schritte Bezug nehmen, die zur Analyse des relevanten Materials nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe i) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erforderlich sind.

Dies muss bei einem bestimmten Material die Verfahren für eine DNA-Extraktion und anschließend die Quantifizierung in einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) umfassen. In einem solchen Fall ist der gesamte Prozess von der Extraktion bis zur PCR-Methode (oder gleichwertig) als ein Verfahren zu begreifen. Der Antragsteller muss Informationen über das gesamte Verfahren vorlegen.

- B. In dem unter 1.B genannten Dokument erkennt das Netz ENGL ausdrücklich die Modularität einer Methode an. Nach diesem Prinzip kann sich ein Antragsteller auch auf vorliegende Verfahren für ein bestimmtes Modul oder mehrere Module beziehen, sofern verfügbar und geeignet. Dies könnte etwa ein Verfahren zur DNA-Extraktion von einer bestimmten Matrix sein. Der Antragsteller muss in diesem Fall Versuchsdaten aus einer eigenen Validierung vorlegen, bei der das Verfahrensmodul im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag erfolgreich angewandt wurde.
- C. Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Verfahren den folgenden Anforderungen genügt:
1. Das Verfahren muss ereignisspezifisch sein und darf daher nur mit dem fraglichen GVO oder GVO-Ausgangserzeugnis funktionieren, nicht mit anderen, bereits zugelassenen Ereignissen, weil sonst mit dem Verfahren Nachweis/Identifizierung/Quantifizierung nicht fehlerfrei möglich sind. Dies sollte aus einer Auswahl von zugelassenen transgenen Nichtzielergebnissen und, im Falle von GVO-Pflanzen, von konventionellen Sorten hervorgehen. Dieser Test umfasst — gegebenenfalls — auch sehr ähnlich gelagerte Ereignisse und Fälle, in denen die Nachweisgrenzen wirklich geprüft werden. Derselbe Grundsatz der Spezifität gilt für andere Erzeugnisse als Pflanzen, die GVO enthalten oder daraus bestehen.
 2. Das Verfahren muss anwendbar sein auf Proben des Lebens- oder Futtermittels, auf die Kontrollproben und auf das in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Referenzmaterial.

3. Bei der Entwicklung des Verfahrens sind von Fall zu Fall folgende Dokumente zu berücksichtigen:
 - Allgemeine Anforderungen und Definitionen: Entwurf der Europäischen Norm prEN ISO 24276:2002;
 - Nukleinsäure-Extraktion: prEN ISO 21571:2002;
 - quantitative Nukleinsäure-Methoden: Entwurf der Europäischen Norm prEN ISO 21570:2002;
 - protein-basierte Methoden: Festgelegte Europäische Norm EN ISO 21572:2002;
 - qualitative Nukleinsäure-Methoden: Entwurf der Europäischen Norm prEN ISO 21569:2002.
- D. Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe i) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 muss der Antragsteller seinem Antrag Folgendes beifügen:
 - a) bei einem Antrag auf Zulassung von GVO, aus GVO bestehenden oder GVO enthaltenden Erzeugnissen oder aus einem GVO hergestellten Erzeugnissen, das ereignisspezifische quantitative Verfahren zum Nachweis des GVO-Materials;
 - b) ferner, bei einem Antrag auf Zulassung von aus GVO hergestellten Erzeugnissen, bei denen das genetisch veränderte Material nachweisbar ist, das Verfahren zum quantitativen Nachweis des Ereignisses in den aus GVO hergestellten Lebens- oder Futtermitteln.
- E. Der Antragsteller legt eine vollständige und ausführliche Beschreibung des Verfahrens vor, in der insbesondere folgende Aspekte aufgeführt sind:
 1. Wissenschaftliche Grundlage: Vorzulegen ist ein Überblick über die grundsätzliche Funktionsweise des Verfahrens, beispielsweise molekularbiologische Daten über die DNA (etwa für Echtzeit-PCR). Empfohlen wird die Quellenangabe von einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
 2. Anwendungsbereich des Verfahrens: Angabe von Matrix (z. B. verarbeitete Lebensmittel, Rohstoffe), Art der Proben und Bandbreite der Verfahrensanwendungen.
 3. Operationelle Merkmale des Verfahrens: Es ist deutlich anzugeben, welche Ausrüstung für die Analyse selbst und für die Probenvorbereitung erforderlich ist. Sonstige Aspekte, die für die Anwendung des Verfahrens entscheidend sind, dürfen ebenfalls nicht fehlen.
 4. Protokoll: Der Antragsteller legt ein vollständiges, optimiertes Protokoll des Verfahrens vor, das alle erforderlichen Angaben enthält, um das Verfahren in anderen Laboratorien übernehmen und eigenständig anwenden zu können. Es wird empfohlen, dafür das beim GRL erhältliche Protokolltemplate zu verwenden. Im Protokoll festzuhalten sind:
 - zu testender Analyt;
 - Arbeitsbedingungen, Anweisungen und Vorschriften;
 - alle benötigten Materialien mit Angabe der in etwa erforderlichen Mengen, sowie Anweisungen für deren Lagerung und Handhabung;
 - die benötigte Ausrüstung, nicht nur die wichtigsten Geräte wie PCR-System oder Zentrifuge, sondern auch kleine Gegenstände wie Mikropipetten und Reagenzgläser mit Angabe der richtigen Größe usw.;
 - alle Verfahrensschritte, nachvollziehbar beschrieben;
 - Anweisungen für die Datenaufzeichnung (z. B. Programmeinstellungen oder zu berücksichtigende Parameter).
 5. Das Prädiktionsmodell (o. Ä.) für die Interpretation der Ergebnisse und die Eingabe von Inferenzen muss in aller Ausführlichkeit beschrieben sein. Eine Anleitung für die korrekte Anwendung des Modells wäre hilfreich.

3. ANGABEN ÜBER DEN VOM ANTRAGSTELLER DURCHGEFÜHRTEN VERFAHRENSTEST

- A. Der Antragsteller legt alle verfügbaren und sachdienlichen Daten über die Optimierung und den Test des Verfahrens vor, falls möglich und erforderlich in einer Form, welche die von ENGL empfohlenen Parameter für die Leistungsanforderungen (vgl. 1.B) berücksichtigt. Vorzulegen ist ferner ein Überblick über die durchgeführten Tests mit den wichtigsten Ergebnissen sowie allen Daten, auch den Ausreißern. Das GRL und das Netz werden weitere technische Vorschriften für das geeignete Format dieser Daten machen.
- B. Aus den Angaben muss hervorgehen, ob das Verfahren stabil genug für die Übertragbarkeit auf andere Labors ist. Dazu sollte das Verfahren von mindestens einem anderen Labor getestet worden sein, das unabhängig ist von dem Labor, welches das Verfahren entwickelt hat. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Validierung des Verfahrens.
- C. Angaben zur Entwicklung und Optimierung des Verfahrens:
 1. Getestete Primerpaare (bei PCR-gestützten Tests): Angabe von Gründen und Verfahren für die Auswahl des vorgeschlagenen Primerpaars.
 2. Stabilitätstest: Versuchsergebnisse aus dem Verfahrenstest mit verschiedenen Sorten.
 3. Spezifität: Der Antragsteller gibt die vollständige Sequenz des/der Inserts sowie die Basenpaare der flankierenden Sequenzbereiche an, die für die Entwicklung eines ereignisspezifischen Nachweisverfahrens erforderlich sind. Das GRL gibt diese Daten in eine Molekulardatenbank ein. Durch Homologiesuchen kann das GRL dann die Spezifität des vorgeschlagenen Verfahrens bewerten.

- D. Testbericht. Außer den Werten für die Leistungsindizes sind folgende Angaben zum Testverfahren (falls zutreffend) zu machen:
- Beteiligte Laboratorien, Analysezeit und Skizze der Versuchsanordnung mit Angabe der Zahl der Durchläufe, Proben, Parallelversuche usw.;
 - Beschreibung der Laborproben (Größe, Qualität, Datum der Probenahme), positive und negative Kontrollen sowie benutztes Referenzmaterial, Plasmiden u. Ä.;
 - Beschreibung der Ansätze zur Analyse von Testergebnissen und Ausreißern;
 - besondere Beobachtungen während des Tests;
 - Angabe von einschlägiger Literatur oder technischen Vorschriften, die für den Test konsultiert wurden.

4. PROBEN VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN UND IHRE KONTROLLPROBEN

Für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 übermittelt der Antragsteller zusammen mit den Informationen nach den Abschnitten 1, 2 und 3 dieses Anhangs auch Proben von Lebens- und Futtermitteln und ihre Kontrollproben; Art und Größe werden vom GRL für den jeweiligen Zulassungsantrag festgelegt.

ANHANG II

REFERENZMATERIAL

Das in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j) und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Referenzmaterial ist nach international anerkannten technischen Vorschriften zu produzieren — etwa den ISO-Leitfäden 30-34 (vor allem ISO-Leitfaden 34 mit allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz der Hersteller von Referenzmaterial). Bei dem Referenzmaterial sollte es sich vorzugsweise um zertifiziertes Material handeln, und wenn dies der Fall ist, sollte die Zertifizierung gemäß ISO-Leitfaden 35 durchgeführt werden.

Zur Überprüfung und Wertzuweisung ist ein Verfahren zu verwenden, das ordnungsgemäß validiert wurde (siehe ISO/IEC 17025:5.4.5). Unsicherheiten sind gemäß dem ISO-Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen (Expression of Uncertainty in Measurement, GUM) zu schätzen. Die wichtigsten Merkmale dieser international anerkannten technischen Vorschrift sind nachstehend beschrieben.

A. Terminologie:

Referenzmaterial (RM): Material oder Substanz von ausreichender Homogenität, von dem ein oder mehrere Merkmalswerte so genau festgelegt sind, dass sie zur Kalibrierung von Messgeräten, zur Beurteilung von Messmethoden oder zur Zuweisung von Stoffwerten verwendet werden können.

Zertifiziertes Referenzmaterial (ZRM): Referenzmaterial mit einem Zertifikat, in dem unter Angabe der Unsicherheit und des zugehörigen Vertrauensniveaus ein oder mehrere Merkmalswerte auf Grund eines Ermittlungsverfahrens zertifiziert sind, mit dem die Rückverfolgbarkeit der Werte auf eine genaue Realisierung der Einheit erreicht wird.

B. RM-Behälter für GVO:

- RM-Behälter für GVO (Flaschen, Flakons, Ampullen usw.) müssen dicht sein und dürfen nicht weniger als die angegebene Menge des Materials enthalten.
- Die Proben müssen möglichst stabil und homogen sein.
- Die Austauschbarkeit des GVO-RM muss gewährleistet sein.
- Die Verpackung muss dem Zweck angemessen sein.
- Die Kennzeichnung muss gut lesbar und haltbar sein.

C. Homogenitätstest:

Die Homogenität zwischen einzelnen Flaschen ist zu prüfen.

Eine mögliche Heterogenität zwischen Flaschen ist bei der geschätzten allgemeinen RM-Ungenauigkeit zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn es nur statistisch unerhebliche Abweichungen gibt. In diesem Fall wäre die erheblichere der beiden Abweichungen (bei der Methode oder zwischen Flaschen) in die geschätzte Ungenauigkeit einzubeziehen.

D. Stabilitätstest:

Die Stabilität ist dadurch nachzuweisen, dass die Haltbarkeit des GVO-RM durch statistische Extrapolation innerhalb des festgelegten Ungenauigkeitsbereichs liegt; die Ungenauigkeit im Zusammenhang mit diesem Nachweis ist in der Regel Teil der geschätzten RM-Ungenauigkeit.

Die zugeordneten Werte gelten nur für eine beschränkte Zeit und müssen auf ihre Stabilität hin überwacht werden.

E. Merkmale der Charge:

Die Methoden für die Überprüfung und Zertifizierung müssen

- unter messtechnisch korrekten Bedingungen angewandt werden;
- vor ihrer Anwendung auf ihre technische Eignung geprüft worden sein;
- in ihrer Präzision dem Ungenauigkeitsziel entsprechen.

Die Messreihen müssen

- auf die angegebenen Bezugsquellen rückverfolgbar sein und
- nach Möglichkeit mit einer Ungenauigkeitserklärung versehen sein.

Die beteiligten Laboratorien müssen

- in der Lage sein, die genannten Aufgaben ausführen zu können;
- die Rückverfolgbarkeit zu den vorgeschriebenen und angegebenen Bezugsquellen gewährleisten können;
- ihre Messungenauigkeit abschätzen können;
- über ein ausreichendes und geeignetes System der Qualitätssicherung verfügen.

F. Endlagerung:

- Damit die Proben nicht nachträglich Schaden nehmen, sollten sie an einen Ort verbracht werden, der die Voraussetzungen für die Endlagerung erfüllt, bevor mit den Messungen begonnen wird.
- Andernfalls müssen sie mehrfach hin und her befördert und unter Bedingungen gelagert werden, die nachweislich die Stabilität der zertifizierten Werte gewährleisten können.

G. Ausstellung von Zertifikaten für die ZRM:

- Zertifikate sind auszustellen und mit einem Zertifizierungsbericht zu versehen; sie enthalten alle Informationen, die der Nutzer benötigt. Zertifikat und Bericht müssen beiliegen, wenn das GVO-ZRM in den Vertrieb gelangt.
 - Zertifizierte Werte müssen auf angegebene Bezugsquellen rückverfolgbar und mit einer erweiterten Ungenauigkeitserklärung versehen sein, die bis zum Verfallsdatum des GVO-ZRM gilt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004

über Genauigkeitsanforderungen für die nach der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs erhobenen Daten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 gewährleistet die Kommission unter Berücksichtigung der strukturellen Merkmale des Kraftverkehrs in den Mitgliedstaaten, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Ergebnisse bestimmte Mindestanforderungen an die Genauigkeit erfüllen.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 übermitteln die Mitgliedstaaten Eurostat jährlich Informationen über die Stichprobenumfänge, die Nichtbeantwortungsraten und — in Form von Standardabweichung oder Zuverlässigkeitsintervallen — die Zuverlässigkeit der wichtigsten Ergebnisse.
- (3) Es ist erforderlich, Struktur und Inhalt der Mindestanforderungen an die Genauigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Ergebnisse festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm, der mit dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates⁽³⁾ eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erhebungszeitraum

- (1) Mitgliedstaaten, die Stichprobenverfahren verwenden, erheben Daten für sämtliche Zeiträume.
- (2) Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtzahl der für die Erhebung relevanten Güterkraftfahrzeuge weniger als 25 000 beträgt, oder der Gesamtbestand der im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen Fahrzeuge weniger als 3 000 beträgt, erheben pro Vierteljahr Daten für mindestens sieben Wochen.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Prozentuale Standardabweichung

(1) Für die Mitgliedstaaten, die bei der Datenerhebung Stichprobenverfahren verwenden, beträgt die prozentuale Standardabweichung (Zuverlässigkeitsintervall 95 %) der jährlichen Daten zu den beförderten Tonnen, den geleisteten Tonnenkilometern und der Gesamtzahl der als Lastfahrten zurückgelegten Kilometer für den gesamten Güterkraftverkehr und für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht mehr als $\pm 5\%$.

(2) Liegt die Gesamtzahl der für die Erhebung relevanten Güterkraftfahrzeuge in einem Mitgliedstaat unter 25 000 oder der Gesamtbestand der im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen Fahrzeuge unter 3 000, beträgt die prozentuale Standardabweichung (Zuverlässigkeitsintervall 95 %) der jährlichen Daten zu den beförderten Tonnen, den geleisteten Tonnenkilometern und der Gesamtzahl der als Lastfahrten zurückgelegten Kilometer für den gesamten Güterkraftverkehr und für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht mehr als $\pm 7\%$.

Artikel 3

An Eurostat zu übermittelnde Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten legen Eurostat vierteljährlich Informationen vor, die die Berechnung des Stichprobenumfangs, der Antwortquoten und der Registerqualität ermöglichen. Ist das Güterkraftfahrzeug die primäre statistische Einheit, werden die Informationen im Format der im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Tabelle B1 geliefert. Ist das Güterkraftfahrzeug nicht die primäre statistische Einheit, werden die Informationen im Format der im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Tabelle B2 übermittelt. Die Frist für die Übermittlung der Tabelle entspricht der Frist für die Übermittlung der gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 vorzulegenden Daten.

Für die Belange dieses Artikels gelten die folgende Definitionen:

- a) „Antwortquote“ bezeichnet einen Wert, dessen Nenner die Zahl der Auswahleinheiten, bei denen Fragebogen an die ausgewählten Halter versendet wurden, und dessen Zähler die Zahl der Auswahleinheiten, an die Fragebogen versendet wurden abzüglich der Zahl der Einheiten, die die Auskunft verweigerten und der Zahl der Einheiten, für die keinerlei Informationen vorliegen, ist.

b) „Registerqualität“ bezeichnet einen Wert, dessen Nenner der Zahl der Auswahleinheiten entspricht, an die Fragebogen versendet wurden abzüglich der Zahl der Einheiten, die die Auskunft verweigerten und der Zahl der Einheiten, für die überhaupt keine Informationen vorliegen und dessen Zähler der Zahl der Auswahleinheiten entspricht, deren Fahrzeuge während des Erhebungszeitraums in Betrieb waren zuzüglich der Zahl der Einheiten, deren Fahrzeuge während des Erhebungszeitraums nicht in Betrieb waren, aber zum betriebsbereiten Bestand gezählt werden konnten, entspricht.

(2) Liegt die Standardabweichung der von einem Mitgliedstaat nach der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 gelieferten Daten über mehrere Jahre innerhalb der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Grenzen, kann Eurostat den betreffenden Mitgliedstaat von der vierteljährlichen Lieferung der Tabelle B1 oder der Tabelle B2 freistellen.

(3) Falls Absatz 2 zutrifft, legt der Mitgliedstaat Eurostat jährlich Informationen vor, die die Berechnung der Antwortquote und der Registerqualität ermöglichen. Die Daten werden im Format der im Anhang dieser Verordnung enthaltenen Tabelle B3 bzw. Tabelle B4 geliefert. Die Tabelle wird innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des letzten vierteljährlichen

Beobachtungszeitraums des betreffenden Jahres übermittelt. Ferner legen die Mitgliedstaaten Eurostat innerhalb derselben Frist Berechnungen vor, die die prozentuale Standardabweichung (Zuverlässigkeitsintervall 95 %) der Daten zu den beförderten Tonnen, den geleisteten Tonnenkilometern und der Gesamtzahl der als Lastfahrten zurückgelegten Kilometer für den gesamten Güterkraftverkehr, für den innerstaatlichen und den gesamten grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreffen.

Artikel 4

Mitgliedstaaten, in denen die Gesamtzahl der für die Erhebung relevanten Güterkraftfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr weniger als 1 000 Fahrzeuge beträgt, werden von der Anwendung dieser Verordnung freigestellt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 ist ab 1. Januar 2006 umzusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ANHANG

TABELLEN B1, B2, B3, B4

TABELLE B1: Für Erhebungen, bei denen das Güterkraftfahrzeug die statistische Einheit ist: Informationen über die Stichprobe

| | Meldeland: Quartal ____ / Jahr _____ | Schicht | | | | | Insgesamt |
|---|---|---------|---|---|---|------|-----------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | usw. | |
| 1 | Anzahl der Fahrzeuge im Land pro Schicht. | | | | | | |
| 2 | Anzahl der für die Anfangsstichprobe ausgewählten Fahrzeuge und an die Fahrzeughalter verschickten Fragebogen. (Anmerkung: Zeile 2 = Zeilen 3 + 4 + 5 + 6). | | | | | | |
| 3 | Anzahl der Non-Response-Fälle. Non-Response: Antwortverweigerung; Fälle, in denen keine Antwort oder sonstige Informationen über die Auswahlinheit gegeben wurden; Fälle, in denen der Fragebogen derart mangelhaft ausgefüllt wurde, dass diese Antwort für die Analyse nicht verwertbar ist. | | | | | | |
| 4 | Anzahl der Fälle, in denen die für die Stichprobe herangezogenen Registerdaten unzutreffend waren und die Antwort nicht verwertbar war. Um unzutreffende Registerdaten handelt es sich beispielsweise, wenn das ausgewählte Fahrzeug verschrottet, verkauft, im Rahmen eines Leasingvertrages anderweitig überlassen wurde, wenn es nicht in den Erfassungsbereich der Erhebung fällt (weil es zum Beispiel keine Güter befördert, eine zu geringe Nutzlast hat usw.), wenn die Kontaktperson niemals Fahrzeughalter war, das Fahrzeug zum Erhebungszeitraum nicht zugelassen war, die Anschrift falsch oder die Zustellung nicht möglich war. | | | | | | |
| 5 | Anzahl der für die Analyse verwendeten Fragebogen (das heißt, der an Eurostat übermittelten A1-Datensätze mit Angaben über den Betrieb des Fahrzeugs). | | | | | | |
| 6 | Anzahl der Fälle, in denen während des Stichprobenzeitraums kein Betrieb des Fahrzeugs aufgezeichnet wurde, das Fahrzeug aber zum betriebsbereiten Bestand gezählt werden konnte (im Stichprobenzeitraum wegen Erkrankung, Urlaubs, Ausfalls des Fahrers, Auftragsmangels, vorübergehender Reparatur und aus ähnlichen Gründen nicht benutzte Fahrzeuge). | | | | | | |
| 7 | Hochrechnungsfaktor. | | | | | | |

TABELLE B2: Für Erhebungen, bei denen das Güterkraftfahrzeug nicht die statistische Einheit ist: Informationen über die Stichprobe

| Meldeland: Quartal _____ / Jahr _____ | Schicht | | | | | Insgesamt |
|--|---|---|---|---|------|-----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | usw. | |
| 1 | Anzahl der primären statistischen Einheiten im Land pro Schicht. | | | | | |
| 2 | Anzahl der für die Anfangsstichprobe ausgewählten primären statistischen Einheiten und an die Fahrzeughalter verschickten Fragebogen. (Anmerkung: Zeile 2 = Zeilen 3 + 4 + 5). | | | | | |
| 3 | Anzahl der Non-Response-Fälle. Non-Response: Antwortverweigerung und Fälle, in denen keine Antwort oder sonstige Informationen über die Auswahlinheit gegeben wurden. | | | | | |
| 4 | Anzahl der Fälle, in denen die für die Stichprobe herangezogenen Registerdaten unzutreffend waren und die Antwort nicht verwertbar war. (Um unzutreffende Registerdaten handelt es sich beispielsweise, wenn die ausgewählte Einheit verkauft war oder nicht in den Erfassungsbereich der Erhebung fällt, wenn die Geschäftstätigkeit eingestellt war, das Fahrzeug zum Erhebungszeitraum nicht zugelassen war, die Anschrift falsch oder eine Zustellung unmöglich war.) | | | | | |
| 5 | Anzahl der primären statistischen Einheiten, die Auskunft über die Fahrzeuge geben. | | | | | |
| 6 | Von den statistischen Einheiten in Zeile 5: Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die während des Stichprobenzeitraums kein Betrieb aufgezeichnet wurde. | | | | | |
| 7 | Von den statistischen Einheiten in Zeile 5: Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die während des Stichprobenzeitraums kein Betrieb aufgezeichnet wurde, das Fahrzeug aber zum betriebsbereiten Bestand gezählt werden konnte (wegen Erkrankung, Urlaubs, Ausfalls des Fahrers, Auftragsmangels, vorübergehender Reparatur und aus ähnlichen Gründen nicht benutzte Fahrzeuge). | | | | | |
| 8 | Geschätzte Zahl der Fahrzeuge im Land pro Schicht (falls verfügbar). | | | | | |
| 9 | Hochrechnungsfaktor. | | | | | |

TABELLE B3: Für Erhebungen, bei denen das Güterkraftfahrzeug die statistische Einheit ist: Informationen über die Stichprobe

| | | |
|---|--|--|
| | Meldeland: | |
| | Jahr _____ | |
| 1 | Anzahl der Fahrzeuge im Land zur Jahresmitte. | |
| 2 | Anzahl der für die Anfangsstichprobe ausgewählten Fahrzeuge und an die Fahrzeughalter verschickten Fragebogen. (Anmerkung: Zeile 2 = Zeilen 3 + 4 + 5 + 6). | |
| 3 | Anzahl der Non-Response-Fälle. Non-Response: Antwortverweigerung; Fälle, in denen keine Antwort oder sonstige Informationen über die Auswahlinheit gegeben wurden; Fälle, in denen der Fragebogen derart mangelhaft ausgefüllt wurde, dass diese Antwort für die Analyse nicht verwertbar ist. | |
| 4 | Anzahl der Fälle, in denen die für die Stichprobe herangezogenen Registerdaten unzutreffend waren und die Antwort nicht verwertbar war. Um unzutreffende Registerdaten handelt es sich beispielsweise, wenn das ausgewählte Fahrzeug verschrottet, verkauft, im Rahmen eines Leasingvertrages anderweitig überlassen wurde, wenn es nicht in den Erfassungsbereich der Erhebung fällt (weil es zum Beispiel keine Güter befördert, eine zu geringe Nutzlast hat usw.), wenn die Kontaktperson niemals Fahrzeughalter war, die Anschrift falsch oder die Zustellung nicht möglich war. | |
| 5 | Anzahl der für die Analyse verwendeten Fragebogen (das heißt, der an Eurostat übermittelten A1-Datensätze mit Angaben über den Betrieb des Fahrzeugs). | |
| 6 | Anzahl der Fälle, in denen während des Stichprobenzeitraums kein Betrieb des Fahrzeugs aufgezeichnet wurde, das Fahrzeug aber zum betriebsbereiten Bestand gezählt werden konnte (im Stichprobenzeitraum wegen Erkrankung, Urlaubs, Ausfalls des Fahrers, Auftragsmangels, vorübergehender Reparatur und aus ähnlichen Gründen nicht benutzte Fahrzeuge). | |

TABELLE B4: Für Erhebungen, bei denen das Güterkraftfahrzeug nicht die statistische Einheit ist: Informationen über die Stichprobe

| | | |
|---|---|--|
| | Meldeland: | |
| | Jahr _____ | |
| 1 | Anzahl der primären statistischen Einheiten im Land zur Jahresmitte. | |
| 2 | Anzahl der für die Anfangsstichprobe ausgewählten primären statistischen Einheiten und an die Fahrzeughalter verschickten Fragebogen (Anmerkung: Zeile 2 = Zeilen 3 + 4 + 5). | |
| 3 | Anzahl der Non-Response-Fälle. Non-Response: Antwortverweigerung und Fälle, in denen keine Antwort oder sonstige Informationen über die Auswahleinheit gegeben wurden. | |
| 4 | Anzahl der Fälle, in denen die für die Stichprobe herangezogenen Registerdaten unzutreffend waren und die Antwort nicht verwertbar war. Um unzutreffende Registerdaten handelt es sich beispielsweise, wenn die ausgewählte Einheit verkauft war oder nicht in den Erfassungsbereich der Erhebung fällt, wenn die Geschäftstätigkeit eingestellt war, die Anschrift falsch oder eine Zustellung unmöglich war. | |
| 5 | Anzahl der primären statistischen Einheiten, die Auskunft über die Fahrzeuge geben. | |
| 6 | Von den statistischen Einheiten in Zeile 5: Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die im Erhebungszeitraum Fahrten aufgezeichnet wurden. | |
| 7 | Von den statistischen Einheiten in Zeile 5: Gesamtzahl der Fahrzeuge, für die während des Stichprobenzeitraums keine Betrieb aufgezeichnet wurde, das Fahrzeug aber zum betriebsbereiten Bestand gezählt werden konnte (wegen Erkrankung, Urlaubs, Ausfalls des Fahrers, Auftragsmangels, vorübergehender Reparatur und aus ähnlichen Gründen nicht benutzte Fahrzeuge). | |
| 8 | Geschätzte Anzahl der Fahrzeuge im Land zur Jahresmitte (falls verfügbar). | |

VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

(3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1039/2003 ⁽³⁾, (EG) Nr. 1086/2003 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1087/2003 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1088/2003 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1089/2003 ⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 1090/2003 ⁽⁸⁾ nahm der Rat autonome Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik und die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in diese Länder an. Gemäß diesen Verordnungen werden seit dem 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakei oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn ⁽⁹⁾ werden seit dem 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

(6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta ⁽¹⁰⁾ werden seit dem 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

(7) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004, zur Förderung einer allmählichen Angleichung der Preise in den Beitrittsländern an die Preise in der Gemeinschaft und zur Vorbeugung von Missbrauch der Regelungen durch Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, in die Gemeinschaft wurde die Festlegung von Erstattungssätzen für unverarbeitet in die Beitrittsländer ausgeführte Erzeugnisse des Milch-, Zucker- Getreide- und Reissektors eingestellt. Auf Agrarerzeugnisse dieser Sektoren entfallen mehr als 95 % der Ausfuhrerstattungen, die für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren gewährt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

- (8) Deshalb sollten ab 7. April 2004 für Eier und Eigelb, die als nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt werden, zumal auf den Eier- und Eigelbsektor nur ein geringer Teil der Ausfuhrerstattungen entfällt, die für bestimmte in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden.
- (9) Damit die strenge Überwachung dieser Regelung keine Unterbrechung erfährt, muss den Ausgabenvorausschätzungen und den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeug-

nisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei oder nach Slowenien ausgeführt werden, und nicht mehr für in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden.

Seit dem 1. November 2003 gelten diese Erstattungssätze nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Malta ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 werden vom 7. April 2004 an für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 7. April 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Warenbezeichnung | Bestimmung ⁽¹⁾ | Erstattungssätze |
|---------------|--|---------------------------|------------------|
| 0407 00 | Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: | | |
| | – von Hausgeflügel: | | |
| 0407 00 30 | – – andere: | | |
| | a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90 | 02 | 6,00 |
| | | 03 | 25,00 |
| | | 04 | 3,00 |
| | b) bei Ausfuhr anderer Waren | 01 | 3,00 |
| 0408 | Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: | | |
| | – Eigelb: | | |
| 0408 11 | – – getrocknet: | | |
| ex 0408 11 80 | – – – genießbar: | | |
| | ungesüßt | 01 | 40,00 |
| 0408 19 | – – anderes: | | |
| | – – – genießbar: | | |
| ex 0408 19 81 | – – – – flüssig: | | |
| | ungesüßt | 01 | 20,00 |
| ex 0408 19 89 | – – – – gefroren: | | |
| | ungesüßt | 01 | 20,00 |
| | – andere: | | |
| 0408 91 | – – getrocknet: | | |
| ex 0408 91 80 | – – – genießbar: | | |
| | ungesüßt | 01 | 75,00 |
| 0408 99 | – – andere: | | |
| ex 0408 99 80 | – – – genießbar: | | |
| | ungesüßt | 01 | 19,00 |

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 644/2004 DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang V dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteter Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (6) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1039/2003⁽³⁾, (EG) Nr. 1086/2003⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1087/2003⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1088/2003⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1089/2003⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 1090/2003⁽⁸⁾ nahm der Rat autonome Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik und die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in diese Länder an. Gemäß diesen Verordnungen werden seit dem 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakei oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.
- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn⁽⁹⁾ werden seit dem 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta⁽¹⁰⁾ werden seit dem 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission (AbL. L 328 vom 17.12.2003, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 (AbL. L 106 vom 29.4.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽⁹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

- (9) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 und zur Vorbeugung von Missbrauch der Regelungen durch Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, in die Gemeinschaft wurde die Festlegung von Erstattungssätzen für unverarbeitet in die Beitrittsländer ausgeführte Erzeugnisse des Zuckersektors eingestellt.
- (10) Deshalb sollten ab 7. April 2004 für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors, die als nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt werden.
- (11) Damit die strenge Überwachung dieser Regelung keine Unterbrechung erfährt, muss den Ausgabenvorausschätzungen und den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Grun-

derzeugnisse die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei oder nach Slowenien ausgeführt werden, und nicht mehr für in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden.

Seit dem 1. November 2003 gelten diese Erstattungssätze nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Malta ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 werden vom 7. April 2004 an für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 7. April 2004 geltende Erstattungssätze

| KN-Code | Warenbezeichnung | Erstattungssätze in EUR/100 kg | |
|------------|------------------|---|-----------------------|
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| 1701 99 10 | Weißzucker | 47,42 | 47,42 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 645/2004 DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Unter Berücksichtigung der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁴⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁵⁾ gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1039/2003⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1086/2003⁽⁷⁾, (EG) Nr. 1087/2003⁽⁸⁾, (EG) Nr. 1088/2003⁽⁹⁾, (EG) Nr. 1089/2003⁽¹⁰⁾ und (EG) Nr. 1090/2003⁽¹¹⁾ nahm der Rat autonome Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik und für die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in diese Länder an. Gemäß diesen Verordnungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakei oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/2004 (AbL. L 87 vom 25.3.2004, S. 8).

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2004 (AbL. L 36 vom 7.2.2004, S. 13).

⁽⁶⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Ungarn⁽¹⁾ werden seit dem 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta⁽²⁾ werden seit dem 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.
- (11) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde die Festlegung von Erstattungssätzen für in die Beitrittsländer ausgeführte Anhang I-Verarbeitungserzeugnisse des Getreide- und Reissektors eingestellt.
- (12) Deshalb sollten ab 7. April 2004 für bestimmte Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors, die als nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt werden.
- (13) Damit die strenge Überwachung dieser Regelung keine Unterbrechung erfährt, muss den Ausgabenvorausschätzungen und den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (14) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei oder nach Slowenien ausgeführt werden, und nicht mehr für in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden.

Seit dem 1. November 2003 gelten diese Erstattungssätze nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Malta ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 werden vom 7. April 2004 an für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 7. April 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾ | Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses | |
|------------|--|--|--|
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| 1001 10 00 | Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen | — — | — — |
| 1001 90 99 | Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen | — — — — — | — — — — — |
| 1002 00 00 | Roggen | — | — |
| 1003 00 90 | Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽⁴⁾ – in allen anderen Fällen | — — | — — |
| 1004 00 00 | Hafer | — | — |
| 1005 90 00 | Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 ⁽⁴⁾ : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽²⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ⁽³⁾ -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 ⁽³⁾ – in allen anderen Fällen | 1,870 — 1,870 1,403 — 1,403 1,870 1,870 — 1,870 | 1,870 — 1,870 1,403 — 1,403 1,870 1,870 — 1,870 |

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾ | Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses | |
|------------|--|---|-------------------------|
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| ex 1006 30 | Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis | 6,200 6,200 6,200 | 6,200 6,200 6,200 |
| 1006 40 00 | Bruchreis | — | 1,800 |
| 1007 00 90 | Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat | — | — |

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 646/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.
- (4) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn

solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (7) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1039/2003⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1086/2003⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1087/2003⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1088/2003⁽⁷⁾, (EG) Nr. 1089/2003⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 1090/2003⁽⁹⁾ nahm der Rat autonome Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, der Slowakei und der Tschechischen Republik und die Ausfuhr solcher Erzeugnisse in diese Länder an. Gemäß diesen Verordnungen werden seit dem 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakei oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Ungarn⁽¹⁰⁾ werden seit dem 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/2004 der Kommission (AbL. L 87 vom 25.3.2004, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S.3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta ⁽¹⁾ werden seit dem 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt.
- (10) Im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 und zur Vorbeugung von Missbrauch der Regelungen durch Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt wurden, in die Gemeinschaft, wurde die Festlegung von Erstattungssätzen für unverarbeitet in die Beitrittsländer ausgeführte Erzeugnisse des Milchsektors eingestellt.
- (11) Deshalb sollten ab 7. April 2004 für bestimmte Erzeugnisse des Milchsektors, die als nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Waren nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen gemäß diesem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 1 gelten die im Anhang genannten Erstattungssätze seit dem 1. Juli 2003 nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, der Slowakei oder nach Slowenien ausgeführt werden, und nicht mehr für in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden.

Seit dem 1. November 2003 gelten diese Erstattungssätze nicht mehr für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Malta ausgeführt werden.

(2) Abweichend von Artikel 1 werden vom 7. April 2004 an für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse, die nach Zypern und Polen ausgeführt werden, und für nicht in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannte Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, keine Erstattungssätze mehr festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 7. April 2004 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)

| KN-Code | Warenbezeichnung | Erstattungssätze | |
|---------------|---|---|-----------------------|
| | | bei Festlegung der Erstattungen im Voraus | in den anderen Fällen |
| ex 0402 10 19 | Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): | | |
| | a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 | — | — |
| | b) bei Ausfuhr anderer Waren | 38,15 | 54,50 |
| ex 0402 21 19 | Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): | | |
| | a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten | 46,66 | 66,65 |
| | b) bei der Ausfuhr anderer Waren | 65,10 | 93,00 |
| ex 0405 10 | Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): | | |
| | a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind | 58,10 | 83,00 |
| | b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr | 122,68 | 175,25 |
| | c) bei der Ausfuhr anderer Waren | 117,60 | 168,00 |

VERORDNUNG (EG) Nr. 647/2004 DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (2) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Ermittlung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (3) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Eröffnung der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz 98 EUR/Tonne von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in Brasilien, Kuba und anderen Drittländern.
- (4) In der Woche vom 29. März bis 2. April 2004 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die die Menge der Lieferverpflichtung je betreffendes Land, wie sie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Präferenzzucker AKP-Indien festgesetzt wurde, überschreitet.
- (5) Die Kommission muss daher einen Kürzungskoeffizienten festlegen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 29. März bis 2. April 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 96/2004 (AbL. L 15 vom 22.1.2004, S. 3).

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien**Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04**

| Betreffendes Land | Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29. März bis 2. April 2004 beantragten Mengen | Höchstmenge |
|---------------------|--|-------------|
| Barbados | 100 | |
| Belize | 0 | Erreicht |
| Kongo | 0 | Erreicht |
| Fidschi | 100 | |
| Guyana | 100 | |
| Indien | 0 | Erreicht |
| Côte d'Ivoire | 100 | |
| Jamaika | 100 | |
| Kenia | 100 | |
| Madagaskar | 100 | |
| Malawi | 100 | |
| Mauritius | 71,8081 | |
| St. Kitts und Nevis | 100 | |
| Swasiland | 100 | |
| Tansania | 100 | |
| Trinidad und Tobago | 100 | |
| Sambia | 100 | |
| Simbabwe | 0 | Erreicht |

Sonderpräferenzzucker**Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Mitgliedstaaten außer Slowenien eröffnetes Kontingent**

| Betreffendes Land | Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29. März bis 2. April 2004 beantragten Mengen | Höchstmenge |
|-------------------|--|-------------|
| Indien | 100 | |
| Andere | 100 | |

Sonderpräferenzzucker**Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003****Wirtschaftsjahr 2003/04****Für Slowenien eröffnetes Kontingent**

| Betreffendes Land | Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29. März bis 2. April 2004 beantragten Mengen | Höchstmenge |
|-------------------|--|-------------|
| AKP-Länder | 100 | |

Zucker Zugeständnisse CXL
Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
Wirtschaftsjahr 2003/04

| Betreffendes Land | Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 29. März bis 2. April 2004 beantragten Mengen | Höchstmenge |
|--------------------|--|-------------|
| Brasilien | 0 | Erreicht |
| Kuba | 100 | |
| Andere Drittländer | 100 | |

RICHTLINIE 2004/23/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. März 2004

zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Transplantation von menschlichen Geweben und Zellen ist ein stark wachsender Sektor der Medizin, der große Chancen für die Behandlung von bisher unheilbaren Erkrankungen bietet. Die Qualität und Sicherheit dieser Substanzen sollte gewährleistet werden, insbesondere zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten.
- (2) Die Verfügbarkeit menschlicher Gewebe und Zellen für therapeutische Zwecke hängt davon ab, ob Bürger der Gemeinschaft zur Spende bereit sind. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Verhütung der Übertragung von Infektionskrankheiten durch diese Gewebe und Zellen müssen bei ihrer Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung, Verteilung und Verwendung alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
- (3) Es ist erforderlich, Informations- und Sensibilisierungskampagnen über Gewebe-, Zell- und Organ Spenden unter dem Motto „Wir alle sind potenzielle Spender“ auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern. Diese Kampagnen sollten das Ziel verfolgen, dass sich die europäischen Bürger zu Lebzeiten leichter entscheiden können, Spender zu werden, und ihren Familien oder gesetzlichen Vertretern ihren Willen mitzuteilen. Da es notwendig ist, die Verfügbarkeit von Geweben und Zellen für medizinische Behandlungen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Spende von Geweben und Zellen, einschließlich hämatopoetischer Vorläufer, mit hoher Qualität und Sicherheit fördern, was auch die Selbstversorgung in der Gemeinschaft verbessern würde.

- (4) Es besteht dringender Bedarf an einheitlichen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen in der Gemeinschaft und für die Erleichterung ihres Austauschs zugunsten der Patienten, die jedes Jahr diese Art Therapie erhalten. Daher ist es unabdingbar, dass Gemeinschaftsbestimmungen dafür sorgen, dass menschliche Gewebe und Zellen unabhängig von ihrem Verwendungszweck von vergleichbarer Qualität und Sicherheit sind. Die Festlegung solcher Standards wird somit dazu beitragen, dass die Bevölkerung sicher sein kann, dass für menschliche Gewebe und Zellen, die in anderen Mitgliedstaaten beschafft werden, die gleichen Garantien gegeben werden wie für einheimische.
- (5) Da die Gewebe- und Zelltherapie ein Sektor ist, bei dem ein intensiver weltweiter Austausch stattfindet, sollten weltweite Standards angestrebt werden. Die Gemeinschaft sollte sich daher für ein höchstmögliches Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit in Bezug auf die Qualität und die Sicherheit von Geweben und Zellen einsetzen. In ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat sollte die Kommission Informationen über die diesbezüglichen Fortschritte aufnehmen.
- (6) Bei Geweben und Zellen, die für die Nutzung in industriell hergestellten Produkten, einschließlich Medizinprodukten, bestimmt sind, sollten nur die Spende, die Beschaffung und die Testung von dieser Richtlinie erfasst werden, falls die Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung durch andere Gemeinschaftsbestimmungen abgedeckt sind. Die weiteren Schritte der industriellen Herstellung unterliegen der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽⁴⁾.
- (7) Die vorliegende Richtlinie sollte für Gewebe und Zellen gelten, einschließlich hämatopoetischer Stammzellen aus peripherem Blut, Nabelschnur(blut) und Knochenmark, Geschlechtszellen (Eizellen, Samenzellen), fötale Gewebe und Zellen sowie adulte und embryonale Stammzellen.
- (8) Diese Richtlinie schließt Blut und Blutprodukte (ausgenommen hämatopoetische Vorläuferzellen), menschliche Organe sowie Organe, Gewebe und Zellen tierischen Ursprungs aus. Blut und Blutprodukte sind derzeit durch die Richtlinie 2001/83/EG, die Richtlinie 2000/70/EG ⁽⁵⁾, die Empfehlung 98/463/EG ⁽⁶⁾ und die Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. C 227 E vom 24.9.2002, S. 505.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 44.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2003 (AbL. C 240 E vom 7.10.2003, S. 3) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 2. März 2004.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/63/EG der Kommission (AbL. L 159 vom 27.6.2003, S. 46).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten (AbL. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).

⁽⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft (AbL. L 203 vom 21.7.1998, S. 14).

- 2002/98/EG⁽¹⁾ geregelt. Gewebe und Zellen, die innerhalb ein und desselben chirurgischen Eingriffs als autologes Transplantat (Gewebe, die derselben Person entnommen und wieder implantiert werden) verwendet werden und die nicht Gegenstand eines Zellen- bzw. Gewebebankings sind, sind ebenfalls vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die damit verbundenen Qualitäts- und Sicherheitserwägungen sind völlig verschieden.
- (9) Bei der Verwendung von Organen stellen sich zwar zum Teil die gleichen Fragen wie bei der Verwendung von Geweben und Zellen, jedoch gibt es gravierende Unterschiede, weshalb die beiden Themen nicht in einer Richtlinie behandelt werden sollten.
- (10) Diese Richtlinie gilt für Gewebe und Zellen zur Verwendung beim Menschen, einschließlich menschlicher Gewebe und Zellen, die für die Zubereitung von kosmetischen Mitteln verwendet werden. Angesichts der Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten ist jedoch die Verwendung menschlicher Zellen, Gewebe und Produkte in kosmetischen Mitteln durch die Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt verboten.⁽²⁾
- (11) Diese Richtlinie gilt nicht für die forschungsbedingte Nutzung menschlicher Gewebe und Zellen, z. B. wenn diese für andere Zwecke genutzt werden als für die Verwendung im oder am menschlichen Körper, wie bei der In-vitro-Forschung oder in Tiermodellen. Nur die Zellen und Gewebe, die in klinischen Versuchen im oder am menschlichen Körper eingesetzt werden, sollten den Qualitäts- und Sicherheitsstandards dieser Richtlinie entsprechen.
- (12) Diese Richtlinie sollte Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Verwendung bzw. Nichtverwendung spezifischer Arten menschlicher Zellen, einschließlich Keimzellen und embryonaler Stammzellen, nicht beeinträchtigen. Wird jedoch eine besondere Verwendung solcher Zellen in einem Mitgliedstaat genehmigt, so verlangt diese Richtlinie die Anwendung aller Bestimmungen, die angesichts der besonderen Risiken dieser Zellen ausgehend vom Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihrer besonderen Art zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Wahrung der Grundrechte erforderlich sind. Darüber hinaus sollte diese Richtlinie Bestimmungen von Mitgliedstaaten, die den Rechtsbegriff „Person“ oder „Individuum“ definieren, nicht beeinträchtigen.
- (13) Die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung zur Verwendung beim Menschen bestimmter menschlicher Gewebe und Zellen sollte hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards genügen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Diese Richtlinie sollte für jede einzelne Phase des Prozesses der Verwendung von Geweben und Zellen beim Menschen Standards festlegen.
- (14) Die klinische Verwendung von Geweben und Zellen menschlichen Ursprungs für Verwendungen beim Menschen kann durch die begrenzte Verfügbarkeit eingeschränkt sein. Es wäre deshalb wünschenswert, dass die Kriterien für den Zugang zu solchen Geweben und Zellen in transparenter Weise auf der Grundlage einer objektiven Bewertung der medizinischen Erfordernisse festgelegt werden.
- (15) Es ist erforderlich, das zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Vertrauen in die Qualität und Sicherheit gespendeter Gewebe und Zellen, den Gesundheitsschutz lebender Spender und die Achtung verstorbener Spender sowie die Sicherheit des Anwendungsprozesses zu verbessern.
- (16) Gewebe und Zellen für allogene therapeutische Zwecke können von lebenden oder verstorbenen Spendern beschafft werden. Um sicherzustellen, dass der Gesundheitszustand lebender Spender durch die Spende nicht beeinträchtigt wird, sollte eine vorherige ärztliche Untersuchung erforderlich sein. Die Würde verstorbener Spender sollte gewahrt werden; insbesondere ist der Körper des verstorbenen Spenders so zu rekonstruieren, dass er die größtmögliche Ähnlichkeit mit seiner ursprünglichen anatomischen Form aufweist.
- (17) Die Verwendung von Geweben und Zellen im oder am menschlichen Körper kann Krankheiten und unerwünschte Wirkungen verursachen. Diese lassen sich mehrheitlich durch eine sorgfältige Beurteilung des Spenders und die Testung jeder einzelnen Spende nach Regeln, die gemäß den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgestellt und aktualisiert werden, vermeiden.
- (18) Grundsätzlich sollten Programme für die Verwendung von Geweben und Zellen auf den Grundsätzen der freiwilligen und unentgeltlichen Spende, der Anonymität von Spender und Empfänger, der Uneigennützigkeit des Spenders sowie der Solidarität zwischen Spender und Empfänger beruhen. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um einen nachhaltigen Beitrag des öffentlichen und gemeinnützigen Sektors zur Bereitstellung von Diensten betreffend die Verwendung von Geweben und Zellen und zu den damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu fördern.
- (19) Freiwillige und unentgeltliche Spenden von Geweben und Zellen sind ein Faktor, der zu hohen Sicherheitsstandards für Gewebe und Zellen und deshalb zum Schutz der Gesundheit des Menschen beitragen kann.
- (20) Jede Einrichtung kann bei Einhaltung der Standards als Zell- und Gewebereinrichtung zugelassen werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen (ABl. L 33 vom 8.2.2003, S. 30).

⁽²⁾ ABl. L 167 vom 18.7.1995, S. 19.

- (21) Unter angemessener Beachtung des Grundsatzes der Transparenz sollten alle gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassenen, benannten, genehmigten oder lizenzierten Gewebelinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen, die Erzeugnisse aus menschlichen Geweben und Zellen herstellen, unabhängig davon, ob sie anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unterliegen, Zugang zu entsprechenden Geweben und Zellen haben, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie beschafft werden, und zwar unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über die Verwendung von Geweben und Zellen.
- (22) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁾ enthaltenen Grundsätze und berücksichtigt in angemessener Weise das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. Weder die Charta noch das Übereinkommen sehen ausdrücklich eine Harmonisierung vor oder hindern die Mitgliedstaaten daran, in ihren Rechtsvorschriften strengere Anforderungen festzulegen.
- (23) Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um künftigen Gewebe- und Zellspendern Garantien hinsichtlich der Vertraulichkeit sämtlicher dem befugten Personal gegebener gesundheitsbezogener Informationen, der Ergebnisse der an ihren Spenden vorgenommenen Tests sowie der künftigen Rückverfolgbarkeit der Spende zu geben.
- (24) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ gilt für personenbezogene Daten, die in Anwendung der vorliegenden Richtlinie verarbeitet werden. Artikel 8 jener Richtlinie verbietet grundsätzlich die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten. Begrenzte Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot sind vorgesehen. Die Richtlinie 95/46/EG sieht auch vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführen muss, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang sowie gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.
- (25) In den Mitgliedstaaten sollte ein System für die Zulassung von Gewebelinrichtungen und ein System für die Meldung von Zwischenfällen und unerwünschten Reaktionen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen geschaffen werden.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten von Bediensteten der zuständigen Behörde durchzuführende Inspektionen und Kontrollmaßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass die Gewebelinrichtungen die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die an den Inspektionen und Kontrollmaßnahmen beteiligten Bediensteten über geeignete Qualifikationen verfügen und eine angemessene Ausbildung erhalten.
- (27) Das unmittelbar mit der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen befasste Personal sollte über geeignete Qualifikationen verfügen und rechtzeitig eine entsprechende Ausbildung erhalten. Die die Ausbildung betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie sollten unbeschadet der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über die Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten.
- (28) Es sollte ein geeignetes System zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit menschlicher Gewebe und Zellen geschaffen werden. Dadurch ließe sich auch die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards überprüfen. Die Rückverfolgbarkeit sollte durch Verfahren für die fehlerfreie Identifizierung von Substanzen, Spendern, Empfängern, Gewebelinrichtungen und Laboratorien sowie durch das Führen von Aufzeichnungen und durch ein geeignetes Kennzeichnungssystem durchgesetzt werden.
- (29) Als allgemeiner Grundsatz sollte gelten, dass die Identität des Empfängers (der Empfänger) dem Spender oder seiner Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird, unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bedingungen für die Weitergabe, die in Ausnahmefällen, insbesondere bei Gametenspenden, die Aufhebung der Anonymität des Spenders erlauben können.
- (30) Um die Durchführung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften noch wirksamer zu gestalten, ist dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen anwenden können.
- (31) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für menschliche Gewebe und Zellen in der gesamten Gemeinschaft, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (32) Die Gemeinschaft muss in Bezug auf die Sicherheit von Geweben und Zellen über die bestmögliche wissenschaftliche Beratung verfügen, insbesondere um die Kommission bei der Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — vor allem angesichts der raschen Entwicklung der biotechnologischen Kenntnisse und Praktiken im Bereich menschlicher Gewebe und Zellen — zu unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (33) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Arzneimittel und Medizinprodukte und der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien sowie die internationalen Erfahrungen auf diesem Gebiet wurden berücksichtigt und werden erforderlichenfalls auch in Zukunft herangezogen.
- (34) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie legt Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte menschliche Gewebe und Zellen fest, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen sowie von auf der Basis von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen hergestellten Produkten.

Werden solche hergestellten Produkte von anderen Richtlinien erfasst, so gilt diese Richtlinie nur für die Spende, Beschaffung und Testung.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- Gewebe und Zellen, die innerhalb ein und desselben chirurgischen Eingriffs als autologes Transplantat verwendet werden;
- Blut und Blutbestandteile im Sinne der Richtlinie 2002/98/EG;
- Organe oder Teile von Organen, wenn sie zum gleichen Zweck wie das ganze Organ im menschlichen Körper verwendet werden sollen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 3

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- „Zellen“ einzelne menschliche Zellen oder Zellansammlungen, die durch keine Art von Bindegewebe zusammengehalten werden;
- „Gewebe“ alle aus Zellen bestehenden Bestandteile des menschlichen Körpers;
- „Spender“ jeden lebenden oder verstorbenen Menschen, der als Quelle von menschlichen Zellen oder Geweben fungiert;
- „Spende“ die Abgabe von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben oder Zellen;
- „Organ“ einen differenzierten und lebensnotwendigen Teil des menschlichen Körpers, der aus verschiedenen Geweben besteht und seine Struktur, Vaskularisierung und Fähigkeit zum Vollzug physiologischer Funktionen mit deutlicher Autonomie aufrechterhält;
- „Beschaffung“ einen Prozess, durch den Gewebe oder Zellen verfügbar gemacht werden;
- „Verarbeitung“ sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbereitung, Handhabung, Konservierung und Verpackung von zur Verwendung beim Menschen bestimmten Geweben oder Zellen;
- „Konservierung“ den Einsatz chemischer Stoffe, veränderter Umgebungsbedingungen oder sonstiger Mittel während der Verarbeitung mit dem Ziel, eine biologische oder physikalische Beeinträchtigung von Zellen oder Geweben zu verhüten oder zu verzögern;
- „Quarantäne“ den Status von entnommenem Gewebe oder Zellen oder von physikalisch oder durch sonstige effektive Mittel isoliertem Gewebe in Erwartung einer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung;
- „Lagerung“ die Aufbewahrung des Produkts unter angemessenen kontrollierten Bedingungen bis zur Verteilung;
- „Verteilung“ die Beförderung und Abgabe von zur Verwendung beim Menschen bestimmten Geweben oder Zellen;
- „Verwendung beim Menschen“ den Einsatz von Geweben oder Zellen in oder an einem menschlichen Empfänger sowie extrakorporale Anwendungen;
- „schwerwiegender Zwischenfall“ jedes unerwünschte Ereignis im Zusammenhang mit der Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen, das die Übertragung einer ansteckenden Krankheit, den Tod oder einen lebensbedrohenden Zustand, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust von Patienten zur Folge haben könnte oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen oder verlängern könnte bzw. zu einer Erkrankung führen oder diese verlängern könnte;
- „schwerwiegende unerwünschte Reaktion“ eine unbeabsichtigte Reaktion, einschließlich einer übertragbaren Krankheit, beim Spender oder Empfänger im Zusammenhang mit der Beschaffung oder der Verwendung von Geweben und Zellen beim Menschen, die tödlich oder lebensbedrohend verläuft, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust zur Folge hat oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert bzw. zu einer Erkrankung führt oder diese verlängert;

- o) „Gewebeeinrichtung“ eine Gewebebank, eine Abteilung eines Krankenhauses oder eine andere Einrichtung, in der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen ausgeführt werden. Sie kann auch für die Beschaffung oder Testung der Gewebe und Zellen zuständig sein;
- p) „allogene Verwendung“ die Entnahme von Zellen oder Geweben von einer Person und ihre Übertragung auf eine andere Person;
- q) „autologe Verwendung“ die Entnahme von Zellen oder Geweben und ihre Rückübertragung auf ein und dieselbe Person.

Artikel 4

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieser Richtlinie zuständige(n) Behörde(n).
- (2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, sofern diese mit den Bestimmungen des Vertrags im Einklang stehen.
- Insbesondere kann ein Mitgliedstaat zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus Anforderungen für freiwillige unentgeltliche Spenden vorschreiben, einschließlich des Verbots oder der Beschränkung von Einfuhren menschlicher Gewebe und Zellen, soweit die Bestimmungen des Vertrags eingehalten werden.
- (3) Diese Richtlinie berührt nicht die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über ein Verbot der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung, Verteilung oder Verwendung von spezifischen Arten menschlicher Gewebe oder Zellen oder Zellen aus speziell festgelegten Quellen einschließlich der Fälle, in denen diese Entscheidungen auch die Einfuhr menschlicher Gewebe oder Zellen gleicher Art betreffen.
- (4) Bei der Ausführung der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten kann die Kommission auf technische und/oder administrative Unterstützung zurückgreifen, die sowohl der Kommission als auch den Begünstigten zugute kommt; diese betrifft die Identifizierung, die Aufbereitung, das Management, die Beobachtung, die Rechnungsprüfung und die Kontrolle sowie die finanzielle Unterstützung.

KAPITEL II

PFLICHTEN DER BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 5

Überwachung der Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschaffung und Testung von Geweben und Zellen von Personen mit angemessener Ausbildung und Erfahrung und unter Bedingungen durchgeführt wird, die von der/den zuständigen Behörde(n) hierfür zugelassen, benannt, genehmigt oder lizenziert wurden.

- (2) Die zuständige(n) Behörde(n) trifft (treffen) alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beschaffung von Geweben und Zellen den Anforderungen des Artikels 28 Buchstaben b), e) und f) entspricht. Die für Spender vorgeschriebenen Untersuchungen werden von einem qualifizierten Labor ausgeführt, das von der/den zuständigen Behörde(n) zugelassen, benannt, genehmigt oder lizenziert wurde.

Artikel 6

Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung von Gewebeeinrichtungen und von Aufbereitungsverfahren für Gewebe und Zellen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Gewebeeinrichtungen, in denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder Verteilung von zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Geweben und Zellen ausgeführt werden, von einer zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten zugelassen, benannt, genehmigt oder lizenziert wurden.
- (2) Die zuständige(n) Behörde(n) lässt (lassen) die Gewebeeinrichtung zu bzw. benennt (benennen), genehmigt (genehmigen) oder lizenziert (lizenzieren) sie, nachdem sie zuvor überprüft hat (haben), ob diese den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe a) entspricht, und nennt (nennen) ihr die Tätigkeiten, die sie ausführen darf, und die dafür geltenden Bestimmungen. Sie genehmigt (genehmigen) die Aufbereitungsverfahren für Gewebe und Zellen, die die Gewebeeinrichtung gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe g) ausführen darf. Die Vereinbarungen zwischen einer Gewebeeinrichtung und Dritten im Sinne von Artikel 24 werden im Rahmen dieses Verfahrens geprüft.
- (3) Die Gewebeeinrichtung darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde(n) keine wesentlichen Änderungen ihrer Tätigkeiten vornehmen.
- (4) Die zuständige(n) Behörde(n) kann (können) die Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung einer Gewebeeinrichtung oder eines Aufbereitungsverfahrens für Gewebe oder Zellen aussetzen oder widerrufen, wenn Inspektionen oder Kontrollmaßnahmen ergeben, dass diese Einrichtung oder dieses Aufbereitungsverfahren den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entspricht.
- (5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde(n) können einige spezifizierete Gewebe und Zellen, die gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe i) festzulegen sind, zur sofortigen Transplantation direkt an den Empfänger verteilt werden, sofern der Lieferant eine Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenz für diese Tätigkeit besitzt.

Artikel 7

Inspektionen und Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige(n) Behörde(n) Inspektionen veranlasst (veranlassen) und dass die Gewebeeinrichtungen geeignete Kontrollmaßnahmen durchführen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass für die Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen geeignete Kontrollmaßnahmen bestehen.

(3) Die zuständige(n) Behörde(n) veranlasst (veranlassen) regelmäßig Inspektionen und führt (führen) regelmäßig Kontrollmaßnahmen durch. Der Abstand zwischen zwei Inspektionen darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(4) Diese Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden von Bediensteten durchgeführt, die die zuständige Behörde vertreten und befugt sind,

- a) die Gewebereinrichtungen und die Einrichtungen Dritter gemäß Artikel 24 zu inspizieren,
- b) die in den Gewebereinrichtungen und den Einrichtungen Dritter durchgeführten Verfahren und Tätigkeiten, soweit sie den Anforderungen dieser Richtlinie unterliegen, zu beurteilen und zu überprüfen,
- c) Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen, die sich auf die Anforderungen dieser Richtlinie beziehen, zu prüfen.

(5) Nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren werden Leitlinien für die Bedingungen der Inspektionen und Kontrollmaßnahmen sowie für die Ausbildung und Qualifikation der daran beteiligten Bediensteten festgelegt, um ein einheitliches Qualifikations- und Leistungsniveau zu erreichen.

(6) Im Fall einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion oder eines schwerwiegenden Zwischenfalls veranlasst (veranlassen) die zuständige(n) Behörde(n) entsprechende Inspektionen und führt (führen) entsprechende Kontrollmaßnahmen durch. Diese Inspektionen bzw. Kontrollmaßnahmen werden in solchen Fällen auch auf einen hinreichend begründeten Antrag der zuständigen Behörde(n) eines anderen Mitgliedstaats veranlasst bzw. durchgeführt.

(7) Auf Verlangen eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission liefern die Mitgliedstaaten Informationen über die Ergebnisse der in Bezug auf die Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführten Inspektionen und Kontrollmaßnahmen.

Artikel 8

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sämtliche Gewebe und Zellen, die in ihrem Hoheitsgebiet beschafft, verarbeitet, gelagert oder verteilt werden, vom Spender zum Empfänger und umgekehrt zurückverfolgt werden können. Diese Rückverfolgbarkeit betrifft auch alle einschlägigen Daten über Produkte und Materialien, die mit diesen Geweben und Zellen in Berührung kommen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Spenderidentifizierungssystem eingeführt wird, bei dem jede Spende und jedes daraus hervorgegangene Produkt mit einem einheitlichen Code versehen werden.

(3) Alle Gewebe und Zellen müssen mit einem Etikett gekennzeichnet werden, das die Informationen des Artikels 28 Buchstaben f) und h) bzw. Verweise auf die darin enthaltenen Informationen enthält.

(4) Die Gewebereinrichtungen bewahren die Daten auf, die zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen erforderlich sind. Die für die lückenlose Rückverfolgbarkeit benötigten Daten sind nach der klinischen Verwendung mindestens 30 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Daten kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Geweben und Zellen sowie von Produkten und Materialien, die mit Geweben und Zellen in Berührung kommen und Auswirkungen auf ihre Qualität und Sicherheit haben, werden von der Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf Gemeinschaftsebene werden von der Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 9

Einfuhr und Ausfuhr menschlicher Gewebe und Zellen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Einfuhren von Geweben und Zellen aus Drittländern durch für diese Tätigkeiten zugelassene, benannte, genehmigte oder lizenzierte Gewebereinrichtungen vorgenommen werden und dass eingeführte Gewebe und Zellen in Übereinstimmung mit den in Artikel 8 genannten Verfahren vom Spender zum Empfänger und umgekehrt zurückverfolgt werden können. Die Mitgliedstaaten und Gewebereinrichtungen, die diese Einfuhren aus Drittländern erhalten, stellen sicher, dass sie Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen, die den Standards dieser Richtlinie gleichwertig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche Ausfuhren von Geweben und Zellen nach Drittländern durch für diese Tätigkeiten zugelassene, benannte, genehmigte oder lizenzierte Gewebereinrichtungen vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten, die diese Ausfuhren nach Drittländern tätigen, stellen sicher, dass die Ausfuhren den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

(3) a) Die Einfuhr oder Ausfuhr von in Artikel 6 Absatz 5 genannten Geweben und Zellen kann unmittelbar von der/den zuständigen Behörde(n) genehmigt werden.

b) Bei Notfällen kann die Einfuhr oder Ausfuhr von bestimmten Geweben und Zellen unmittelbar von der/den zuständigen Behörde(n) genehmigt werden.

c) Die zuständige(n) Behörde(n) trifft (treffen) alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Einfuhren und Ausfuhren der in den Buchstaben a) und b) genannten Gewebe und Zellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen, die den Standards dieser Richtlinie gleichwertig sind.

(4) Die Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Qualitäts- und Sicherheitsstandards im Sinne des Absatzes 1 werden von der Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 10

Register der Gewebereinrichtungen und Berichtspflicht

(1) Die Gewebereinrichtungen führen gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) ein Register über ihre Tätigkeiten, einschließlich der Arten und Mengen der beschafften, getesteten, konservierten, verarbeiteten, gelagerten und verteilten oder anderweitig verwendeten Gewebe und/oder Zellen, wie auch über den Ursprung und den Bestimmungsort der zur Verwendung beim Menschen bestimmten Gewebe und Zellen. Sie legen der/den zuständigen Behörde(n) einen Jahresbericht über diese Tätigkeiten vor. Dieser Bericht muss öffentlich zugänglich sein.

(2) Die zuständige(n) Behörde(n) erstellt (erstellen) und führt (führen) ein öffentlich zugängliches Register der Gewebeeinrichtungen mit Angaben darüber, für welche Tätigkeiten die einzelnen Einrichtungen zugelassen, benannt, genehmigt oder lizenziert wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten ein Netz zur Verknüpfung der nationalen Register der Gewebeeinrichtungen ein.

Artikel 11

Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein System vorhanden ist für die Mitteilung, Untersuchung, Registrierung und Übermittlung von Informationen über schwerwiegende Zwischenfälle und schwerwiegende unerwünschte Reaktionen, die sich auf die Qualität und Sicherheit der Gewebe und Zellen auswirken können und die auf ihre Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung zurückgeführt werden können, sowie über schwerwiegende unerwünschte Reaktionen, die bei oder nach ihrer klinischen Anwendung beobachtet wurden und mit der Qualität und Sicherheit der Gewebe und Zellen in Zusammenhang stehen können.

(2) Alle Personen oder Einrichtungen, die menschliche Gewebe und Zellen im Sinne dieser Richtlinie verwenden, teilen den an der Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung menschlicher Gewebe und Zellen beteiligten Einrichtungen alle relevanten Informationen mit, um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern und die Qualitäts- und Sicherheitskontrolle zu gewährleisten.

(3) Die verantwortliche Person im Sinne des Artikels 17 stellt sicher, dass der/den zuständigen Behörde(n) jeder schwerwiegende Zwischenfall und jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion im Sinne des Absatzes 1 gemeldet und ihr/ihnen ein Bericht über die Ursachen und Folgen unterbreitet wird.

(4) Das Verfahren zur Meldung von schwerwiegenden Zwischenfällen und schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen wird von der Kommission nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(5) Jede Gewebeeinrichtung stellt sicher, dass ein genaues, zügiges und überprüfbares Verfahren vorhanden ist, mit dem sie jedes Produkt von der Verteilung zurückziehen kann, das mit einem schwerwiegenden Zwischenfall oder einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion in Verbindung stehen könnte.

KAPITEL III

AUSWAHL UND BEURTEILUNG DER SPENDER

Artikel 12

Grundsätze für das Spenden von Geweben und Zellen

(1) Die Mitgliedstaaten streben danach, freiwillige und unentgeltliche Spenden von Geweben und Zellen sicherzustellen.

Spender können eine Entschädigung erhalten, die streng auf den Ausgleich der in Verbindung mit der Spende entstandenen Ausgaben und Unannehmlichkeiten beschränkt ist. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen fest, unter denen eine Entschädigung gewährt werden kann.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission vor dem 7. April 2006 und danach alle drei Jahre über diese Maßnahmen Bericht. Auf der Grundlage dieser Berichte informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über erforderliche zusätzliche Maßnahmen, die sie auf Gemeinschaftsebene zu treffen beabsichtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Werbung und sonstige Maßnahmen zur Förderung von Spenden menschlicher Gewebe und Zellen im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten Leitlinien oder Rechtsvorschriften stehen. Diese Leitlinien oder Rechtsvorschriften enthalten geeignete Beschränkungen oder Verbote, damit der Bedarf an menschlichen Geweben und Zellen oder deren Verfügbarkeit nicht in der Absicht bekannt gegeben werden, finanziellen Gewinn oder vergleichbare Vorteile in Aussicht zu stellen oder zu erzielen.

Die Mitgliedstaaten streben danach, sicherzustellen, dass die Beschaffung von Geweben und Zellen als solche auf nichtkommerzieller Grundlage erfolgt.

Artikel 13

Einwilligung

(1) Die Beschaffung von menschlichen Geweben oder Zellen ist nur erlaubt, wenn sämtliche in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden zwingenden Vorschriften über die Einwilligung oder Genehmigung eingehalten wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Spender, ihre Angehörigen oder die Personen, die eine Genehmigung im Namen der Spender erteilen, alle sachdienlichen Informationen gemäß dem Anhang erhalten.

Artikel 14

Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen dieser Richtlinie erhobenen Daten einschließlich genetischer Informationen, zu denen Dritte Zugang haben, anonymisiert werden, so dass Spender und Empfänger nicht mehr identifizierbar sind.

(2) Zu diesem Zweck stellen sie sicher,

a) dass Vorkehrungen für die Datensicherheit sowie Schutzmaßnahmen gegen das unbefugte Hinzufügen, Löschen oder Ändern von Daten in Spenderdateien oder Ausschlusslisten sowie gegen jegliche Weitergabe von Informationen getroffen werden,

b) dass Verfahren zur Beseitigung von Diskrepanzen zwischen Daten vorhanden sind und

c) dass keine unbefugte Weitergabe von Informationen erfolgt, und gewährleisten gleichzeitig, dass die Spenden zurückverfolgt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Identität des Empfängers (der Empfänger) dem Spender oder seiner Familie und umgekehrt nicht bekannt gegeben wird; dies berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bedingungen für die Weitergabe, insbesondere bei Gametenspenden.

Artikel 15

Auswahl, Beurteilung und Beschaffung

(1) Bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewebebeschaffung ist sicherzustellen, dass die Beurteilung und Auswahl des Spenders gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstaben d) und e) erfolgt und dass die Gewebe und Zellen gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) beschafft, verpackt und befördert werden.

(2) Im Fall einer autologen Spende werden die Eignungskriterien gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe d) aufgestellt.

(3) Die Ergebnisse der Beurteilungs- und Untersuchungsverfahren für Spender werden dokumentiert; relevante anomale Befunde werden gemäß dem Anhang mitgeteilt.

(4) Die zuständige(n) Behörde(n) stellt (stellen) sicher, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewebebeschaffung gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) ausgeführt werden.

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN ÜBER QUALITÄT UND SICHERHEIT DER GEWEBE UND ZELLEN

Artikel 16

Qualitätssicherung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Gewebeeinrichtung ein Qualitätssicherungssystem nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis einrichtet und auf dem neuesten Stand hält.

(2) Die Kommission legt die gemeinschaftlichen Standards und Spezifikationen gemäß Artikel 28 Buchstabe c) für die Tätigkeiten im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems fest.

(3) Die Gewebeeinrichtungen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Qualitätssicherungssystems mindestens Folgendes dokumentiert wird:

- Standardarbeitsverfahren,
- Leitlinien,
- Ausbildungs- und Referenzhandbücher,
- Meldeformulare,
- Aufzeichnungen über Spender,
- Informationen über die endgültige Bestimmung der Gewebe oder Zellen.

(4) Die Gewebeeinrichtungen treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Unterlagen bei Inspektionen durch die zuständige(n) Behörde(n) zur Verfügung stehen.

(5) Die Gewebeeinrichtungen bewahren die Daten, die zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, gemäß Artikel 8 auf.

Artikel 17

Verantwortliche Person

(1) Jede Gewebeeinrichtung benennt eine verantwortliche Person, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt und mindestens folgende Qualifikation besitzt:

- a) Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Bereich der Medizin oder der Biowissenschaften, mit dem die Absolvierung einer Hochschulausbildung oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Ausbildung bescheinigt wird;
- b) mindestens zweijährige praktische Erfahrung in den einschlägigen Bereichen.

(2) Die gemäß Absatz 1 benannte Person ist dafür verantwortlich, dass

- a) die zur Verwendung beim Menschen bestimmten menschlichen Gewebe und Zellen in der Einrichtung, für die diese Person verantwortlich ist, im Einklang mit dieser Richtlinie sowie mit den geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats beschafft, getestet, verarbeitet, gelagert und verteilt werden;
- b) der/den zuständigen Behörde(n) die Informationen gemäß Artikel 6 übermittelt werden;
- c) die Anforderungen der Artikel 7, 10, 11, 15, 16 sowie 18 bis 24 in der Gewebeeinrichtung erfüllt werden.

(3) Die Gewebeeinrichtungen teilen der/den zuständigen Behörde(n) den Namen der verantwortlichen Person im Sinne des Absatzes 1 mit. Wird die verantwortliche Person endgültig oder vorübergehend ersetzt, so teilt die Gewebeeinrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich den Namen der neuen verantwortlichen Person und das Datum mit, an dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt.

Artikel 18

Personal

Das Personal der Gewebeeinrichtungen, das unmittelbar an der Beschaffung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen mitwirkt, muss für die Ausführung dieser Aufgaben qualifiziert sein und die Ausbildung gemäß Artikel 28 Buchstabe c) erhalten.

Artikel 19

Entgegennahme von Geweben und Zellen

(1) Die Gewebeeinrichtungen stellen sicher, dass alle Spenden menschlicher Gewebe und Zellen gemäß den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe e) getestet werden und dass die Auswahl und Annahme von Geweben und Zellen im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) erfolgt.

(2) Die Gewebeeinrichtungen stellen sicher, dass menschliche Gewebe und Zellen und die zugehörigen Unterlagen den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) entsprechen.

(3) Die Gewebereinrichtungen überprüfen, ob die Verpackung entgegengenommener menschlicher Gewebe und Zellen den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) entspricht, und führen darüber Aufzeichnungen. Alle Gewebe und Zellen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden verworfen.

(4) Die Annahme oder Ablehnung entgegengenommener Gewebe/Zellen ist zu dokumentieren.

(5) Die Gewebereinrichtungen stellen sicher, dass menschliche Gewebe und Zellen jederzeit korrekt gekennzeichnet sind. Jede Lieferung oder Charge von Geweben oder Zellen wird gemäß Artikel 8 mit einem Identifizierungskode versehen.

(6) Die Gewebe und Zellen werden in Quarantäne gehalten, bis die Anforderungen bezüglich der Untersuchung und Unterbringung des Spenders gemäß Artikel 15 erfüllt sind.

Artikel 20

Verarbeitung von Geweben und Zellen

(1) Die Gewebereinrichtungen nehmen sämtliche Verarbeitungsschritte, die die Qualität und Sicherheit berühren, in ihre Standardarbeitsverfahren auf und stellen sicher, dass sie unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt werden. Die Gewebereinrichtungen stellen sicher, dass die verwendete Ausrüstung, die Arbeitsumgebung sowie die Bedingungen für die Verfahrensentwicklung, -validierung und -kontrolle den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe h) entsprechen.

(2) Alle Änderungen der Verfahren, die bei der Aufbereitung der Gewebe und Zellen angewendet werden, müssen die Kriterien des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Standardarbeitsverfahren der Gewebereinrichtungen enthalten besondere Vorschriften für den Umgang mit Geweben und Zellen, die verworfen werden sollen, damit eine Kontamination anderer Gewebe oder Zellen, der Verarbeitungs-umgebung oder des Personals vermieden wird.

Artikel 21

Bedingungen für die Lagerung von Geweben und Zellen

(1) Die Gewebereinrichtungen stellen sicher, dass sämtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Lagerung von Geweben und Zellen in den Standardarbeitsverfahren dokumentiert werden und dass die Lagerungsbedingungen den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe h) entsprechen.

(2) Die Gewebereinrichtungen stellen sicher, dass sämtliche Lagerungsprozesse unter kontrollierten Bedingungen stattfinden.

(3) Die Gewebereinrichtungen legen Verfahren für die Kontrolle der Verpackungs- und Lagerungsbereiche fest und wenden diese Verfahren an, damit keine Situation eintritt, die die Funktion oder Unversehrtheit der Gewebe oder Zellen beeinträchtigen könnte.

(4) Verarbeitete Gewebe oder Zellen dürfen erst dann zur Verteilung freigegeben werden, wenn alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gewebereinrichtungen über Vereinbarungen und Verfahren verfügen, um sicherzustellen, dass bei Beendigung der Tätigkeiten — gleich

aus welchen Gründen — die eingelagerten Gewebe und Zellen entsprechend der sich auf sie beziehenden Einwilligung an eine oder mehrere andere gemäß Artikel 6 zugelassene, benannte, genehmigte oder lizenzierte Gewebereinrichtung bzw. Gewebereinrichtungen übertragen werden, unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Entsorgung gespendeter Gewebe und Zellen.

Artikel 22

Kennzeichnung, Dokumentation und Verpackung

Die Gewebereinrichtungen stellen sicher, dass Kennzeichnung, Dokumentation und Verpackung den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe f) entsprechen.

Artikel 23

Verteilung

Die Gewebereinrichtungen stellen die Qualität von Geweben und Zellen während der Verteilung sicher. Die Verteilungsbedingungen müssen den Anforderungen des Artikels 28 Buchstabe h) entsprechen.

Artikel 24

Beziehungen zwischen Gewebereinrichtungen und Dritten

(1) Gewebereinrichtungen schließen immer dann schriftliche Vereinbarungen mit einem Dritten ab, wenn eine Tätigkeit außerhalb der Einrichtung erfolgt, die Auswirkungen auf die Qualität und die Sicherheit der Gewebe und Zellen hat, die in Zusammenarbeit mit einem Dritten verarbeitet werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wenn eine Gewebereinrichtung einem Dritten die Verantwortung für eine Phase der Gewebe- oder Zellverarbeitung überträgt;
- b) wenn ein Dritter Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, die die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von Geweben oder Zellen berühren, einschließlich ihrer Verteilung;
- c) wenn eine Gewebereinrichtung Dienstleistungen für eine Gewebereinrichtung erbringt, die nicht zugelassen ist;
- d) wenn eine Gewebereinrichtung von Dritten verarbeitete Gewebe oder Zellen verteilt.

(2) Die Beurteilung und Auswahl Dritter wird von der Gewebereinrichtung danach vorgenommen, ob sie fähig sind, die in dieser Richtlinie festgelegten Standards einzuhalten.

(3) Die Gewebereinrichtungen führen eine vollständige Liste ihrer mit Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Absatz 1.

(4) In den Vereinbarungen zwischen Gewebereinrichtungen und Dritten sind die Verantwortlichkeiten, die von Dritten wahrgenommen werden, und die genauen Verfahren festzulegen.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Behörde(n) legen die Gewebereinrichtungen Kopien ihrer Vereinbarungen mit Dritten vor.

KAPITEL V

INFORMATIONSAUSTAUSCH, BERICHTE UND SANKTIONEN

Artikel 25

Informationskodierung

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein System für die Kennzeichnung menschlicher Gewebe und Zellen, um die Rückverfolgbarkeit sämtlicher menschlicher Gewebe und Zellen gemäß Artikel 8 zu gewährleisten.

(2) Die Kommission konzipiert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein einheitliches Europäisches Kodierungssystem, mit dem die grundlegenden Merkmale und Eigenschaften der Gewebe und Zellen beschrieben werden können.

Artikel 26

Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission vor dem 7. April 2009 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die im Hinblick auf diese Richtlinie ergriffenen Maßnahmen, in dem auch die im Bereich der Inspektion und Kontrolle ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden.

(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte über die Erfahrungen, die sie mit der Umsetzung dieser Richtlinie gemacht haben.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen vor dem 7. April 2008 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere bezüglich Inspektionen und Kontrollen.

Artikel 27

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen spätestens bis 7. April 2006 mit und geben ihr alle späteren sie betreffenden Änderungen unverzüglich bekannt.

KAPITEL VI

ANHÖRUNG VON AUSSCHÜSSEN

Artikel 28

Technische Anforderungen und ihre Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

Die folgenden technischen Anforderungen und ihre Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt:

a) Anforderungen an die Zulassung, Benennung, Genehmigung oder Lizenzierung von Gewebelinrichtungen;

b) Anforderungen an die Beschaffung menschlicher Gewebe und Zellen;

c) Qualitätssicherungssystem, einschließlich Ausbildung;

d) Auswahlkriterien für die Spender von Geweben und/oder Zellen;

e) für Spender vorgeschriebene Laboruntersuchungen;

f) Verfahren zur Beschaffung von Zellen und/oder Geweben und zu ihrer Entgegennahme in den Gewebelinrichtungen;

g) Anforderungen an die Aufbereitungsverfahren für Gewebe und Zellen;

h) Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Geweben und Zellen;

i) Anforderungen an die direkte Verteilung spezifischer Gewebe und Zellen an den Empfänger.

Artikel 29

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

Anhörung eines oder mehrerer wissenschaftlicher Ausschüsse

Bei der Festlegung der technischen Anforderungen gemäß Artikel 28 oder ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt kann die Kommission den oder die zuständigen wissenschaftlichen Ausschüsse hören.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 7. April 2006 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen nach dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum ein Jahr lang nicht auf Gewebelinrichtungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie an die geltenden nationalen Vorschriften gebunden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

Artikel 33

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 32

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident
D. ROCHE

ANHANG

BEI ZELL- UND/ODER GEWEBESPENDEN ZU ERTEILENDE INFORMATIONEN

A. Lebende Spender

1. Die für das Spendeverfahren zuständige Person stellt sicher, dass der Spender zumindest über die in Nummer 3 aufgeführten Aspekte der Spende und der Beschaffung angemessen informiert wurde. Die Informationen müssen vor der Beschaffung gegeben werden.
2. Die Informationen müssen von einer ausgebildeten Person gegeben werden, die in der Lage ist, sie in sachge-rechter und klarer Weise zu geben, wobei Ausdrücke zu verwenden sind, die für den Spender leicht verständlich sind.
3. Die Informationen müssen folgende Punkte betreffen: Zweck und Art der Beschaffung, ihre Folgen und Risiken, analytische Tests, falls sie durchgeführt werden, Aufzeichnung und Schutz von Spenderdaten, die ärztliche Schweigepflicht, therapeutischer Zweck und potenzieller Nutzen sowie Informationen über die anwendbaren Schutzmaßnahmen, die dem Schutz des Spenders dienen.
4. Der Spender muss darüber informiert werden, dass er das Recht hat, die bestätigten Ergebnisse der analytischen Tests mitgeteilt und deutlich erläutert zu bekommen.
5. Es muss über die Notwendigkeit informiert werden, die rechtlich vorgeschriebene Einwilligung, Bescheinigung und Genehmigung zu verlangen, damit die Gewebe- und/oder Zellbeschaffung durchgeführt werden kann.

B. Verstorbene Spender

1. Die Erteilung sämtlicher Informationen und die Einholung aller erforderlichen Einwilligungen und Genehmigungen müssen in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.
 2. Die bestätigten Ergebnisse der Spenderbeurteilung müssen den betreffenden Personen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mitgeteilt und deutlich erläutert werden.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. November 2003

über die staatliche Beihilfe, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds gewähren will*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4087)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/317/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß diesen Bestimmungen⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 9. Juli 2002, eingetragen am 16. Juli 2002, meldete das Vereinigte Königreich das Aktionsprogramm „Abfall und Ressourcen“ (Waste and Resources Action Programme — „WRAP“) gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission an. Mit Schreiben vom 2. August 2002 ersuchte die Kommission um weitere Informationen, die von den britischen Behörden mit Schreiben vom 28. August 2002 vorgelegt wurden. Nach einer Zusammenkunft der Kommission und der britischen Behörden am 29. August 2002 legten die britischen Behörden mit Schreiben vom 13. September 2002, eingetragen am 18. September 2002, weitere Informationen vor. Die Kommission übersandte mit Schreiben vom 23. Oktober 2002 ein weiteres Auskunftersuchen, auf das die britischen Behörden mit Schreiben vom 3. Dezember 2002, eingetragen am 6. Dezember 2002, antworteten. Mit Schreiben vom 15. Januar 2003, eingetragen am 23.

Januar 2003, beantragten die britischen Behörden eine neuerliche Zusammenkunft mit der Kommission, die am 21. Januar 2003 stattfand. Nach dieser Sitzung legten die britischen Behörden mit einer Reihe von Schreiben, datierend zwischen dem 24. Januar 2003 und dem 7. Februar 2003, ergänzende Informationen vor.

(2) Am 19. März 2003 beschloss die Kommission, das WRAP-Programm teilweise zu genehmigen und in Bezug auf die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und einen Teil des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds, die auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽²⁾ (nachstehend „Umweltschutzbeihilferahmen“) angemeldet wurden, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Mit Schreiben vom 21. März 2003 unterrichtete die Kommission das Vereinigte Königreich über diesen Beschluss. Die Sache wurde unter der Nummer C 21/2003 eingetragen.

(3) Per E-Mail vom 8. April 2003, eingetragen am selben Tag unter der Nummer A/32568, beantragten die britischen Behörden die Streichung bestimmter vertraulicher Angaben aus dem Beschluss der Kommission. Die Kommission antwortete mit Schreiben vom 22 April 2003. Die britischen Behörden antworteten per E-Mail vom 2. Mai 2003, eingetragen unter der Nummer A/33144. Die Kommission übersandte mit Schreiben vom 7. Mai 2003 weitere Bemerkungen zu der Frage der Vertraulichkeit. Mit Schreiben vom 12. Mai 2003, eingetragen am 19. Mai 2003 unter der Nummer A/33512, stimmten die britischen Behörden diesen Bemerkungen zu.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 3.6.2003, S. 6.⁽²⁾ ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

- (4) Mit Schreiben vom 25. April 2003, eingetragen am selben Tag unter der Nummer A/32958, nahm das Vereinigte Königreich zur Eröffnung des Verfahrens Stellung.
- (5) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe auf.
- (6) Die Kommission erhielt 29 Stellungnahmen von Beteiligten. Sie leitete diese mit Schreiben vom 17. Juli 2003 an das Vereinigte Königreich weiter. Die Bemerkungen des Vereinigten Königreichs gingen per E-Mail vom 26. August 2003 ein und wurden am selben Tag unter der Nummer A/35866 eingetragen.
- (7) In ihrem Beschluss vom 23. Juli 2003 in der Sache C 61/2002 genehmigte die Kommission teilweise die Beihilfe, die dem Unternehmen Shotton Newsprint gewährt wird. Dabei handelte es sich um eine Einzelanwendung der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz.
- (8) Mit Schreiben vom 1. August 2003 ersuchte die Kommission um weitere Informationen, die von den britischen Behörden mit Schreiben vom 3. September 2003, eingetragen am 4. September 2003 unter der Nummer A/36039, vorgelegt wurden.
- (9) Am 12. September 2003 fand eine Zusammenkunft zwischen der Kommission sowie Vertretern der britischen Regierung und des WRAP-Programms statt. Im Verlauf dieser Zusammenkunft stellte die Kommission den britischen Behörden weitere Fragen, die per E-Mail vom 26. September 2003, eingetragen am 29. September 2003 unter der Nummer A/36643, und per E-Mail vom 30. Oktober 2003, eingetragen am 31. Oktober 2003 unter der Nummer A/37458, beantwortet wurden.
- (11) Rechtsgrundlage des Programms sind Abschnitt 153 des britischen Umweltschutzgesetzes aus dem Jahr 1990 und der Erlass (Nr. 2) über Finanzhilfen für Umweltzwecke aus dem Jahr 2000.
- (12) Das Ziel von WRAP sind die Förderung der nachhaltigen Abfallbewirtschaftung und die Effizienz der Märkte für Abfallbewirtschaftung und Abfallrecycling. Insbesondere besteht das Ziel der britischen Behörden darin, die durch die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽⁴⁾, („Abfalldeponierichtlinie“) und die Richtlinie 94/62/EG des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽⁵⁾ („Verpackungsrichtlinie“) gesetzten Gemeinschaftsziele für das Abfallrecycling zu erfüllen; nach diesen Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten die Entsorgung kommunaler Abfälle auf Deponien verringern und müssen bis spätestens zum Jahr 2006 signifikante Zuwächse beim Recycling von Verpackungsabfällen verzeichnen werden.
- (13) Um das Abfallrecycling im Vereinigten Königreich zu steigern, wurden durch WRAP verschiedene Regelungen eingeführt, die am 16. Juli 2003 angemeldet wurden. Die Kommission entschied positiv über die folgenden Regelungen: das WRAP-Förderprogramm für die regionale Zuschussfinanzierung, angemeldet auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, das WRAP-Förderprogramm für die KMU-Zuschussfinanzierung, angemeldet auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽⁶⁾, den WRAP-Pilotprojektfonds und den auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ⁽⁷⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 angemeldeten Teil des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds. Bezüglich der beiden verbleibenden Regelungen — die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und der auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen angemeldete Teil des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds — beschloss die Kommission, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1. Vorstellung des WRAP-Programms und seiner Zielsetzungen

- (10) Die Beihilfe wird im Rahmen des Aktionsprogramms „Abfall und Ressourcen“ (WRAP) gewährt. Den vom Vereinigten Königreich übermittelten Informationen zufolge ist WRAP eine Instanz, die geschaffen wurde, um durch die Stärkung der Nachfrage nach Recycling-Materialien und -Produkten die Effizienz auf den Märkten für diese Materialien und Produkte zu steigern. Zu den Mitgliedern von WRAP zählen die wohltätige Einrichtung Wastewatch, die Vereinigung für Umweltdienste (Environmental Services Association) und das Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums. Es ist für die Verwaltung der Beihilfe zuständig und wird von der Regierung für die Jahre 2001-2004 finanziert. WRAP ist bei der Regierung angesiedelt und führt deren politische Maßnahmen durch, auch wenn es die Rechtsform einer privatrechtlichen Gesellschaft hat.

2.2. Die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz

2.2.1. Ziel und Mechanismen der Regelung

- (14) Der Zweck dieses Zuschussfinanzierungsprogramms ist die Förderung der Investitionen von Privatunternehmen in Recyclinganlagen, um das Abfallrecycling im Vereinigten Königreich zu steigern. Den britischen Behörden zufolge ist die Notwendigkeit solcher Investitionsbeihilfen darauf zurückzuführen, dass die Rendite derartiger Investitionen aufgrund der mit der Sammlung und Nutzung entsprechender Abfallstoffe verbundenen Risiken und Kosten ungewiss ist, sowie darauf, dass es schwierig ist, Verbraucher zum Kauf von aus Recycling-Materialien hergestellten Produkten zu motivieren. Die geförderten Unternehmen verpflichten sich, jährlich eine bestimmte Abfallmenge zu recyceln. Diese Unternehmen

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

schließen dann Versorgungsverträge mit den Gebietskörperschaften. Infolgedessen wird es für die Gebietskörperschaften Anreize geben, Systeme für die getrennte Abfallsammlung einzuführen, da sie die Garantie haben werden, dass sie die ausgewählten Abfälle verkaufen können. Durch die Schaffung dieser Verwertungseinrichtungen werden den Erwartungen zufolge daher auch Märkte für Abfallprodukte entstehen.

- (15) Die unter diese Regelung fallenden Abfallprodukte sind Holz, Glas, Kunststoff, Zuschlagstoffe und Kompost. Für die Auswahl der Empfänger der Fördermittel und für die Ermittlung der angemessenen Beihilfeintensität verwendet WRAP für jede Produktgattung offene Ausschreibungen. Diese Ausschreibungen werden in der Fachpresse in der gesamten Gemeinschaft veröffentlicht. Die Projektauswahl erfolgt anhand mehrerer Kriterien: wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot, Umfang und Relevanz der Leistungen in Bezug auf die ökologischen Zielsetzungen der Ausschreibung sowie organisatorische Durchführbarkeit.

2.2.2. Arten von zu fördernden Projekten

- (16) Im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz sollen Projekte in verschiedenen Sektoren finanziert werden.
- (17) Im Holzsektor sollen durch das WRAP drei oder mehr Projekte finanziert werden, welche die Schaffung neuer Verwertungskapazitäten umfassen, die zu verschiedenen Arten von Endprodukten führen werden: Einstreu, Mulchmaterial für Gartenbau und Landschaftspflege, oder Aktivkohle (eine spezifische Art von Filter, die in industrie-chemischen Anwendungen eingesetzt wird). Den britischen Behörden zufolge werden Holzabfälle normalerweise nicht für die Herstellung von Endprodukten verwendet. Einstreu beispielsweise wird traditionell aus frischen Holzfasern hergestellt. Im Jahr 2001 wurden nur etwa 5 % der gesamten Einstreu im Vereinigten Königreich aus Holzabfällen hergestellt. Den britischen Behörden ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Kosten von für das Recycling aufbereiteten Holzabfällen normalerweise höher sind, als die Kosten von für entsprechende Anwendungen aufbereiteten frischen Holzfasern. Aus diesem Grund sind Fördermittel nötig, um Investitionen in neue Recycling-Infrastrukturen (beispielsweise fortschrittliche Dekontaminierungsanlagen) anzuregen.
- (18) Im Glassektor soll durch das WRAP eine neue Anlage gefördert werden, die pro Jahr bis zu 80 000 t Altglas durch Zerkleinerung in sehr kleine Partikel (< 90 µm) verarbeiten würde. Dies wird neue Endnutzungszwecke ermöglichen und fördern, insbesondere für grünes Altglas, das gegenwärtig sehr beschränkte Endnutzungszwecke hat. Eine mögliche Nutzung dieses feinen Glaspulvers ist die Verwendung als Flussmittel für Ziegelsteine und Sanitärerzeugnisse. Dies ist eine relativ innovative Technologie. Den britischen Behörden zufolge befindet sich die einzige, ihnen bekannte vergleichbare Anlage in der Gemeinschaft in Schweden, wo das Glaspulver als Zementzuschlagstoff verwendet wird. Ein potenzieller Empfänger wurde bereits ausgewählt. Es handelt sich um ein Jointventure zwischen der Cleanaway Ltd und der Glass Group Ltd. Die britischen Behörden heben auch hervor, dass dieses Projekt über die Entlastung der Deponien um 80 000 t Glas hinaus weitere Umweltvorteile hat. Beispielsweise

wird die Verwendung von Glas in Sanitärerzeugnissen den Bedarf in Bezug auf die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen senken.

- (19) Im Kunststoffsektor umfassen die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des WRAP die Schaffung neuer, automatisierter Sortier- und Verwertungskapazitäten für Kunststoffflaschen, in denen die Rohstoffe nach Polymersorte und nach Farbe getrennt werden sollen. Die sortierten Rohstoffe sollen dann in Kunststoffeinsatzmaterial umgewandelt werden, das für die Herstellung neuer Kunststoffflaschen verwendet werden könnte. Gegenwärtig erfolgt das Sortieren von Altkunststoffen im Vereinigten Königreich üblicherweise von Hand, und gängige Praxis bei der Herstellung von Kunststoffflaschen ist die Verwendung von neuen Polymeren. Im Jahr 2001 wurden im Vereinigten Königreich 460 000 t Kunststoffflaschen verbraucht, wovon weniger als 500 t (0,1 %) Recycling-Material enthielten.
- (20) In Bezug auf Zuschlagstoffe haben die britischen Behörden bereits eine Abgabe auf die Gewinnung von Zuschlagstoffen aus dem Boden eingeführt, um einen Anreiz für die Wiederverwendung von Altzuschlagstoffen (zum Beispiel aus Bau- und Aushubarbeiten). Aufgrund der niedrigen Kosten neuer Zuschlagstoffe und der hohen Kosten von Anlagen für das Recycling von Zuschlagstoffen ist die Abgabe allein ein unzureichender Marktanreiz für die Investition in derartige Kapazitäten. Infolgedessen sollen im Rahmen des WRAP bis zu 20 Projekte überall im Vereinigten Königreich gefördert werden, die die Schaffung von Sortier- und Verwertungskapazitäten für Altzuschlagstoffe umfassen würden. Diese Projekte würden sich auf Altzuschlagstoffe konzentrieren, die gegenwärtig kaum oder überhaupt nicht recycelt werden, insbesondere Altzuschlagstoffe mit hochgradiger Kontamination aus Boden, Lehm und sonstigen Kontaminanten. Den Erwartungen zufolge wird diese Maßnahme das Recycling von Altzuschlagstoffen im Jahr 2004 um 2 Mio. t steigern.
- (21) In Bezug auf den Kompostsektor geht das WRAP davon aus, dass es sich hierbei um einen „unreifen“ Sektor handelt, dem eine umfassende Infrastruktur für die Sammlung, Verwertung und Kompostierung organischer Abfälle (hauptsächlich Abfälle aus Gärten und öffentlichen Parks) fehlt. Dies ist auf die relativ hohen Kapitalkosten für den Aufbau der Infrastruktur und den geringen Wert von Kompostprodukten zurückzuführen. Im Rahmen des WRAP sollen bis zu 20 Projekte gefördert werden, welche die Verwertung organischer Abfälle zu grundlegenden Kompostprodukten und die Herstellung anspruchsvollerer Gartenbauprodukte durch die Mischung dieser grundlegenden Kompostprodukte mit anderen Stoffen umfassen. Diese Endprodukte werden überwiegend im Gartenbau, in der Landschaftspflege und im organisch-biologischen Gartenbau Anwendung finden. Den Erwartungen zufolge wird diese Maßnahme das Recycling organischer Abfälle um 500 000 t steigern und den Anteil kompostierter Produkte in diesen Sektoren erhöhen. Beispielsweise machten im Vereinigten Königreich kompostierte Produkte im Jahr 2002 im Gartenbau weniger als 3 % des Rohstoffverbrauchs von 3 Mio. m³ aus. Das normalerweise für diesen Zweck eingesetzte Produkt ist Torf. Sein Ersatz durch kompostierte Produkte wird ferner den ökologischen Vorteil des Erhalts von Torfmooren haben.

2.2.3. Beihilfefähige Kosten

- (22) Die britischen Behörden haben in die Berechnung der beihilfefähigen Kosten die Gesamtheit der Investitionen im Zusammenhang mit der Recycling-Tätigkeit einbezogen.
- (23) Beispielsweise umfassen die beihilfefähigen Investitionen für die Holzprojekte die zur Herstellung von Recycling-Holz in verschiedenen Qualitäten fähigen Trenn-, Zerspanungs- und Schredderanlagen, die Anlagen für die Beseitigung von Verschmutzungen und die Anlagen für die Weiterverarbeitung des Endprodukts (beispielsweise Färbeanlagen sowie Paketier- und Abfüllanlagen). Für das Glasprojekt umfassen die beihilfefähigen Investitionen die Zerkleinerungsanlagen, die in der Lage sind, Glas zu feinem Glaspulver zu zermahlen. Für das Kunststoffprojekt umfassen die beihilfefähigen Investitionskosten die Anlagen für das Sortieren und die Verwertung von Altkunststoffen. Im Falle von Kompost umfassen sie die Anlagen für die Zerkleinerung, die Belüftung, das Wenden und das Mischen der organischen Abfallstoffe. Im Falle von Zuschlagstoffen schließlich umfassen sie die Anlagen für das Sortieren, Reinigen, Waschen, Brechen und Zerkleinern von Zuschlagstoffen, so dass sie den spezifischen Anforderungen für bestimmte Endnutzungszwecke entsprechen.
- (24) Von diesen beihilfefähigen Investitionskosten werden die britischen Behörden die Investitionskosten abziehen, die erforderlich sind, um verbindlich vorgeschriebene Normen zu erfüllen. Sie werden auch den Nettogewinn des Begünstigten während eines Zeitraums von fünf Jahren abziehen, wobei die Einsparungen während eines Fünfjahreszeitraums der Lebensdauer der Investition, eventuelle Produktionssteigerungen während dieses Fünfjahreszeitraums und Einnahmezuwächse oder sonstige Vorteile für den Begünstigten während dieses Zeitraums berücksichtigt werden. Beispielsweise umfasst in dem Projekt im Bereich Zuschlagstoffe, an dem das Unternehmen Huntsmans Quarries Ltd. beteiligt ist, die Berechnung der Vorteile eine Schätzung des Gewinns nach Steuern einschließlich der Betriebskosten, der Kapitalkosten und des Beitrags der Zuschlagstoffabgabe, wobei die von dem Unternehmen vorgelegte Kostenrechnung verwendet wird. Zu diesen Vorteilen, die auf 110 000 GBP veranschlagt werden, haben die britischen Behörden auch eine Schätzung der eingesparten Rückstellung von Huntsmans⁽⁸⁾ hinzugerechnet, die auf 26 532 GBP veranschlagt wird. Von diesen Vorteilen haben sie diverse Zusatzkosten abgezogen, beispielsweise allgemeine Geschäftsführungskosten, was in einer Veranschlagung der Nettovorteile während der ersten fünf Jahre auf 109 632 GBP resultiert. In einigen Fällen, wie dem Glasprojekt, wird kein Nettovorteil erwartet. Sollte ein Nettovorteil auftreten, wird das WRAP jedoch vorschreiben, dass der entsprechende Teil der Beihilfe zurückzuzahlen ist.

2.2.4. Beihilfeintensität

- (25) Die Beihilfeintensität der Zuschüsse wird nicht mehr als 30 % betragen, zuzüglich der nach Randnummer 34 des Umweltschutzbeihilferahmens zulässigen zusätzlichen

Prozentpunkte für Projekte, an denen kleine und mittlere und/oder in Fördergebieten gelegene Unternehmen beteiligt sind.

- (26) Die britischen Behörden werden sicherstellen, dass kein Projekt aus anderen Quellen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhält, wenn die kumulierte Beihilfe die gemäß dem Umweltschutzbeihilferahmen anwendbaren Beihilfeintensitäten übersteigt. Um die Befolgung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, werden die Begünstigten aufgefordert werden, eine Erklärung bezüglich eventueller anderer beantragter Beihilfen vorzulegen.

2.2.5. Haushaltsmittel

- (27) Das Gesamtbudget für die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz beläuft sich auf 20,3 Mio. EUR. Die für die drei Holzprojekte vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 0,75 Mio. EUR. Für das Glasprojekt sind 1 Mio. EUR vorgesehen, für das Kunststoffprojekt 3,3 Mio. EUR, für die 20 Zuschlagstoffprojekte 8,55 Mio. EUR und für die 20 Kompostprojekte 5,7 Mio. EUR.

2.2.6. Berichterstattung

Das Vereinigte Königreich wird der Kommission jährlich über die Tätigkeiten im Rahmen der Regelung Bericht erstatten.

2.3. Der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds

- (28) Durch den WRAP-Leasingbürgschaftsfonds werden — wie durch die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz — Investitionen in Verwertungstätigkeiten gefördert, mit dem Ziel, auf diese Weise einen Beitrag zu einem Ausbau der Abfallrecyclingkapazitäten im Vereinigten Königreich zu leisten.
- (29) Der Fonds übernimmt Bürgschaften für das Leasen von Maschinen und Anlagen zur Abfallverwertung und zur Herstellung von Produkten aus den betreffenden Wertstoffen. Beihilfefähig sind nur Leasingverträge mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren. Der Höchstwert einer im Rahmen dieser Maßnahme zu fördernden Einzelanlage wird 5 Mio. GBP betragen. Hinsichtlich des auf der Grundlage des Umweltschutzbeihilferahmens angemeldeten Teils des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds, der Gegenstand dieser Entscheidung ist, machten die britischen Behörden die Zusage, dass Projekte, die der „gängigen Praxis“ entsprechende Verfahren umfassen, für die Förderung durch Leasingbürgschaften nicht in Betracht kommen werden. Mit „gängiger Praxis“ wird ein Prozess bezeichnet, bei dem der Einsatz eines Abfallprodukts für die Herstellung eines Endprodukts wirtschaftlich rentabel und üblich ist (beispielsweise die Verwendung von Altpapier für die Herstellung von Zeitungsdruckpapier).

⁽⁸⁾ Aufgrund der Erzeugung von recycelten Zuschlagstoffen wird Huntsmans Quarries Ltd in der Lage sein, den Abbau von neuen Zuschlagstoffen in seinem Steinbruch zu verringern, wodurch sich dessen Lebensdauer verlängern wird.

- (30) Den britischen Behörden zufolge sind Leasinggesellschaften hinsichtlich der Gewährung von Leasingverträgen für Anlagen für das Abfallrecycling sehr zurückhaltend. Dies ist auf den zu erwartenden geringen Wiederverkaufswert der im Recyclingsektor eingesetzten Spezialanlagen zurückzuführen. Infolgedessen werden Leasingverträge für derartige Anlagen von Leasinggesellschaften als sehr risikoträchtig angesehen und sind daher unverhältnismäßig teuer.
- (31) Um dieser Situation abzuwehren, werden die aus dem Fonds gewährten Bürgschaften den Restwert der Anlagen abdecken, die beim Operating-Leasing im Besitz des Leasinggebers bleiben und die der Leasinggeber am Ende des Leasingzeitraums oder — im Falle des Konkurses des Leasingnehmers — früher verkaufen wird. Vor Unterzeichnung des Leasingvertrags legt der Geschäftsführer für das betreffende Wirtschaftsgut in Verhandlungen mit einer Gruppe von Leasinggebern einen Restwert fest. Der Fonds ist in zwei Fällen verpflichtet, dieses Wirtschaftsgut zu dem vereinbarten Restwert zu erwerben: Wenn der Leasingnehmer in Konkurs geht, oder wenn der Restwert der Wirtschaftsgüter am Ende des Leasingzeitraums unterhalb des garantierten Wertes liegt.
- (32) Für die Berechnung des Nettozuschussäquivalents dieser Bürgschaften haben die britischen Behörden die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften⁽⁹⁾ festgelegte Methode angewandt, der zufolge das Zuschussäquivalent anzusetzen ist als: (garantierter Betrag \times Risiko) — Prämie. Im Falle einer Investition in Höhe von 100 000 GBP würde der garantierte Restwert typischerweise 20 000 GBP betragen. Dem Vereinigten Königreich zufolge hat ein marktüblich besichertes Finanzportefeuille eine Risikobasis mit einem Standardsatz von 10 — 20 %. Angesichts des höheren Risikoprofils der durch den Fonds abgedeckten Abfallrecyclingtätigkeiten halten die britischen Behörden die Anwendung eines höheren Standardsatzes, nämlich 30 % für angemessen. Das Zuschussäquivalent für die Investitionssumme von 100 000 GBP würde daher $20\,000 \times 30\% = 6\,000$ GBP betragen. Es ist unwahrscheinlich, dass Prämien an den WRAP zu zahlen sind. Dies bedeutet, dass die Beihilfeintensität für diese Beihilfe bei $6\,000/100\,000 = 6\%$ liegen wird. Die Berechnung dieser Beihilfeintensität beruht auf der Annahme, dass der garantierte Restwert auf 20 % des Investitionswertes festgelegt ist. In einigen Fällen könnte dieser garantierte Restwert 20 % übersteigen. In solchen Fällen wird die Berechnung des Beihilfelements entsprechend abweichen. Jedenfalls bestätigten die britischen Behörden, dass die Beihilfeintensität normalerweise nicht mehr als 15 % betragen sollte.
- (33) Der Teil des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds, auf den sich diese Entscheidung bezieht, betrifft die Anwendung des Fonds auf Investitionen von Großunternehmen in Nichtfördergebieten und wurde gemäß dem Umweltschutzbeihilferahmen angemeldet⁽¹⁰⁾. Wie bei der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz, haben die britischen Behörden auch hier in die Berechnung der beihilfefähigen Kosten alle Investitionen im Zusammenhang mit der Recyclingtätigkeit einbezogen, das heißt in diesem Fall, die Investitionen, die Gegenstand des Leasingvertrags sind, für den die Bürgschaft geleistet wird. Von diesen beihilfefähigen Kosten werden die britischen Behörden die Vorteile aus der Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren abziehen.
- (34) Der Leasingbürgschaftsfonds wird ein Volumen von etwa 3,6 Mio. EUR haben, wodurch er Bürgschaften bis zu einem Höchstbetrag von 12 Mio. EUR an Restwerten über einen Zeitraum von fünf Jahren übernehmen können (der Fonds wird bis 31. Dezember 2006 arbeiten). Da dieser Fonds hauptsächlich auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet ist, ist zu vermuten, dass wenige Großunternehmen in Nichtfördergebieten überhaupt von der Anwendung dieses Fonds profitieren werden.
- (35) Die britischen Behörden werden der Kommission jährlich über die Tätigkeiten im Rahmen der Regelung Bericht erstatten.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

- (36) Die Kommission bezweifelte, dass die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds für eine Würdigung nach dem Umweltschutzbeihilferahmen in Betracht kämen.
- (37) Insbesondere dürfen nach Randnummer 29 des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens gewährt werden, wenn Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und wenn sie Investitionen durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden Gemeinschaftsnormen sind. Die Kommission stellte fest, dass die im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds gewährten Investitionsbeihilfen eine derartige Zielvorgabe nicht erfüllen, und dass sie tatsächlich das Vereinigte Königreich in die Lage versetzen sollen, die Zielvorgaben der Abfalldeponierichtlinie zu erfüllen. Die Kommission merkte an, dass die Investitionsbeihilfen, die nach dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen genehmigt werden, der Verringerung des Schadstoffausstoßes und der Umweltverschmutzung dienen, die vom Begünstigten beim Produktionsprozess verursacht werden. Die Zielsetzung dieser Regelungen ist anders: Es ist die gesamte Tätigkeit der Begünstigten (das Recycling von Abfällen), die Vorteile für die Umwelt haben soll. Die Kommission bezweifelte, dass die Zielsetzung des Gemeinschaftsrahmens für Umweltschutzbeihilfen auf solche Fälle Anwendung finden sollte.

⁽⁹⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

⁽¹⁰⁾ In Bezug auf Bürgschaften für Investitionen von Großunternehmen in Fördergebieten oder von KMU stellte die Kommission in ihrer Entscheidung vom 19. März 2003 fest, dass diese Bürgschaften mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung bzw. mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vereinbar sind.

- (38) Selbst wenn der Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen für diese Regelungen zur Anwendung gelangen sollte, bezweifelte die Kommission immer noch, ob die Berechnung der beihilfefähigen Kosten mit dem Gemeinschaftsrahmen vereinbar sei. Der Grund hierfür ist, dass die britischen Behörden die Gesamtheit der mit der Recyclingtätigkeit verbundenen Investitionen einbezogen haben und dass sie keine hinreichenden Informationen dazu vorgelegt haben, wie sie die für die Empfänger der Beihilfen während eines Zeitraums von fünf Jahren entstehenden Vorteile zu berechnen beabsichtigten.
- (39) Schließlich bezweifelte die Kommission, dass die beiden Regelungen unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, da das Vereinigte Königreich nicht hinreichend nachgewiesen hatte, warum in diesem Gebiet staatliche Beihilfen erforderlich sind und warum sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (42) Die Stellungnahmen der anderen Beteiligten sind einander nach Inhalt und Form sehr ähnlich. Sie unterstreichen das Vorliegen eines Marktversagens im Bereich des Recyclings verschiedener Abfallprodukte sowie das nicht zufrieden stellende Ausmaß der getrennten Abfallsammlung im Vereinigten Königreich. In einigen Stellungnahmen wurde anerkannt, dass die Erhebung von Deponiegebühren Teil der Lösung ist, aber dies ist erst möglich, wenn kostengünstige Alternativen zu Deponien entwickelt wurden. Ihrer Ansicht nach wird die Intervention von WRAP zur Schaffung dieser Alternativen und zur Schaffung der Märkte für recycelbare Produkte beitragen.
- (43) In den meisten Stellungnahmen wird die relative Geringfügigkeit der Förderung durch das WRAP sowie das Fehlen signifikanter Auswirkungen der zugehörigen Maßnahmen auf den Wettbewerb unterstrichen. Gleichzeitig werden die positiven Effekte der Maßnahmen auf die Umwelt unterstrichen, da die Menge der auf Deponien eingelagerten Abfälle verringert wird. Einige Beteiligte führen spezifischere Vorteile an. Beispielsweise unterstreicht die Royal Society for the Protection of Birds die Probleme aufgrund der Nutzung von Torfmooren sowie ihre Auswirkungen auf die Lebensräume von Vögeln. Der Ersatz der Nutzung von Torf durch Kompost wird zum Schutz dieser Naturlebensräume beitragen.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (40) Die Kommission erhielt Stellungnahmen von insgesamt 29 Beteiligten: Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Regierung der Republik Irland, Community Recycling Network, Local Authority Recycling Advisory Committee, Friends of the Earth, Consumers' Association, Soft Drinks Association, Coca Cola Enterprises Ltd., Composting Association, Soil Association Producer Services, Royal Society for the Protection of Birds, Recycling of Used Plastics Ltd., Nampak Plastics, Dryden Aqua, Glass Recycling Group Ltd., Knauf Insulation, Dr. Andrew Smith und Dr. Philip Jackson von CERAM Research Ltd., Aggregate Industries UK Ltd., Hanson Aggregates Ltd., British Aggregates Association, Wood Recyclers Association, Wood Panel Industries Federation, Kronospan Ltd., Environmental, Food and Rural Affairs Committee, Mr. Colin Pickthall MP, Mr. David Kidney MP, Mrs. Helen Clarke MP und Mrs. Julia Drown MP. Alle diese Stellungnahmen, mit Ausnahme derjenigen der British Aggregates Association, unterstützten die WRAP-Regelungen.
- (41) Die British Aggregates Association führt an, dass die vorgeschlagene Beihilfe für den Sektor der Zuschlagstoffe zwischen verschiedenen Arten von Altschlagstoffen unterscheiden würde. Der British Aggregates Association zufolge werden Beihilfen für das Recycling von Abfällen aus der gewerblichen Mineralienverarbeitung und für das Recycling von Abfällen aus der Verarbeitung von Schiefer und aus Schieferbrüchen gewährt. Daher könne die Regelung keinen Umweltnutzen haben, da das geförderte Recycling-Material nur anderes Material ersetzen würde, das gegenwärtig ohne Förderung recycelt wird.
- (44) Daher sind alle Beteiligten, mit Ausnahme der British Aggregates Association, der Ansicht, dass dies ein klarer Fall von Umweltschutzbeihilfen ist, für den eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage des Umweltschutzbeihilferahmens gelten sollte.
- (45) Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit des Umweltschutzbeihilferahmens stellen die britischen Behörden fest, dass kein Grund besteht, dessen Anwendbarkeit auf die durch den Begünstigten verursachte Umweltverschmutzung zu begrenzen, wie dies in dem Beschluss der Kommission über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens festgestellt wurde. Sie merken an, dass nach Randnummer 42 des Umweltschutzbeihilferahmens Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung genehmigt werden können. Sie heben auch hervor, dass der Gemeinschaftsrahmen auf die Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung verweist, die die Abfallbewirtschaftung für die Gemeinschaft zu einer vorrangigen Zielsetzung macht, um die Risiken für die Umwelt zu verringern⁽¹⁾. Daher ist es ihrer Ansicht nach falsch, dass Regelungen, die das Abfallrecycling steigern sollen, von vornherein aus dem Umweltschutzbeihilferahmen ausgeschlossen werden sollten.

5. BEMERKUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

⁽¹⁾ KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996.

(46) Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens bedeutet gemäß der Auslegung der britischen Behörden nur, dass ein Unternehmen keine Beihilfe erhalten kann, wenn die Beihilfe ihm nur bei der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung helfen soll, die diesem Unternehmen infolge einer Rechtsvorschrift der Gemeinschaft auferlegt wurde. Wenn es keine relevante Rechtsvorschrift gebe, der das Unternehmen nachkommen muss, wie es hier der Fall ist, könne die Beihilfe den gewünschten Anreizeffekt haben, und ein Unternehmen sei keinesfalls von der Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen des Umweltschutzbeihilferahmens ausgeschlossen. Die britischen Behörden fügen hinzu, dass es einem Mitgliedstaat nicht per se untersagt ist, Unternehmen zu unterstützen, die diesem Mitgliedstaat bei der Erfüllung seiner aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Verpflichtungen helfen. Aus diesen Gründen sind die britischen Behörden der Ansicht, dass diese beiden Beihilfemaßnahmen in den Geltungsbereich des Umweltschutzbeihilferahmens fallen können.

(47) Zur Frage der beihilfefähigen Kosten führen die britischen Behörden Randnummer 37 des Gemeinschaftsrahmens an: „Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten“. Da das Umweltschutzziel der Regelungen die Steigerung des Abfallrecyclings ist, argumentieren die britischen Behörden, dass alle zur Steigerung des Abfallrecyclings erforderlichen Investitionsmehrkosten, mit anderen Worten, alle Investitionen in Verbindung mit der Recyclingtätigkeit, in die beihilfefähigen Kosten einzubeziehen sind. Hinsichtlich der Berechnung der Vorteile, die sich für den Beihilfeempfänger während der ersten fünf Jahre ergeben, haben die britischen Behörden eine detaillierte Beschreibung der Berechnung dieser Vorteile für mehrere konkrete Beispiele vorgelegt.

(48) Sollte die Kommission zu dem Schluss kommen, dass der Umweltschutzbeihilferahmen im fraglichen Fall nicht anwendbar ist, argumentieren die britischen Behörden, dass die beiden Beihilfemaßnahmen unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Zur Frage der Notwendigkeit der Beihilfen unterstreichen die britischen Behörden zuerst, dass die Maßnahmen ergriffen wurden, um das Abfallrecycling zu steigern, und dass sie auf dem Grundsatz der Internalisierung von Kosten beruhen. Sie umfassen eine Erhöhung der Deponiegebühren. Angesichts der Tatsache, dass die Deponiekosten vor Einführung der Deponiegebühr im Vereinigten Königreich so niedrig waren, würden die Deponiekosten im Vereinigten Königreich auch nach Einführung der Deponiegebühr weit unterhalb des europäischen Durchschnitts liegen und allein nicht ausreichen, um die übermäßige Einlagerung von Abfällen auf Deponien zu verhindern. Zudem gewährleistet die Tatsache, dass es nicht zur Einlagerung von Abfällen auf Deponien kommt, nicht, dass die Abfälle recycelt werden. Aus diesem Grund haben die britischen Behörden den Schluss gezogen, dass das Recycling im Rahmen des WRAP-Programms unmittelbar angegangen werden muss. Nach Artikel 87 Absatz

3 Buchstabe c) EG-Vertrag könnten Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dienen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Im vorliegenden Fall würden die beiden fraglichen Beihilferegelungen die Förderung des Abfallrecyclings bezwecken, was vollständig im Einklang mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft stehe. Ferner sind die Beihilfen verhältnismäßig und führen zu keinen nachteiligen Wettbewerbsverfälschungen. Die Beihilfesummen seien relativ gering, die Beihilfen seien für Sektoren bestimmt, in denen ein Marktversagen vorliegt, und die Durchführung von Ausschreibungen gewährleistet, dass die Förderung auf das für die Anregung der Marktkräfte erforderliche Mindestmaß beschränkt wird.

(49) Auf den spezifischen Einwand der British Aggregate Association antworteten die britischen Behörden, dass es sich bei den angeblich benachteiligten Abfallzuschlagstoffen tatsächlich um Nebenprodukte bei der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen handele. Die britischen Behörden sind nicht der Ansicht, dass es sich bei diesen Produkten um echte Abfälle handelt, deren Recycling gefördert werden muss, da eine solche Förderung auch die verstärkte Gewinnung neuer Zuschlagstoffe unterstützen und damit der Zielsetzung, die Nutzung und das Recycling von Altzuschlagstoffen zu unterstützen, entgegenwirken würde. Im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz werden die britischen Behörden ihre Förderung beschränken auf das Recycling von Altzuschlagstoffen, d. h. bereits einmal verwendeten Zuschlagstoffen, sowie von Zuschlagstoffen, bei denen es sich um Nebenprodukte anderer industrieller Prozesse als die Gewinnung neuer Zuschlagstoffe handelt, beispielsweise Mineralabfälle aus der Förderung oder Gewinnung von Porzellanerde, Lehm, Kohle und Schiefer.

6. WÜRDIGUNG DER BEIHLIFE

6.1. Die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz

6.1.1. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

(50) Im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

(51) Im vorliegenden Fall wird die Maßnahme durch Mittel finanziert, die vom Staat im Rahmen des WRAP-Programms gewährt werden. Sie gewährt bestimmten Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig sind, einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil in Form eines Zuschusses. Die Anwendung eines offenen Ausschreibungsverfahrens kann gewährleisten, dass die

Beihilfesumme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird, hebt aber nicht den Beihilfecharakter der Maßnahme auf. Ferner können die recycelten Abfallprodukte international gehandelt werden. Beispielsweise wurden Schätzungen zufolge im Jahr 2001 bis zu 25 % der britischen Altkunststoffe exportiert, während 10 000 t Altglas importiert wurden, überwiegend aus Irland. In ähnlicher Weise können auch die aus den recycelten Abfällen hergestellten Endprodukte (beispielsweise aus Holzabfällen hergestellte Einstreu oder Aktivkohle, oder Altglas enthaltende Sanitärerzeugnisse) international gehandelt werden. Aus diesen Gründen stellt die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

6.1.2. Beurteilung der Vereinbarkeit mit Artikel 87 EG-Vertrag

- (52) Die Kommission hat geprüft, ob die in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen zur Anwendung gelangen können. Die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 EG-Vertrag können grundsätzlich als Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt herangezogen werden. Die in Rede stehende Beihilfe ist jedoch nicht sozialer Art und wird nicht an einzelne Verbraucher gewährt, dient nicht der Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und ist nicht zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich. Ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen die Freistellungsbestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a), b) oder d) EG-Vertrag, deren Gegenstand die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse bzw. Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes ist. Jedenfalls hat das Vereinigte Königreich nicht den Versuch unternommen, die Beihilfe durch diese Gründe zu rechtfertigen.
- (53) Was den ersten Teil der Freistellungsbestimmung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag betrifft, nämlich die Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, so stellt die Kommission fest, dass mit der Beihilfe nicht bezweckt wurde, Forschung und Entwicklung zu fördern. Auch kann nicht festgestellt werden, dass sie mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder mit Verordnung (EG) Nr. 70/2000 vereinbar ist. Alle Projekte der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz, die mit diesen beiden Dokumenten vereinbar waren, waren Gegenstand einer positiven Entscheidung der Kommission vom 19. März 2003. Daher umfasst die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz definitionsgemäß ausschließlich Projekte, die nicht mit den Vorschriften der Gemeinschaft über Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder über Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vereinbar sind.
- (54) Daher ist zu prüfen, ob die Regelung aus anderen Gründen als den in Randnummer 52 und Randnummer 53 genannten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Kommission wird in den folgenden Absätzen beurteilen, ob die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz mit dem Umweltschutzbeihilferahmen vereinbar ist und ob sie unmittelbar nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.
- #### 6.1.2.1. Beurteilung gemäß dem Umweltschutzbeihilferahmen
- (55) In ihrer Entscheidung vom 19. März 2003 erkannte die Kommission an, dass die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz einen Umweltnutzen hat. Das Recycling von Abfall ist umweltfreundlicher als die Entsorgung in Deponien. In ihrer Entscheidung vom 17. Juli 2003 in der Beihilfesache C 61/2002 — Shotton Newsprint (Wiederaufbereitung von Zeitungsdruckpapier), die sich auf eine Investitionsbeihilfe für das Recycling von Altpapier bezog, kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Umweltschutzbeihilferahmen für derartige Beihilfen nicht anwendbar sei. Da es sich bei diesem Fall um eine Einzelanwendung der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz auf den spezifischen Sektor des Altpapiers handelt, muss hinsichtlich der Regelung selbst dieselbe Schlussfolgerung gezogen werden.
- (56) Die Gründe dafür, dass der Umweltschutzbeihilferahmen nicht anwendbar ist, sind folgende: Gemäß Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens können Investitionsbeihilfen gewährt werden, die die „Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, oder wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen“.
- (57) Die erste, unter Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens beschriebene Möglichkeit, gemäß der die Gewährung von Beihilfen zulässig ist, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, ist nicht auf diesen Fall anwendbar. Die Beihilfe wird gewährt, um die Umwelt im Vereinigten Königreich generell zu verbessern und das Vereinigte Königreich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie über Abfalldeponien und der Verpackungsrichtlinie zu unterstützen. Sie wird nicht gewährt, um die Begünstigten in die Lage zu versetzen, die unmittelbar für sie geltenden Normen zu übertreffen.
- (58) Hinsichtlich der zweiten Möglichkeit in Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens, die Beihilfen für Unternehmen betrifft, wenn diese bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen, argumentierte das Vereinigte Königreich, dass die relevanten Normen eher für den Mitgliedstaat selbst als für das Unternehmen gelten, und dass daher Investitionsbeihilfen gemäß dem Umweltschutzbeihilferahmen zulässig sein könnten. In ihrer Entscheidung in der Beihilfesache C 61/2002 hat die Kommission dieses Argument bereits zurückgewiesen. Die Auslegung dieser Ausnahmeregelung sollte unter Berücksichtigung von Randnummer 18 Buchstabe b) des Umweltschutzbeihilferahmens erfolgen, wo festgelegt wird, dass Beihilfen „einen Anreizeffekt haben können, insbesondere um die Unternehmen zu ermutigen, die geltenden Normen zu übertreffen oder

zusätzliche Investitionen durchzuführen, um ihre Anlagen umweltfreundlicher zu gestalten“. Auf dieser Grundlage vertritt die Kommission die Ansicht, dass Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens sich auf Fälle von Investitionsbeihilfen bezieht, bei denen ein Unternehmen Investitionen tätigt, um die eigene Umweltbilanz zu verbessern und die eigene Umweltverschmutzung zu verringern. Dies ist bei der vorliegenden Regelung nicht der Fall.

(59) Die Kommission vertritt auch die Ansicht, dass keine anderen Bestimmungen des Umweltschutzbeihilferahmens auf den fraglichen Fall anwendbar sind. Die Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung gemäß den unter den Randnummern 42 bis 46 genannten Voraussetzungen des Umweltschutzbeihilferahmens genehmigt werden können. Die fraglichen Maßnahmen stellen jedoch Investitionsbeihilfen dar und erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

(60) Die britischen Behörden versuchten, zwischen der Beihilfesache C 61/2002 Shotton und dem vorliegenden Fall zu unterscheiden, wobei sie argumentierten, dass es genug Unterschiede zwischen den beiden Fällen gebe, um in diesem Fall zu anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Anwendbarkeit des Umweltschutzbeihilferahmens zu kommen. Insbesondere wiesen sie darauf hin, dass es in der Sache Shotton um eine viel höhere Beihilfesumme ging als bei den im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz gewährten Einzelbeträge, dass die Sache Shotton einen reifen Markt betraf, während die Regelung in diesem Fall auf einen unreifen Markt mit eindeutigem Marktversagen ausgerichtet ist, und dass die Beihilfemaßnahme in der Sache Shotton zur Förderung eines der gängigen Praxis entsprechenden Verfahrens diene, während die Technologien, die mittels der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz entwickelt werden sollen, auf dem Markt noch nicht erprobt sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Argumente sachlicher Art sind und im Kontext der Erörterung der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag relevant sind. Sie sind jedoch nicht geeignet, die rechtliche Auslegung der Kommission von Randnummer 29 des Umweltschutzbeihilferahmens zu ändern, die sie zu dem Schluss führt, dass der Beihilferahmen im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

(61) Es muss daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Umweltschutzbeihilferahmen auf die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz nicht anwendbar ist.

6.1.2.2. Unmittelbare Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

(62) Die Gewährung von Investitionsbeihilfen für das Abfallrecycling ist trotz seines Umweltnutzens im Umweltschutzbeihilferahmen nicht vorgesehen. Daher ist zu prüfen, ob diese Art von Beihilfe die Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden zu können.

(63) Nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag können „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

(64) Die Kommission stellt zunächst fest, dass die Zielsetzung der fraglichen Beihilfemaßnahme die Förderung des Abfallrecyclings ist. Das Abfallrecycling ist ein wesentliches Element der Abfallbewirtschaftung, die die Kommission als vorrangige Zielsetzung für die Gemeinschaft erachtet, um die Risiken für die Umwelt zu verringern⁽¹²⁾. Die Bedeutung dieser Zielsetzung wurde unterstrichen durch die Richtlinie über Abfalldeponien, die den Mitgliedstaaten vorschreibt, die Entsorgung kommunaler Abfälle auf Deponien zu verringern, sowie durch die Verpackungsrichtlinie, die signifikante Zuwächse beim Recycling von Verpackungsabfällen verlangt. Das Abfallrecycling ist daher eine Wirtschaftstätigkeit, deren Entwicklung aufgrund ihres Umweltnutzens sowohl auf einzelstaatlicher Ebene als auch auf Gemeinschaftsebene gefördert werden sollte.

(65) Um nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden zu können, muss die Beihilfemaßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung stehen und darf den Wettbewerb nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Einige Elemente der Würdigung der Verhältnismäßigkeit dieser Art von Beihilfemaßnahme wurden von der Kommission in ihrer Entscheidung in der Beihilfesache C 61/2002 dargelegt. In diesem Fall kam die Kommission zu dem Schluss, dass die gewährte Beihilfe zur Steigerung der Kapazitäten von Shotton im Bereich des Altpapierrecyclings weder verhältnismäßig noch erforderlich war, und dass sie zu einer unzumutbaren Verfälschung des Wettbewerbs führte. Die Kommission stellte eingehend fest, dass die Herstellung von Zeitungsdruckpapier auf der Grundlage von Altpapier die gängige Praxis ist, die wirtschaftlich rentabel und weit verbreitet ist. Daher schien die Gewährung von Beihilfen für die Entwicklung derartiger Ausrüstung unverhältnismäßig und nicht erforderlich zu sein. Ferner kam die Kommission angesichts des hohen Beihilfebetrags (35 Mio. EUR), der einem einzelnen Unternehmen gewährt wird, das ein wichtiger Akteur auf dem Markt für Zeitungsdruckpapier ist, zu dem Schluss, dass die Beihilfe zu einer unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führen würde.

(66) Die Kommission ist der Ansicht, dass in Bezug auf diese Beihilfemaßnahme eine andere Schlussfolgerung gezogen werden kann. Die britischen Behörden haben überzeugend argumentiert, dass die im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz zu fördernden Projekte keine der „gängigen Praxis“ entsprechenden Prozesse umfassen; mit „gängiger Praxis“ wird ein Prozess bezeichnet, bei dem der Einsatz eines Abfallprodukts für die Herstellung eines Endprodukts wirtschaftlich rentabel und daher üblich ist. Einige der WRAP-Projekte umfassen Techniken, die auf dem Markt wenig erprobt sind. Dies scheint beim Glasprojekt der Fall zu sein, das die Feinzerkleinerung von Glas umfasst,

⁽¹²⁾ Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung. KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996.

das dann in Sanitärerzeugnissen oder Ziegelsteinen weiterverarbeitet wird, oder beim Kunststoffprojekt, das Ausrüstung für das automatische Sortieren von Kunststoffflaschen beinhaltet (ein Prozess, der im Vereinigten Königreich normalerweise manuell erfolgt). Andere Projekte, beispielsweise die Projekte in den Bereichen Holz, Kompost oder Zuschlagstoffe, umfassen Tätigkeiten, bei denen die Verwendung von Abfallprodukten als Rohstoffe nicht übliche Praxis ist. Bei Holz sind zum Beispiel die Kosten von für das Recycling aufbereitetem Altholz normalerweise höher als die Kosten von für entsprechende Anwendungen aufbereitetem Neuholz, was die Verwendung von Altholz im Allgemeinen unrentabel macht. Da mit dieser Beihilferegulierung keine der gängigen Praxis entsprechenden Prozesse gefördert werden, kann die Beihilfe als notwendig erachtet werden.

- (67) Was die Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb und auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten anbelangt, so stellt die Kommission fest, dass die Beihilfebeträge beträchtlich geringer sind als die in der Sache Shotton gewährten Beträge. Der Höchstbetrag einer im Rahmen dieser Regelung zu gewährenden Einzelbeihilfe liegt bei 3,3 Mio. EUR, im Vergleich zu 35 Mio. EUR in der Sache Shotton. Zudem wird bei den meisten Abfallprodukten die Beihilfe auf mehrere Projekte verteilt (bis zu zwanzig im Falle von Kompost und Zuschlagstoffen). Mit einer Ausnahme wurde das Projekt in allen Stellungnahmen von Beteiligten befürwortet. Nur in einer Stellungnahme (British Aggregates Association) wurden die möglicherweise negativen Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb unterstrichen, und zwar speziell im Sektor der Zuschlagstoffe, da die Maßnahme zwischen verschiedenen Arten von recycelten Stoffen unterscheiden würde. Die Abfallzuschlagstoffe, die angeblich benachteiligt werden, scheinen jedoch Nebenprodukte der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen zu sein. Die britischen Behörden haben argumentiert, dass diese Produkte nicht als echte Abfälle betrachtet werden können. Gemäß der Definition von Abfällen in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹³⁾ sind derartige Nebenprodukte jedoch generell als Abfälle zu betrachten. Zudem hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kürzlich Kriterien für die Einzelfallentscheidung, ob Nebenprodukte als Abfall betrachtet werden können, festgelegt⁽¹⁴⁾. Diese Rechtsprechung bewirkt keine Änderung der allgemeinen Schlussfolgerung, dass Nebenprodukte der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen als Abfälle zu betrachten sind. Nichtsdestoweniger ist die Kommission der Ansicht, dass es legitim ist, die Verwertung von Nebenprodukten der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen nicht zu fördern. Die Förderung der Verwertung von Nebenprodukten der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen hätte den unerwünschten Effekt der Förderung der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen und würde der Zielsetzung, das Recycling von bereits benutzten Stoffen zu fördern, entgegenwirken. Zudem würden sich diese Projekte auf Altzuschlagstoffe konzentrieren, die gegenwärtig kaum oder überhaupt nicht recycelt werden, insbesondere Altzuschlagstoffe mit hochgradiger Kontamination aus Boden, Lehm und sonstigen Kontaminanten. Die Situation bei derartigen Zuschlagstoffen unterscheidet sich deutlich von derje-

nigen von Nebenprodukten der Gewinnung von neuen Zuschlagstoffen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass keine unzumutbare Benachteiligung im Bereich der Zuschlagstoffe vorliegt.

- (68) Um ferner zu ermitteln, ob die Beihilfe zu einer unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führen würde, sind die den verschiedenen Projekten gewährten Beihilfeintensitäten zu berücksichtigen. Die britischen Behörden haben ihre Berechnung der beihilfefähigen Kosten und der entsprechenden Beihilfeintensitäten auf die im Umweltschutzbeihilferahmen dargelegten Grundsätze gestützt. Die Kommission hat bereits die Schlussfolgerung gezogen, dass der Umweltschutzbeihilferahmen auf die fragliche Beihilfemaßnahme nicht anwendbar ist. Angesichts des Umweltschutzziels der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz ist es jedoch angebracht, den Umweltschutzbeihilferahmen als Leitfaden für die Art und Weise der Berechnung der beihilfefähigen Kosten und die Ermittlung der Beihilfeintensitäten in diesem Fall heranzuziehen.
- (69) Zur Frage der beihilfefähigen Kosten besagt Randnummer 37 des Umweltschutzbeihilferahmens: „Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten“; dies geschieht normalerweise, indem von den beihilfefähigen Investitionskosten „die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, die aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht“, abgezogen werden. Im Rahmen der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz haben die britischen Behörden die Kosten einer solchen vergleichbaren Investition nicht von den beihilfefähigen Investitionskosten abgezogen. Dieser Ansatz scheint angesichts der Spezifität der Maßnahme gerechtfertigt zu sein. Wie unter Punkt 6.1.2.1 erläutert, ist der Umweltschutzbeihilferahmen auf Beihilfemaßnahmen anwendbar, mit denen ein bestimmter Produktionsprozess umweltfreundlicher gemacht werden soll, indem seine umweltschädigenden Emissionen verringert werden. Aus diesem Grund empfiehlt Randnummer 37 den Abzug einer vergleichbaren, weniger umweltfreundlichen Investition von den beihilfefähigen Investitionskosten. Im vorliegenden Fall ist die Situation jedoch anders. Hier ist die gesamte Wirtschaftstätigkeit des Beihilfeempfängers (Abfallrecycling) umweltfreundlich. Daher ist es angebracht, die gesamten Investitionskosten für beihilfefähig zu erachten. Zudem haben die britischen Behörden, wie in Randnummer 37 des Umweltschutzbeihilferahmens empfohlen, von den Kosten dieser Investitionen die Vorteile während eines Zeitraums von fünf Jahren abgezogen. Sie haben der Kommission Beschreibungen der Berechnung dieser Vorteile vorgelegt. Diese Berechnungen scheinen korrekt zu sein. Die auf der Grundlage dieser beihilfefähigen Kosten berechneten Beihilfeintensitäten werden die in den Randnummern 34 und 35 des Umweltschutzbeihilferahmens festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten.
- (70) Schließlich stellt die Kommission fest, dass für die Auswahl der Begünstigten und für die Festlegung der Beihilfebeträge ein offenes Ausschreibungsverfahren angewandt wird. Dieses System trägt dazu bei zu gewährleisten, dass die Beihilfe auf das Mindestmaß beschränkt wird und verhältnismäßig ist.

⁽¹³⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/350/EG (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

⁽¹⁴⁾ Siehe Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-114/2001, AvestaPolarit Chrome Oy, noch nicht veröffentlicht.

- (71) Angesichts der Tatsache, dass die gewährten Beihilfebeträge relativ gering sind, dass sie in Übereinstimmung mit dem im Umweltschutzbeihilferahmen festgelegten Grundsatz berechnet und nach Abschluss eines offenen Ausschreibungsverfahrens festgelegt werden, sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in keiner Stellungnahme überzeugend nachgewiesen wurde, dass die fragliche Maßnahme zu einer unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führt, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz die Handelsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (72) Im Lichte der obigen Ausführungen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.
- (73) Die Kommission beabsichtigt, den Umweltschutzbeihilferahmen derart zu ergänzen, dass ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen wird, staatliche Beihilfen zu genehmigen, die Umweltvorteile auf der globalen Ebene des Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft haben, anstatt auf der individuellen Ebene des Begünstigten. Angesichts der fehlenden Erfahrungen in diesem Bereich der Umweltschutzbeihilfen werden derartige Fälle nach materiellrechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Bis zur Änderung des Umweltschutzbeihilferahmens wird die Kommission auf ähnliche Fälle dieselben Kriterien wie in der vorliegenden Entscheidung anwenden.

6.2. Der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds

6.2.1. Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (74) Der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds wird durch Mittel finanziert, die vom Staat im Rahmen des WRAP-Programms gewährt werden. Die Kommission stellt fest, dass der Fonds Bürgschaften für das Leasen von Maschinen für das Abfallrecycling übernimmt. Er ermöglicht Unternehmen, die diese Anlagen erwerben wollen, das Leasing zu günstigeren Bedingungen als normalerweise auf dem Markt möglich. Da die Leasingnehmer keine Prämie für die Bürgschaft zahlen, erhalten sie durch diese Maßnahme eindeutig einen wirtschaftlichen Vorteil. Dieser wirtschaftliche Vorteil ist selektiv, da nur Unternehmen, die in den Abfallrecyclingsektoren tätig sind, von der Anwendung dieses Fonds profitieren können. Zudem können die von diesen Unternehmen hergestellten Produkte international gehandelt werden, so dass diese Beihilfemaßnahme Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben kann. Aus diesen Gründen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds für die Leasingnehmer eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

6.2.2. Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (75) In ihrer Entscheidung vom 19. März 2003 nahm die Kommission eine detaillierte Analyse des WRAP-Bürgschaftsfonds im Lichte der Mitteilung der Kommission

über staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vor. Sie kam zu dem Schluss, dass der Bürgschaftsfonds mit der Mitteilung in Einklang steht und dass insbesondere die Berechnung des Zuschussäquivalents korrekt ist; die Beihilfeintensität wurde auf durchschnittlich 6 % geschätzt⁽¹⁵⁾. Da sich die Mechanismen dieses Fonds nicht verändert haben und in exakt derselben Weise für Großunternehmen in Nichtfördergebieten gelten werden, gelten für die vorliegende Analyse dieselben Schlussfolgerungen.

- (76) Zweitens ist diese Beihilfemaßnahme der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz sehr ähnlich. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen den beiden Maßnahmen liegt in der Form der Beihilfe: Zuschüsse im Falle der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz, Bürgschaften im Falle des WRAP-Leasingbürgschaftsfonds. Wie die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz, bezweckt auch diese Regelung die Förderung von Investitionsbeihilfen im Bereich des Abfallrecyclings. Infolgedessen können die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Vereinbarkeit der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag auf den WRAP-Leasingbürgschaftsfonds Anwendung finden. Aus denselben Gründen kann geschlossen werden, dass Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag, die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, Verordnung (EG) Nr. 70/2001⁽¹⁶⁾ und der Umweltschutzbeihilferahmen keine Anwendung finden.

- (77) Hinsichtlich der Frage, ob der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, haben sich die britischen Behörden verpflichtet, keine Bürgschaften für das Leasen von Anlagen zu übernehmen, die in der „gängigen Praxis“ entsprechenden Prozessen eingesetzt werden.

- (78) Zweitens ist die Berechnung der beihilfefähigen Kosten mit der Situation bei der WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz vergleichbar, und es gelten die in Randnummer 37 des Umweltschutzbeihilferahmens festgelegten Grundsätze. Insbesondere wird festgestellt, dass die britischen Behörden von den beihilfefähigen Investitionskosten die Vorteile während eines Zeitraums von fünf Jahren abziehen werden.

- (79) Die Kommission stellt auch fest, dass der Höchstwert einer im Rahmen dieser Maßnahme zu fördernden Einzelanlage 5 Mio. GBP betragen wird, dass sich die Beihilfeintensität auf nicht mehr als 15 % belaufen wird und dass daher das höchstmögliche Zuschussäquivalent einer Bürgschaft bei 750 000 GBP liegen wird. In den allermeisten Fällen wird dieser Betrag voraussichtlich wesentlich niedriger sein, weil der Wert der Anlage geringer sein wird, und die Beihilfeintensität wird generell bei etwa 6 % liegen.

⁽¹⁵⁾ Siehe Ziffer 83 und 84 der Entscheidung.

⁽¹⁶⁾ Der Teil des Leasingbürgschaftsfonds, der mit den Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vereinbar war, war Gegenstand einer positiven Entscheidung der Kommission vom 19. März 2003.

(80) Angesichts der Tatsache, dass kein der „gängigen Praxis“ entsprechender Prozess bürgschaftsfähig sein wird, dass das Zuschussäquivalent der Bürgschaften im Durchschnitt nicht hoch sein wird und dass die Beihilfeintensitäten beträchtlich geringer sein werden als die im Umweltschutzbeihilferahmen vorgeschriebenen Höchstwerte, kann daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die vom WRAP-Leasingbürgschaftsfonds übernommenen Bürgschaften die Handelsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigen werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Da sein Ziel die Förderung des Abfallrecyclings ist, was eine vorrangige Zielsetzung der Gemeinschaft ist, erfüllt der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag —

Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Durchführung der Beihilfemaßnahme wird dementsprechend genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Brüssel, den 11. November 2003

Artikel 1

Die WRAP-Zuschussfinanzierung für den Umweltschutz und der WRAP-Leasingbürgschaftsfonds sind gemäß Artikel 87

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. März 2004****zur Änderung der Entscheidung 2001/672/EG hinsichtlich der Sommerweidewirtschaft in bestimmten Gebieten Sloweniens aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1022)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/318/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für bestimmte von der Kommission erlassene Rechtsakte, die auch nach dem 1. Mai 2004 weiter gelten und aufgrund des Beitritts geändert werden müssen, wurden die notwendigen Änderungen nicht in der Beitrittsakte, insbesondere in deren Anhang II, vorgesehen. Diese zusätzlichen Änderungen müssen daher vor dem Beitritt erlassen werden, um mit dem Beitritt in Kraft treten zu können.
- (2) Slowenien hat beantragt, ab dem Datum des Beitritts die speziellen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten gemäß der Entscheidung 2001/672/EG der Kommission ⁽¹⁾ anwenden zu können.
- (3) Sloweniens Antrag sollte Rechnung getragen und die Entscheidung 2001/672/EG entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung wird in den Anhang der Entscheidung 2001/672/EG eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am 1. Mai 2004 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 4.9.2001, S. 23.

ANHANG

„SLOVENIJA

| | |
|--------------------------|--|
| POMURSKA REGIJA | Ljutomer, Ormož |
| PODRAVSKA REGIJA | Lenart, Ptuj, Slovenska Bistrica, Maribor, Pesnica, Ruše |
| KOROŠKA REGIJA | Dravograd, Radlje ob Dravi, Ravne na Koroškem, Slovenj Gradec |
| SAVINJSKA REGIJA | Celje, Laško, Mozirje, Šentjur pri Celju, Slovenske Konjice, Šmarje pri Jelšah, Velenje, Žalec |
| ZASAVSKA REGIJA | Hrastnik, Trbovlje, Zagorje ob Savi |
| SPODNJE POSAVSKA REGIJA | Brežice, Sevnica |
| JUGOVZHODNA SLOVENIJA | Črnomelj, Kočevje, Metlika, Novo Mesto, Ribnica, Trebnje |
| OSREDJESLOVENSKA REGIJA | Domžale, Grosuplje, Kamnik, Litija, Ljubljana, Logatec |
| GORENJSKA REGIJA | Jesenice, Kranj, Radovljica, Škofja Loka, Tržič |
| NOTRANJSKO-KRAŠKA REGIJA | Cerknica, Ilirska Bistrica, Postojna |
| GORIŠKA REGIJA | Ajdovščina, Idrija, Nova Gorica, Tolmin |
| OBALNO KRAŠKA REGIJA | Izola/Isola, Koper, Piran, Sežana“ |

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2004

zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1076)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/319/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/804/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden eine Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtiere, ihrer Eier und Gameten in der Gemeinschaft genehmigen können, sowie Musterbescheinigungen festgelegt, die diese Einfuhrsendungen begleiten müssen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung 2003/804/EG konnte kein Drittland in Anhang I der Entscheidung aufgenommen werden.
- (3) Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 91/67/EWG wurden die Tiergesundheitsanforderungen für die Einfuhr von Tieren der Aquakultur aus Drittländern in die Gemeinschaft nicht geändert. In Erwartung der Harmonisierung der Bescheinigungsanforderungen müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur aus Drittländern an Bedingungen gebunden wird, die den Bedingungen für das Inverkehrbringen von Gemeinschaftserzeugnissen gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 91/67/EWG zumindestens gleichwertig sind.
- (4) Auf dieser Grundlage wird nach wie vor zwischen bestimmten Drittländern und Mitgliedstaaten mit lebenden Muscheln für den menschlichen Verzehr

gehandelt. Mit dem Inkrafttreten der Entscheidung 2003/804/EG am 1. Mai 2004 müsste dieser Handel eigentlich gestoppt werden.

- (5) Um den Handel mit Erzeugnissen aus Drittländern, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten Bedingungen erfüllen, die den Bedingungen für das Inverkehrbringen von Gemeinschaftserzeugnissen zumindest gleichwertig sind, nicht unnötig zu unterbrechen, sollten bestimmte Drittländer vorübergehend, d. h. bis die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind, in Anhang I der Entscheidung aufgenommen werden.
- (6) Die vorübergehende Aufnahme in Anhang I sollte auf Einfuhren lebender Muscheln für den menschlichen Verzehr aus Gebieten begrenzt werden, die gemäß der Richtlinie 91/492/EWG des Rates ⁽³⁾ zugelassen sind.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2003/804/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 21.11.2003, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr bestimmter Arten lebender Muscheln, ihrer Eier und Gameten zur Weiterzucht, Ausmast oder Umsetzung in Gemeinschaftsgewässer zugelassen ist

| Land | | Gebiet | | Besondere Bedingungen ⁽¹⁾ | | Anmerkungen ⁽²⁾ |
|----------|---|--------|------------|--------------------------------------|----------------------|--|
| ISO-Code | Name | Code | Abgrenzung | Bonamia ostreae | Marteilia refringens | |
| CA | Kanada ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| HR | Kroatien ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| MA | Marokko ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| NZ | Neuseeland ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| TN | Tunesien ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| TR | Türkei ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |
| US | Vereinigte Staaten von Amerika ⁽³⁾ | | | NEIN | NEIN | Nur lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr ⁽³⁾ |

⁽¹⁾ ‚Ja‘ bzw. ‚Nein‘ angeben, wenn der ausgewiesene Zuchtbetrieb, das Küsten- oder das Binnenwassergebiet von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes als Gebiet zugelassen ist, das auch die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr in Gemeinschaftsgebiete und Gemeinschaftsbetriebe mit in Bezug auf *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus erfüllt.

⁽²⁾ Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land bzw. ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z. B. ‚nur Eier‘ gemacht werden.

⁽³⁾ Vorübergehende Aufnahme in die Liste zur ausschließlichen Einfuhr zum menschlichen Verzehr. Überprüfung vor dem 1. Januar 2005.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 2004

zur Änderung der Entscheidungen 93/52/EWG, 2001/618/EG und 2003/467/EG hinsichtlich des Status der Beitrittsländer in Bezug auf die Tierseuchen Brucellose (*B. melitensis*), Aujeszky-Krankheit, Rinderleukose, Rinderbrucellose und Tuberkulose sowie hinsichtlich des Status von Frankreich in Bezug auf die Aujeszky-Krankheit

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1094)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/320/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Slowenien und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Slowenien und der Slowakei, insbesondere auf die Artikel 21 und 57,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Anhang A Kapitel I Nummer 4, Anhang A Kapitel II Nummer 7 und Anhang D Kapitel I Abschnitt E,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf den Beitritt sollte der Status der Beitrittsländer in Bezug auf die Tierseuchen Brucellose (*B. melitensis*), Aujeszky-Krankheit, Rinderleukose, Rinderbrucellose und Tuberkulose festgelegt werden.
- (2) Mit der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission⁽³⁾ wurde festgestellt, dass bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*B. melitensis*) eingehalten haben; diese Mitgliedstaaten oder Gebiete wurden als amtlich brucellosefrei anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/199/EG (AbL. L 64 vom 2.3.2004, S. 41).

- (3) Mit der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission⁽⁴⁾ wurden zusätzliche Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen in Bezug auf die Durchführung von Programmen zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit sowie die Listen der Regionen in den Mitgliedstaaten festgelegt, in denen genehmigte Seuchenbekämpfungsprogramme durchgeführt werden.

- (4) Mit der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde der amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und rinderleukosefreie Status bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rinderbestände festgestellt.

- (5) Die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei haben der Kommission für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/68/EWG erfüllt sind, so dass das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, Ungarns bzw. der Slowakei in Bezug auf die Schaf- und Ziegenbestände amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden kann.

- (6) Frankreich hat der Kommission Unterlagen betreffend den Status des Departements Pas de Calais als frei von der Aujeszky-Krankheit übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Seuche in dem Departement getilgt wurde.

- (7) Die Tschechische Republik und Zypern haben der Kommission für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Land frei von der Aujeszky-Krankheit ist und dass die Impfung gegen diese Krankheit verboten ist, so dass das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik bzw. Zyperns in Bezug auf die Schweinebestände als frei von der Aujeszky-Krankheit anerkannt werden kann.

- (8) Die Tschechische Republik hat der Kommission für ihr Hoheitsgebiet Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 4 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, so dass das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose anerkannt werden kann.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/575/EG (AbL. L 196 vom 2.8.2003, S. 41).

⁽⁵⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/230/EG (AbL. L 70 vom 9.3.2004, S. 41).

- (9) Die Tschechische Republik hat der Kommission für ihr Hoheitsgebiet Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, so dass das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Brucellose anerkannt werden kann.
- (10) Die Tschechische Republik und Zypern haben der Kommission für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass alle Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitte E, F und G der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt sind, so dass das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik bzw. Zyperns in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Rinderleukose anerkannt werden kann.
- (11) Nach Bewertung der von der Tschechischen Republik, Ungarn und der Slowakei vorgelegten Unterlagen sollten die Hoheitsgebiete dieser Länder in Bezug auf die Schaf- und Ziegenbestände amtlich als frei von Brucellose (*B. melitensis*) anerkannt werden.
- (12) Nach Bewertung der von Frankreich, der Tschechischen Republik und Zypern vorgelegten Unterlagen sollten das Departement Pas de Calais in Frankreich sowie das gesamte Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik bzw. Zyperns in Bezug auf die Schweinebestände als frei von der Aujeszky-Krankheit anerkannt werden.
- (13) Nach Bewertung der von der Tschechischen Republik vorgelegten Unterlagen sollte das gesamte Hoheitsgebiet des Landes in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Tuberkulose, Brucellose und Rinderleukose anerkannt werden.
- (14) Nach Bewertung der von Zypern vorgelegten Unterlagen sollte das gesamte Hoheitsgebiet des Landes in Bezug auf die Rinderbestände amtlich als frei von Rinderleukose anerkannt werden.
- (15) Die Entscheidungen 93/52/EWG, 2001/618/EG und 2003/467/EG sind entsprechend zu ändern.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 93/52/EWG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2001/618/EG erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 3

Die Entscheidung 2003/467/EG wird wie folgt geändert:

- a) Anhang I Kapitel 1 erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Entscheidung.
- b) Anhang II Kapitel 1 erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Entscheidung.
- c) Anhang III Kapitel 1 erhält die Fassung von Anhang V der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(gemäß Artikel 1)

„ANHANG I

MITGLIEDSTAAT

| ISO-Code | Mitgliedstaat |
|----------|-------------------------|
| AT | Österreich |
| BE | Belgien |
| CZ | Tschechische Republik |
| DE | Deutschland |
| DK | Dänemark |
| FI | Finnland |
| HU | Ungarn |
| IE | Irland |
| LU | Luxemburg |
| NL | Niederlande |
| SE | Schweden |
| SK | Slowakei |
| UK | Vereinigtes Königreich* |

ANHANG II

(gemäß Artikel 2)

„ANHANG I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Gebiete, in denen die Impfung verboten ist

| ISO-Code | Mitgliedstaat | Gebiete |
|----------|------------------------|---|
| AT | Österreich | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CY | Zypern | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| CZ | Tschechische Republik | Alle Regionen |
| DE | Deutschland | Alle Gebiete |
| DK | Dänemark | Alle Gebiete |
| FI | Finnland | Alle Gebiete |
| FR | Frankreich | Die Departements Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Nièvre, Oise, Orne, Paris, Pas de Calais, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines |
| LU | Luxemburg | Alle Gebiete |
| SE | Schweden | Alle Gebiete |
| UK | Vereinigtes Königreich | Alle Gebiete in England, Schottland und Wales |

ANHANG II

Mitgliedstaaten bzw. Gebiete von Mitgliedstaaten, in denen genehmigte AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden

| ISO-Code | Mitgliedstaat | Gebiete |
|----------|---------------|---|
| BE | Belgien | Gesamtes Hoheitsgebiet |
| FR | Frankreich | Die Departments Ain, Côtes-d'Armor, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan und Nord |
| IT | Italien | Provinz Bozen |
| NL | Niederlande | Gesamtes Hoheitsgebiet* |

ANHANG III

(gemäß Artikel 3 Buchstabe a))

„KAPITEL 1

Amtlich anerkannte tuberkulosefreie Mitgliedstaaten

| ISO-Code | Mitgliedstaat |
|----------|-----------------------|
| AT | Österreich |
| BE | Belgien |
| CZ | Tschechische Republik |
| DE | Deutschland |
| DK | Dänemark |
| FI | Finnland |
| FR | Frankreich |
| LU | Luxemburg |
| NL | Niederlande |
| SE | Schweden“ |

ANHANG IV

(gemäß Artikel 3 Buchstabe b))

„KAPITEL 1

Amtlich anerkannte brucellosefreie Mitgliedstaaten

| ISO-Code | Mitgliedstaat |
|----------|-----------------------|
| AT | Österreich |
| BE | Belgien |
| CZ | Tschechische Republik |
| DE | Deutschland |
| DK | Dänemark |
| FI | Finnland |
| LU | Luxemburg |
| NL | Niederlande |
| SE | Schweden“ |

ANHANG V

(gemäß Artikel 3 Buchstabe c))

„KAPITEL 1

Amtlich anerkannte rinderleukosefreie Mitgliedstaaten

| ISO-Code | Mitgliedstaat |
|----------|-------------------------|
| AT | Österreich |
| BE | Belgien |
| CY | Zypern |
| CZ | Tschechische Republik |
| DE | Deutschland |
| DK | Dänemark |
| ES | Spanien |
| FI | Finnland |
| FR | Frankreich |
| IE | Irland |
| LU | Luxemburg |
| NL | Niederlande |
| SE | Schweden |
| UK | Vereinigtes Königreich* |

**BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATES DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR DIE
VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

vom 26. März 2004

über die Annahme der Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

(2004/321/EG)

DER VERWALTUNGSRAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1649/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/76 ⁽¹⁾,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnliche Einrichtungen über Vorschriften verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1649/2003 legt fest, dass die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Dokumente der Stiftung Anwendung findet.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1649/2003 schreibt ferner vor, dass der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten ab dem 29. September 2003 bzw. ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1649/2003 praktische Vorkehrungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) 1049/2001 zu treffen hat.
- (5) Eindeutige Regeln ermöglichen eine reibungslose Verwaltung, da sie die Verantwortlichen bei der detailgenauen und raschen Bearbeitung der von der Öffentlichkeit eingereichten Anträge unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Anwendbarkeit und Umfang

- (1) Das Zugangsrecht umfasst die Dokumente der Stiftung, das heißt Dokumente, die von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden.

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(2) Bürger der Europäischen Union sowie natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat üben ihr Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Stiftung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus.

(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben alle natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Stiftung unter den gleichen Voraussetzungen wie die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Zugangsberechtigten.

Artikel 2

Anträge auf Zugang

(1) Anträge auf den Zugang zu Dokumenten der Stiftung, die nicht öffentlich verfügbar sind, sind schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, zu stellen und müssen hinreichend genau sein, damit die Stiftung die Dokumente ausfindig machen kann.

(2) Die Stiftung beantwortet die Erst- und Zweitansträge auf Zugang zu einem Dokument innerhalb von 15 Werktagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags.

(3) Bei komplexen oder umfangreichen Anträgen kann diese Frist um 15 Werktage verlängert werden. Jede Fristverlängerung muss begründet sein und dem Antragsteller vorher mitgeteilt werden.

(4) Bei einem Antrag, der, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschrieben, unpräzise formuliert ist, fordert die Stiftung den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Dokumente ausfindig machen zu können; die Beantwortungsfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stiftung über diese Angaben verfügt.

(5) In jedem teilweisen negativen Bescheid ist der Grund für die Ablehnung des Antrags auf der Grundlage einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelungen anzugeben.

Artikel 3

Behandlung von Erstanträgen

(1) Sobald der Antrag registriert wurde, ist dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung zu senden, es sei denn, der Bescheid ergeht postwendend. Die Eingangsbestätigung und der Bescheid werden schriftlich, eventuell mit elektronischer Post, versandt.

(2) Der Antragsteller wird vom Leiter der Verwaltung über die Antwort auf seinen Antrag unterrichtet.

(3) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der Stiftung einen Zweitantrag an die Stiftung richten und diese um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

(4) Beantwortet die Stiftung einen Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ist der Antragsteller berechtigt, einen Zweitantrag zu stellen.

Artikel 4

Behandlung von Zweitanträgen

(1) Der Direktor der Stiftung trifft die Entscheidungen über die Ablehnung von Zweitanträgen. Er setzt den Verwaltungsrat der Stiftung darüber in Kenntnis.

(2) Der Bescheid wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt. Im Bescheid sind die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen, auf denen der Bescheid basiert, sowie die Gründe dafür anzugeben. Im Bescheid ist der Antragsteller außerdem auf sein Recht hinzuweisen, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 5

Konsultationen

(1) Erhält die Stiftung einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, in dessen Besitz sie zwar ist, das aber von einem Dritten stammt, prüft sie die Anwendbarkeit einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

(2) Gelangt die Stiftung nach dieser Prüfung zu der Auffassung, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument entsprechend einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu verweigern ist, wird die Ablehnung dem Antragsteller ohne Konsultation des Dritten zugestellt.

(3) Die Stiftung erteilt einen positiven Bescheid, ohne den externen Verfasser zu konsultieren, wenn

- a) das beantragte Dokument entweder durch seinen Verfasser bzw. aufgrund der Verordnung oder entsprechender Bestimmungen bereits verbreitet wurde;
- b) die möglicherweise auch teilweise Verbreitung seines Inhalts nicht wesentlich gegen in Artikel 4 der Verordnung genannte Interessen verstößt.

Artikel 6

Ausübung des Zugangsrechts

(1) Die Dokumente werden per Post, per Fax oder gegebenenfalls mit elektronischer Post versandt. Bei umfangreichen oder schwer zu handhabenden Dokumenten kann der Antragsteller gebeten werden, die Dokumente vor Ort einzusehen. Diese Einsichtnahme ist kostenlos.

(2) Ist das Dokument veröffentlicht worden, so werden in dem Bescheid Hinweise zur Veröffentlichung bzw. zu der Stelle, wo das Dokument verfügbar ist, sowie gegebenenfalls die Internet-Adresse des Dokuments auf der Website der Stiftung angegeben.

(3) Überschreitet der Umfang des beantragten Dokuments 20 Seiten, kann dem Antragsteller eine Gebühr von 0,40 EUR je Seite zuzüglich Versandkosten in Rechnung gestellt werden. Über die Kosten im Zusammenhang mit anderen Hilfsmitteln wird von Fall zu Fall entschieden, ohne dass diese über einen angemessenen Betrag hinausgehen dürfen.

Artikel 7

Dokumentenregister

(1) Im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch die Bürger macht die Stiftung ein Dokumentenregister über die Website der Stiftung öffentlich zugänglich.

(2) Das Register enthält den Titel des Dokuments, eine eindeutige Referenznummer, den Hauptgegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Dokuments sowie das Datum, an dem das Dokument eingegangen ist bzw. es erstellt und in das Register eingetragen wurde.

Artikel 8

Unmittelbar öffentlich zugängliche Dokumente

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf solche Dokumente Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erstellt oder erhalten wurden.

(2) Folgende Dokumente werden auf Anfrage automatisch zur Verfügung gestellt und soweit möglich unmittelbar zugänglich gemacht:

- a) Tagesordnungen und endgültige Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vorstands;
- b) vom Verwaltungsrat und vom Vorstand angenommene Beschlüsse;
- c) Dokumente Dritter, die bereits vom Verfasser oder mit dessen Zustimmung veröffentlicht worden sind;
- d) Dokumente, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag veröffentlicht wurden.

Artikel 9

Bericht

Die Stiftung legt jedes Jahr in ihrem Jahresbericht Informationen zur Umsetzung dieses Beschlusses vor, insbesondere Statistiken über die Anzahl der Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Stiftung, die Anzahl der Ablehnungen sowie die Gründe für diese Ablehnungen.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dublin, den 26. März 2003

Für den Verwaltungsrat

Marjaana VALKONEN

AUSSCHUSS DER REGIONEN

BESCHLUSS Nr. 26/2004 DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

vom 10. Februar 2004

über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften

DAS PRÄSIDIUM DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN —

gestützt auf den Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽¹⁾, im Folgenden „das Amt“ genannt,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽²⁾,

gestützt auf die interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung durchgeführten internen Untersuchungen ⁽³⁾,

IN ERWÄGUNG FOLGENDER GRÜNDE:

Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 sieht vor, dass das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen eröffnet und durchführt.

Die Zuständigkeit des Amtes, wie von der Kommission errichtet, erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten.

Die Tragweite der Betrugsbekämpfung muss durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden.

Folglich sollten alle Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der

Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, den Artikeln 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Statut“), die den Interessen dieser Gemeinschaften schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Leiter oder Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen der Gemeinschaften, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können.

Diese Untersuchungen sind unter geeigneten Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen, ohne dass die Tatsache, dass diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Ämter oder Agenturen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

Bis zur Änderung des Statuts sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Ämter und Agenturen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 sieht in ihrem Artikel 4 Absatz 6 vor, dass jedes Organ, jede Einrichtung sowie jedes Amt und jede Agentur einen Beschluss fasst, der insbesondere Vorschriften umfasst über die Pflicht für die Mitglieder, Leiter, Beamten und Bediensteten der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen, mit den Bediensteten des Amtes zu kooperieren und ihnen Auskünfte zu erteilen, über die Verfahren, an die sich die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der internen Untersuchungen zu halten haben, sowie über die Wahrung der Rechte der von einer internen Untersuchung betroffenen Personen.

Es ist jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Mitglieder des Ausschusses — anders als die Mitglieder der anderen Organe — im Wesentlichen nationale Aufgaben wahrnehmen und dass sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nationalem Recht unterworfen bleiben. Dieser Beschluss findet daher allein auf die beruflichen Tätigkeiten dieser Personen Anwendung, die diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Ausschusses ausüben.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Das Amt besitzt keinerlei Rechtsprechungskompetenz und führt lediglich Verwaltungsuntersuchungen durch. Diese Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen.

Langfristig sollte die Bekämpfung von Betrug, Korruption und allen anderen rechtswidrigen Handlungen einer Einrichtung übertragen werden, die nicht in die Verwaltungsstruktur der Europäischen Kommission eingegliedert ist, sondern die unerlässliche Unabhängigkeit besitzt, um ihre Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

Aufgrund des Beschlusses Nr. 294/99 des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 17. November 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften

BESCHLIESST:

Artikel 1

Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts müssen der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle Leiter, Beamten und Bediensteten des Ausschusses der Regionen (im Folgenden „der Ausschuss“) und die Mitglieder mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden: „das Amt“) kooperieren.

Artikel 2

Mitteilungspflicht

Jeder Beamte oder Bedienstete des Generalsekretariats, der Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten vermuten lassen, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der den Mitgliedern des Ausschusses im Rahmen ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten aufgrund des Gemeinschaftsrechts obliegenden Verpflichtungen darstellen können, unterrichtet in den Fällen, in denen diese Verletzung die Interessen der Gemeinschaften verletzt, unverzüglich seinen Dienststellenleiter, seinen Direktor oder den Generalsekretär oder, falls er dies für zweckdienlich hält, direkt das Amt.

Der Generalsekretär, die Direktoren und Dienststellenleiter übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Absatz 1 vermuten lässt, und unterrichten darüber ihre Dienstvorgesehen im Generalsekretariat.

Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, dass der Beamte oder Bedienstete des Generalsekretariats ungerecht behandelt oder diskriminiert wird.

Die Mitglieder des Ausschusses, die Kenntnis von Tatsachen oder Vorkommnissen gemäß Absatz 1 erhalten, unterrichten hiervon den Präsidenten des Ausschusses oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt.

Artikel 3

Unterstützung durch das Sicherheitsbüro

Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützt das Sicherheitsbüro des Ausschusses die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.

Artikel 4

Unterrichtung des Betroffenen

In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines Mitglieds, eines Leiters, eines Beamten oder Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen Schlussfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, in denen ein Mitglied, ein Leiter, ein Beamter oder ein Bediensteter des Ausschusses namentlich genannt wird, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann die Verpflichtung, dem Mitglied, Leiter, Beamten oder Bediensteten des Ausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, mit Zustimmung des Präsidenten oder des Generalsekretärs auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Artikel 5

Information über die Einstellung der Untersuchung

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen die beschuldigte Person aufrechterhalten werden, so wird die sie betreffende interne Untersuchung auf Beschluss des Direktors des Amtes eingestellt, der sie schriftlich davon unterrichtet.

Artikel 6

Aufhebung der Immunität

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Beamten oder Bediensteten des Ausschusses im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Ausschusses werden dem Amt mitgeteilt.

*Artikel 7***Schlussbestimmung**

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 294/99 des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 17. November 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften aufgehoben.

Dieser Beschluss wird am 1. März 2004 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 2004.

Für das Präsidium

Der Präsident

Albert BORE
